wirklichung, hier treffen sich der status negativus und -positivus aus dem Rechtsbegriff[146].

Bedürftigkeit als Mangel kann punktuell sein – Mangel an Wohnraum, an Ausbildung, an Kommunikation – und schon in diesem einen Punkt den Bedürftigen aus der Gemeinschaft hebeln, oder sie kann sich umfassend auf alle Lebensbereiche beziehen – wie im Falle desjenigen, der seinen Lebensunterhalt nicht selbst, d. h. aus eigener Kraft oder aus eigenen Versorgungsansprüchen decken kann. Schon in punktueller Bedürftigkeit liegt die Tendenz zum Totalverlust der Möglichkeiten, welche die Gemeinschaft der Vermögenden als Freiheitsverwirklichungschancen bietet.

In dem Mangel an Teilhabe einer Person mit der Tendenz, daß diese Person aus der Gemeinschaft herausfällt und in dieser Welt der Gegenstände, deren Produktion und Konsumtion keinen Platz mehr erhält, liegt ein Defizit, welches im Rechtsverhältnis auf Ausgleich drängt, ähnlich wie eine deliktische Handlung oder eine Leistung ohne Rechtsgrund eine fehlerhafte Zuordnung erzeugt, welche Umverteilung erfordert.

Im Sozialhilferecht sollen die Güter und die Lasten dieser Umverteilungstätigkeit vom Vermögenden zum Bedürftigen hin gerecht (iustitia distributiva) verteilt werden. Grundsätzlich wird die Verteilung der Güter in einer freiheitlichen Gesellschaft vom Markt vorgenommen durch privatautonomes Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage. Das Sozialhilferecht korrigiert die Problemlagen der Randbereiche einer marktgesteuerten gesellschaftlichen Verteilungstätigkeit. Begreift man das Aufeinandertreffen von Angebot und Nachfrage, also den menschlichen Güterverkehr, in seiner ungeformten und ungesteuerten Form – bildlich „Manchesterkapitalismus" – als bloßen Naturprozeß, nicht aus Freiheit, sondern aus Bedürfnis, Trieb und Leidenschaft, so liegt im Sozialhilferecht ein Teil der Emanzipation des Menschen von den in ihm angelegten Naturgewalten des Erwerbstriebs und anderen Lebenszufälligkeiten und -risiken, welche ihn aus dem Markt des Güterverkehrs und damit in einer bürgerlichen Gesellschaft der Marktsubjekte aus seinem Dasein zu drängen drohen (wie z. B. Arbeitslosigkeit und Krankheit).

Der Rechtsbegriff und somit der Sozialrechtsbegriff sind gleichgültig gegenüber den Glücksvorstellungen der Personen, welche Lebensperspektive sie verfolgen und in welchen Gegenständen sie ihre Befriedigung suchen. Das Recht ist tolerant gegenüber den Trieben und den Leidenschaften, und es eröffnet in allen seinen Teilordnungen die gesamte Dynamik menschlicher Organisation von Gegenständlichkeit nach Begehr und Belieben unter einem allgemeinen Gesetz der Freiheit mit allen anderen Personen. Diese Toleranz begründet das im Privateigentum fundierte offene System der Arbeitsteilung, Produktion und Konsumtion zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse. Die Grundfigur dieser Bewegungen ist der Erwerb.

[146] Haverkate,Görg: „Rechtsfragen des Leistungsstaats", Tübingen 1983, S. 5ff.

III. Freiheitsverwirklichung in der Gegenständlichkeit – Erwerb und Gebrauch

1. Einleitung und Darstellungsziel

Dem unbefangenen Vorverständnis ist die Wirklichkeit von Eigentum präsent. Es stellt sich dar in der gesellschaftlichen Güterorganisation, im Tausch oder Güterverkehr, im tatsächlichen berechtigten „In-den-Händen-Halten" eigener Gegenstände, im Gebrauch und Verbrauch der Mittel, kurz, die Wirklichkeit des Eigentums in Berechtigung und Verkehr ist alltägliche Erfahrung. Der Erwerb ist der Verwirklichungsmodus des Eigentums. Erwerb ist die Tätigkeit der Person, mit der diese auf die Gegenständlichkeit, im weitesten Sinne: Auf alles ihr Äußerliche, zugreift und unter einer Idee vereinigter Willen macht, daß der Gegenstand der ihre wird. In dieser Tätigkeit wird der vorpositive Eigentumsbegriff, der sich in intelligibelen Bestimmungen „verliert", mit der Materialität (Wirklichkeit) verbunden[1].

Allein diese spezielle Funktion des Erwerbsakts ist Untersuchungsgegenstand dieses Kapitels. In Frage steht die Wirkung, daß eine Person durch Erwerb eines Gegenstandes alle anderen Personen mit Rechtszwang daran hindern kann, diesen Gegenstand für sich zu beanspruchen. Wie ist diese Wirkung des Erwerbs unter Rechtsbegriffen zu denken möglich?[2]

Der Begriff der Wirklichkeit erfordert eine erkenntnistheoretische Grundlegung. Die Modalkategorie der Wirklichkeit bekommt bei Kant eine eigene Wendung gegen einen traditionell-vorkantischen Wirklichkeitsbegriff. Gegen diesen ist Wirklichkeit nicht zu verstehen als vom Subjekt gelöste, gleichsam diesem fremde Objektivität, sondern ist das Ergebnis der Wahrnehmung von etwas Gegebenem und der synthetischen Leistung formalen Erkenntnisvermögens a priori – mithin eine subjektsgewirkte Wirklichkeit. In diesem Zusammenhang steht die Wirklichkeit der Freiheit in menschlicher Handlung[3]. In der praktischen Philosophie übersetzt Kant den Begriff der Freiheit in den der Pflicht. Die Freiheit der Willkür verwirklicht sich in der Maxime einer Handlung, die mit dem kategorischen Imperativ vereinbar ist. Die Idee eines freiheitlichen äußeren Rechtsverhältnisses verwirklicht sich in einer mit dem kategorischen Rechtsimperativ übereinstimmenden äußeren Handlung. Diese Handlung heißt Rechtspflicht, sie steht unter der Notwendigkeit des praktischen Gesetzes.

[1] Vgl. § 10 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre; B S. 76.

[2] Davon zu unterscheiden ist die Frage, warum der Erwerb für die Freiheitsverwirklichung der Person in der Gegenständlichkeit notwendig ist. Diese Frage wird in B. IV. 3. „Die Notwendigkeit des Erwerbs und des Eigentums – Ausschluß einer eigentumslosen Gesellschaft" behandelt.

[3] Zur Wirklichkeit der reinen praktischen Vernunft im moralischen Gesetz s. Heidegger, Martin: „Vom Wesen menschlicher Freiheit-Einleitung in die Philosophie", Gesamtausgabe Frankfurt/M.1984, Bd. 31, S. 278.

Der Erwerb als Akt der Besitznahme ist eine äußere Handlung. Hier ist die Aneignung der Gegenstand der Vorstellung, der durch die Willkür gesetzt wird und handelnd hervorgebracht werden soll. Der Erwerb ist ein Handlungsfaktum, das unter der Idee der Freiheit und des Rechts steht. Es sind grob zu unterscheiden der ursprüngliche und der abgeleitete Erwerb. In diese Typologie ist der Erwerb des Gegenstands „Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt" einzuordnen.

In Anwendung der Ermöglichungsbegriffe von Eigentum ist der Rechtsgrund und der Vernunftstitel des Erwerbs aufzuweisen. Erst durch die Rückführung auf die Idee einer vereinigten Willkür a priori ist es möglich, den Erwerbsakt mit der Verbindlichkeit aller anderen, sich des Gebrauchs des erworbenen Gegenstands zu enthalten, zusammenzusetzen, also die Absolutheit des Eigentumsrechts zu begründen. Der Erwerbsakt ist rechtlich, wenn er mit der äußeren Freiheit anderer unter einem allgemeinen Gesetz der Freiheit und des Rechts einhergeht, er begründet nur im Verhältnis verwirklichter vermittelter Interpersonalität rechtlichen Besitz und Eigentum.

Der Wirklichkeit der Eigentumsverhältnisse hat Kant kaum Aufmerksamkeit geschenkt. Die Erscheinungsformen einer entwickelten bürgerlichen Tauschgesellschaft, im positiven Sinne als die einer naturformende Kräfte freisetzenden Produktionsgemeinschaft, im negativen Sinne als die Verelendungstendenzen begünstigende Kapitalansammlungsmöglichkeit für einige Wirtschaftssubjekte, wurden erst augenfällig in der entfesselten Dynamik gesellschaftlicher Bedürfnisse, gesellschaftlicher Arbeitsteilung und Vermögenssammlung mit der Industrialisierung der Produktion im 19. Jahrhundert. Den Prozeß dynamisierter Bedürfnisse, mechanisierter Arbeit und daraus resultierender sozialer Scherung zwischen Arm und Reich hat Hegel in den §§ 189-208 seiner *„Grundlinien der Philosophie des Rechts"* beobachtet und als Charakter der bürgerlichen Gesellschaft interpretiert. Seine Interpretation ist heute noch aussagekräftig und ist als Ergänzung der Überlegungen Kants hier aufzunehmen. Hegel stellt anschaulich die Instabilität des Prinzips unregulierter Gegenstandsteilhabe dar, wie dieses zu Gunsten einiger und zu Lasten anderer in der bügerlichen Gesellschaft wirken kann. Diese Gedankenführung Hegels leitet über in die Notwendigkeit der Eigentumsregulation.

2. Die Modalkategorie der Wirklichkeit ...

a) ... in der theoretischen Philosophie ...

„Was mit den materialen Bedingungen der Erfahrung (der Empfindung) zusammenhängt, ist *wirklich.*"[4]

Ausgangspunkt ist die erkenntnistheoretische Modalkategorie der Wirklichkeit. Der Begriff der Wirklichkeit ist immer zusammenzudenken mit den Erfahrungs-

[4] Kritik der reinen Vernunft, B S. 266; S. 270 a.E.: Empfindung ist die Materie der Erfahrung.

möglichkeiten erkennender Subjektivität. Außerhalb dieser Möglichkeiten existiert keine Wirklichkeit *für* das Subjekt. Zu unterscheiden sind die formalen (Möglichkeits-)Bedingungen der Erfahrung, die reinen Verstandesbegriffe, und die materialen Bedingungen der Erfahrung, das vom intelligibelen Subjekt Unterschiedene, diesem Entgegenstehende.

Materiale Bedingung der Erfahrung ist der gegenständliche Inhalt, auf welchen die Wahrnehmung und das Denken in ihren formalen Strukturen a priori sich beziehen. Der Zusammenhang mit dem Denken des Inhalts wird durch die Wahrnehmung hergestellt:

„... die Wahrnehmung aber, die den Stoff zum Begriff hergibt, ist der einzige Charakter der Wirklichkeit."[5]

Die Wirklichkeit eines Gegenstands ist dessen Dasein für das erkennende Subjekt. Das setzt allemal die formale Denkmöglichkeit des Begriffs dieses Gegenstands voraus. Dem möglichen Begriff des Gegenstands wird in der Kategorie der Wirklichkeit zusätzlich zu seiner formalen Möglichkeit sein Vorhandensein in der Vorstellung des Subjekts als wahrgenommene Gegenständlichkeit hinzugetan.

„Das Postulat, die Wirklichkeit der Dinge zu erkennen, fordert *Wahrnehmung*, mithin Empfindung, deren man sich bewußt ist, zwar nicht unmittelbar, von dem Gegenstande selbst, dessen Dasein erkannt werden soll, aber doch Zusammenhang desselben mit irgendeiner wirklichen Wahrnehmung, nach den Analogien der Erfahrung, welche alle reale Verknüpfung in einer Erfahrung überhaupt darlegen."[6]

Die Wirklichkeit eines Gegenstands kann also durch aktuelle Wahrnehmung belegt werden, oder aber „nach den Analogien der Erfahrung" durch Verknüpfung vorhandener Bewußtseinsinhalte erschlossen werden.

Wirklichkeit ist das Resultat eines Wirkungszusammenhangs zwischen Subjekt und Gegenstand, die synthetische Einheit von etwas Gegenständlichem, darauf bezogener Wahrnehmung und verstandesmäßiger Kategorialisierung des Wahrgenommenen. Der Gegenstand ist nur wirklich als Gegenstand meiner Vorstellung.

„Ich kann (...) äußere Gegenstände nicht wahrnehmen, sondern nur aus meiner inneren Wahrnehmung auf ihr Dasein schließen, indem ich diese als die Wirkung ansehe, wozu etwas Äußeres die nächste Ursache ist."[7]

Der wirkliche Gegenstand ist immer nur als Wirkung zu erkennen, ohne daß über den wirkenden Gegenstand, die zugrundeliegende Ursache, das „Ding an sich", erkennender Aufschluß möglich wäre.

[5] Kritik der reinen Vernunft, B S. 273.

[6] Kritik der reinen Vernunft B S. 272.

[7] Kritik der reinen Vernunft A S. 368 – dieser Zusammenhang, daß der äußere Gegenstand kein unmittelbar „an sich" wahrgenommener, sondern ein aus der inneren Wahrnehmung erschlossener ist, ergibt den ersten Grundsatz des transzendentalen Idealismus kantischer Prägung.

Diese Grundbestimmung faßt Heidegger mit Kant zusammen:

„Wirklichkeit begreift Kant als Zusammenhang mit dem, was uns ein Reales, Sachhaltiges zeigt: mit der Empfindung. Nur indem das Vorstellen sich an das hält, was in der zweiten Gruppe der Grundsätze über den Gegenstand gesagt ist, kann über dessen Wirklichkeit entschieden werden."

Die Kategorie der Wirklichkeit behauptet gegenüber der Kategorie der Möglichkeit einen eigenständigen Zusammenhang im Erkenntnisprozeß.

„Die bisherige rationale Metaphysik dagegen faßt Wirklichkeit nur als Ergänzung der Möglichkeit im Sinne der Deutbarkeit: existentia als complementum possibilitatis. Damit ist aber noch nichts über die Wirklichkeit selbst ausgemacht. Was rein verstandesmäßig zum Möglichen noch hinzugedacht werden könnte, das ist nur das Unmögliche, aber nicht das Wirkliche."

Der Begriff der Wirklichkeit ist dabei zu unterscheiden von dem Begriff der Realität. Realität ist das der Wirklichkeit Zugrundeliegende, die Ursache, die auf das Wahrnehmungsvermögen wirkt.

„Was Wirklichkeit heißt, erfüllt und bewährt sich uns nur im Verhältnis des Vorstellens zur Begegnung eines Realen der Empfindung. Hier sind wir an dem Punkt, von dem die Mißdeutung des Realitätsbegriffs ausgeht. Weil das Reale, und zwar als Gegebenes, allein die Wirklichkeit eines Gegenstands bewährt, hat man – zu Unrecht – Realität mit Wirklichkeit gleichgesetzt. Realität aber ist nur die Bedingung für die Gegebenheit eines Wirklichen, jedoch nicht schon die Wirklichkeit des Wirklichen."[8]

Diese Interpretation erhellt, daß Wirklichkeit nur im Zusammenhang mit Erfahrung zu denken ist und in dieser den Inhalt hergibt. Begriffe der praktischen Philosophie gründen in der Idee der Freiheit, und haben selbst kein gegenständliches Dasein. Eigentum als Rechtsbegriff ist theoretisch und „verliert" sich im Intelligibelen[9]. Was als „Eigentum" offenbar wird, sind dessen Funktionen: Z.B. Ge- und Verbrauch, Nutzung, Formierung von Gegenständlichkeit im weitesten Sinne. Eigentum ist der rechtliche Ermöglichungsbegriff für eine rechtliche Erwerbsgemeinschaft a priori, hat in dieser Erwerbstätigkeit seine eigene Realität, als dieser immanente Erlaubnis zum Tun. Es ist selbst nicht am Gegenstand erfahrbar, sondern begrifflich ein innerer Gegenstand, ist als solcher deduzierbar und als praktischer Begriff menschliche Praxis überhaupt erst ermöglichend.

[8] Heidegger, Martin: „Die Frage nach dem Ding – Zu Kants Lehre von den transzendentalen Grundsätzen", Freiburger Vorlesungen WS 35/36, Gesamtausgabe Frankfurt/M. 1984 Bd. 41, S. 241/242. Vor allem der letzte Satz spiegelt die Unterscheidung in den Gegenstand der Empfindung und den Gegenstand-an-sich.

[9] Wie Kant es im § 6 a. E., Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, B S. 67, ausdrückt: *"Es darf auch niemanden befremden, daß die theoretischen* Prinzipien des Mein und Dein sich im Intelligibelen verlieren und kein erweitertes Erkenntnis vorstellen; weil der Begriff der Freiheit, auf dem sie beruhen, keiner theoretischen Deduktion seiner Möglichkeit fähig ist und nur aus dem praktischen Gesetze der Vernunft (dem kategorischen Imperativ), als einem Faktum derselben, geschlossen werden kann.". Die theoretischen Prinzipien des Mein und Dein sind das Wesen, d. h. die innere Ermöglichung von Eigentum, welches nur aus einer transzendentalen Idee der Freiheit gedacht werden kann.

b) ... und in der praktischen Philosophie

Die Kategorien der Modalität als „Kategorien der Freiheit" setzen das menschliche Willkürvermögen ins Verhältnis zur praktischen Gesetzlichkeit der Vernunft im kategorischen Imperativ. Die Modalkategorie der Wirklichkeit wird praktisch-philosophisch übersetzt in *„Die Pflicht und das Pflichtwidrige"*[10]. Der Pflichtbegriff bei Kant ist vielschichtig und hier nicht in allen Facetten zu beleuchten. Einleitend in seine Metaphysik definiert er:

„Pflicht ist diejenige Handlung, zu der man verbunden ist. Sie ist also die Materie der Verbindlichkeit,..."[11]

Zur Erinnerung: Im erkenntnistheoretischen Sinne wurde die Wirklichkeit als das mit den materialen Bedingungen der Erfahrung Zusammenhängende verstanden. Im Begriff der Pflicht wird das praktische Gesetz mit seiner Materie, mit menschlicher Handlung verbunden. Die Materie des Sollens ist das Gesollte (die Handlung). Die Pflicht ist diejenige Handlung als ethisch geformte Handlung, die unter dem kategorischen Imperativ gesollt ist. Pflicht ist aber nicht die nur gedachte oder vorgestellte Handlung, sondern die vollzogene Handlung, die ihrer Form nach mit dem kategorischen Imperativ übereinstimmt. Wurde zuerst gefragt: Wie und unter welchen Bedingungen ist ein Wille, der sich selbst als allgemein gesetzgebenden Willen will, zu denken möglich und welche Bedingungen gibt er dem Vollzug des Willens auf, so führt der Begriff der Pflicht – die Wirklichkeit des Willens – die Möglichkeit eines Willens und dessen Vollzugs ineins. Rechtspflicht ist die äußere Handlung, die mit dem kategorischen Rechtsimperativ übereinstimmt.

„Alle Pflichten sind entweder *Rechtspflichten* (officia iuris), d.i. solche, für welche eine äußere Gesetzgebung möglich ist, oder *Tugendpflichten* (officia virtutis s. ethica), für welche eine solche nicht möglich ist; ..."[12]

Zu unterscheiden ist das Handeln *aus* Pflicht, welches die gesetzlich kompatible Maximensetzung aus dem Bewußtsein des praktischen Gesetzes heraus meint und die Moralität der Handlung ausmacht, Gegenstand der Tugendlehre; und das Handeln *gemäß* der Pflicht, welches das gesetzmäßige Handeln meint und die Legalität der Handlung ausmacht, Gegenstand der Rechtslehre, jedoch nur in Bezug auf äußere Handlungen, die in einem sozialen Kontext stehen. In letzterem ist die strikte Rechtszwangsbegründung beschlossen.

[10] Kritik der praktischen Vernunft, A S. 117.

[11] Metaphysik der Sitten/Einleitung, B S. 21.

[12] Metaphysik der Sitten/Einleitung, B S. 47.

In Anwendung des kategorischen Rechtsimperativs auf eine vollzogene Handlung ist in einem Akt der praktischen Urteilskraft die Handlung auf ihre Übereinstimmung mit dem Prinzip des Abgleichs äußerer Freiheit eines jeden mit jedem zu prüfen. Übertragen auf den Eigentumsbegriff ist dieser Prüfung zunächst der Akt der Eigentumsbildung durch den einzelnen in der Wirklichkeit, der Erwerb, vorgelagert. Dem Begriff des Erwerbs sich zu nähern, ist natürlich auch für die weitere Bestimmung des Anspruchs auf Hilfe zum Lebensunterhalt von Bedeutung. Er ist einzuordnen in das System des ursprünglichen und abgeleiteten Erwerbs, und es ist so aus der Perspektive des hilfeberechtigten Bedürftigen zu klären, wie der Anspuch erworben wird.

3. Ursprünglicher und abgeleiteter Erwerb[13]

a) Einleitung

Wie erwerbe ich einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt? Die Antwort auf diese Frage könnte kurz in einem Hinweis auf die Anspruchsvoraussetzungen des § 11 I 1 BSHG bestehen. Damit wäre jedoch nicht die innere Struktur des Erwerbens erschlossen und der Erwerbsbegriff als Rechtsbegriff nicht hinreichend geklärt.

Ausgehend vom intelligibelen Personenbegriff und dem weiten Gegenstandsbegriff ist grundlegend festzuhalten: „*Nichts Äußeres ist ursprünglich mein;...*“[14], alles Äußere muß erworben werden. Allein die Freiheit als das Selbstgrundsein der Person in sich ist das „*...ursprüngliche, jedem Menschen, kraft seiner Menschheit, zustehende Recht.*“[15], – Freiheit als Vermögen zur Selbstgesetzlichkeit ist der innere „Gegenstand“, demgegenüber alles äußere, der Person gegen-stehende, phänomenale, erst erworben werden muß: „*Das angeborene Mein und Dein kann auch das innere (meum vel tuum internum) genannt werden; denn das äußere muß jederzeit erworben werden.*“[16] Erwerb ist die Handlung, in der sich die Person auf den Gegenstand bezieht und ihn zu sich in ein Verhältnis bringt, welches allen anderen Personen die Verbindlichkeit auferlegt, sich des Gebrauchs dieses Gegenstands zu enthalten. Im Faktum des Erwerbs verwirklicht sich der Eigentumsbegriff a priori. Das vollzieht sich in drei Momenten. Erstens, „*Was ich (nach dem Gesetz der äußeren Freiheit)* in meine *Gewalt* bringe,...“, zweitens, „*...und wovon, als Objekt meiner Willkür, Gebrauch zu machen ich (nach dem Postulat der praktischen Vernunft) das Vermögen habe,...*“, und drittens, „*...endlich, was ich (gemäß der Idee*

[13] Dazu Kühl, Kristian: „Eigentumsordnung als Freiheitsordnung“ Freiburg 1984, S. 178ff.; Langer, Claudia: „Reform nach Prinzipien“, Stuttgart 1986, S. 163ff.; zum ursprünglichen Erwerb des Bodens bei Kant s. Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, §§ 12ff.

[14] Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 10 B S. 76.

[15] Metaphysik der Sitten/Einleitung in die Rechtslehre, B S. 45.

[16] Metaphysik der Sitten/Einleitung in die Rechtslehre, B S. 45.

eines möglichen vereinigten Willens) will, es solle mein sein, das ist mein.“[17] – das ist wirklich mein.

Einen Gegenstand in meine Gewalt bringen heißt, die tatsächliche Herrschaft über ihn gewinnen. Dies geschieht über eine nicht notwendig unmittelbare raumzeitliche Nähe zum Gegenstand. Eine Besonderheit im ersten Moment der Eigentumsverwirklichung ist der Verweis auf den kategorischen Rechtsimperativ. Schon in diesem ersten Schritt wird deutlich, daß die Erlangung tatsächlicher Herrschaft nicht unter Verletzung der äußeren Freiheit anderer geschehen darf. In diesem ersten Hinweis sind die nächsten zwei Momente schon beschlossen.

Zunächst ist zu erinnern, daß der Erwerb eines Gegenstands überhaupt erlaubt, d. h. praktisch möglich sein muß. Das Postulat der praktischen Vernunft, daß es möglich sein muß, gewann sich aus dem Argument, daß ohne berechtigte Gegenstandsteilhabe ein Willkürgebrauch und die Vernunft in praktischer Hinsicht insgesamt unmöglich würde. Jeder Erwerb und damit jedes wirkliche Eigentum setzt die Möglichkeit berechtigter Teilhabe jedermanns voraus.

Das Begründungsniveau theoretisch und praktisch fundierter Interpersonalität eröffnet der dritte Schritt, welcher den Erwerbsakt unter die Idee einer möglichen vereinigten Willkür setzt. Faktische Gegenstandsmacht hat sich dieser Idee gemäß zu organisieren. Nochmals wird deutlich, daß das Rechtsverhältnis in Ansehung der Gegenständlichkeit auf idealer Interpersonalität beruht, die als verwirklichte Interpersonalität im bürgerlichen Zustand sich als Gemeinschaft der Eigentümer konstituiert. Damit ist zudem ausgesagt, daß rechtlicher Erwerb unter der Idee öffentlicher Gerechtigkeit und deren besonderer Form, der Verteilungsgerechtigkeit (nach der „*Notwendigkeit des Besitzes der Gegenstände*“[18]) steht.

Der dreigliedrige Grundsatz ist das allgemeine Prinzip aller äußeren Erwerbung. Der Erwerb des Anspruchs auf Hilfe zum Lebensunterhalt steht unter diesen Kriterien. Der Anspruch muß faktisch eingefordert (geltend gemacht) werden, er muß ein möglicher Eigentumsgegenstand sein (was oben hinreichend dargelegt wurde[19]) und der Erwerb des Anspruchs muß vereinbar mit der Idee eines vereingten Willens, der Idee einer öffentlichen Gerechtigkeit / Verteilungsgerechtigkeit sein.

Im Erwerbsbegriff sind zu unterscheiden, je nach dem, ob das Eigentum am Gegenstand von anderen abgeleitet ist oder nicht, der ursprüngliche und der abgeleitete Erwerb.

[17] Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 10 B S. 77.

[18] Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 41 B S. 154.

[19] s. o. B. II. 3.

b) Der ursprüngliche Erwerb

Ursprünglich ist der Erwerb, der ein Akt einseitiger Willkür ist und damit nicht das Eigentum am Gegenstand von der Willkür eines anderen ableitet. Dieser Erwerb heißt auch „Bemächtigung"[20].

Positivrechtliches Beispiel ist die Aneignung gem. den §§ 958ff. BGB: „*Wer eine herrenlose Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigentum an der Sache.*", § 958 I BGB. Auch die Schöpfung eines urheberrechtlich geschützten Werkes, die Entwicklung einer neuen technischen, patentrechtlich schützbaren Idee ist ein ursprünglicher Erwerb als Zugriffe menschlicher Intelligenz auf das Feld denkerischer Möglichkeiten. Hier wird durch einen einseitigen Akt der Willkür allen anderen Rechtssubjekten eine Verbindlichkeit auferlegt, sich des Gebrauchs der Sache zu enthalten. Das gilt gleichermaßen für Sach- und für geistiges Eigentum. Eine solche interpersonale Wirkung läßt sich nur damit erklären, daß die einseitige Willkür eines Vernunftwesens für sich selbst Glied transpersonaler Allgemeinheit ist, an der Idee eines Rechts der Menschheit teilhat und diese Idee sich in jedem rechtlichen Willkürakt verwirklicht.

Kant erklärt die ursprüngliche Erwerbung in heute noch gültiger Weise[21]. Sie enthält drei Elemente –

> „1. die *Apprehension* eines Gegenstands, der keinem angehört, (...). Diese *Apprehension* ist die Besitznehmung des Gegenstands der Willkür in Raum und der Zeit; der Besitz also, in dem ich mich setze, ist sensibler Besitz (possessio phänomenon)."

Vorausgesetzt ist eine faktische Handlung, mit der die Person sich in der Erscheinungswelt in Beziehung zum Gegenstand setzt. Dieses allein begründet jedoch noch keine Verbindlichkeit anderer. Hinzukommen muß noch die Kenntlichmachung, daß der Gegenstand der Meine sein soll.

> „2. Die *Bezeichnung* (declaratio) des Besitzes dieses Gegenstandes und des Akts meiner Willkür, jeden anderen davon abzuhalten." –

der Erwerb ist nur dann interpersonal bedeutsam, wenn er für andere verstehbar ist. Das ist – wie oben dargestellt – besonders für geistiges Eigentum von Bedeutung. Als rechtlicher Akt ist die Bemächtigung nur dann zu qualifizieren, wenn sie übereinstimmt mit Idee eines vereinigten Willens aller.

> „3. Die *Zueignung* (appropriatio) als Akt eines äußerlich allgemein gesetzgebenden Willens (in der Idee), durch welchen jedermann zur Einstimmung mit meiner Willkür verbunden wird.".

Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen entsteht vorpositiv unabhängig von der Selbstverbindung der verfaßten Allgemeinheit, wie sie im § 11 I 1 BSHG formu-

[20] Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 10 B S. 78.

[21] Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 10 B S. 77/78.

liert ist. Er leitet sich nicht ab von der Erklärung irgendeiner Person, Hilfe leisten zu wollen, sondern fällt dem Bedürftigen ursprünglich kraft Notlage gegen den Vermögenden zu.

Demgegenüber wird die Hilfe selbst, die Mittel also, mit denen der Notlage begegnet wird, abgeleitet erworben durch die Einigung, daß das Eigentum an den Hilfsgütern (Geld- oder Sachleistungen) auf den Bedürftigen übergehen soll.

c) Der abgeleitete Erwerb

Der ursprüngliche Erwerb ist notwendig immer ein Akt *einseitiger* Willkür *des Erwerbenden*, als rechtlicher und eigentumsbegründender Erwerb eingebunden in einem wirklichen Verhältnis allgemeiner Willensvermittlung. Demgegenüber setzt der abgeleitete Erwerb immer einen Akt der Willkür desjenigen voraus, von dem erworben wird (Veräußerer). Es sind zu unterscheiden:

- der Erwerb durch einseitigen Willkürakt des Veräußerers, hier wird der Gegenstand allein durch die Willkür des Veräußerers das Seine eines anderen;

  Ein positivrechtliches Beispiel für diesen ersten Fall ist die Auslobung des § 657 BGB: „*Wer durch öffentliche Bekanntmachung eine Belohnung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges, aussetzt, ist verpflichtet, die Belohnung auch demjenigen zu entrichten, welcher die Handlung vorgenommen hat, auch wenn dieser nicht mit Rücksicht auf die Auslobung gehandelt hat.*". Führt also jemand den Erfolg herbei, so erwirbt er damit noch nicht die Belohnung selbst. Was er durch die Herbeiführung des Erfolges erwirbt, ist der Besitz der Willkür des Auslobenden dahingehend, daß er von ihm die *Leistung* der Belohnung verlangen kann – er erwirbt also die Forderung aus § 657 BGB durch 1) die einseitige Willenserklärung des Auslobenden, die in der öffentlichen Bekanntmachung besteht; und 2) durch die Erfüllung der in der Bekanntmachung verlangten Voraussetzungen (Realakt). Zwar kann man im Falle des § 11 I 1 BSHG nicht davon sprechen, daß Hilfe zum Lebensunterhalt eine Belohnung und Bedürftigkeit ein herbeizuführender Erfolg sind, aber als einseitige Verpflichtungserklärung in öffentlicher Bekanntmachung ist die Sozialhilfe der Auslobung nach § 657 BGB strukturell gleich. Trotzdem ist der § 11 I 1 BSHG von der Auslobung zu unterscheiden. § 11 I 1 BSHG ist Ausdruck einer vorpositiv-ursprünglichen Berechtigung des Bedürftigen, die im Falle einer Auslobung nicht besteht, sondern abgeleitet vom Erklärenden durch die Willenserklärung erst entsteht.

- der Erwerb durch doppelseitigen Willkürakt auf Seiten des Erwerbers und des Veräußerers, hier wird der Gegenstand durch die übereinstimmenden Willenserklärungen von Veräußerer und Erwerber das Seine des Erwerbers.

  Der häufigste Fall der zweiten Gruppe ist der Vertrag. Der einfache Fall ist die dingliche Verfügung über einen Gegenstand, dernach der Veräußerer und der Erwerber darüber einig sind, daß das Eigentum am Gegenstand auf den Erwerber übergehen soll. „*Die Übertragung seines Eigentums* an einen anderen ist die *Veräußerung*. Der Akt der vereinigten Willkür zweier Personen, wodurch überhaupt das Seine des einen auf den anderen übergeht, ist der *Vertrag*."[22] Kant hat das zivilrechtliche Abstraktionsprinzip, die Unterschei-

dung zwischen schuldrechtlichem Versprechen und dinglicher Verfügung, mitgedacht. *"Eine Sache wird in einem Vertrage nicht durch Annehmung* (acceptatio) *des Versprechens, sondern nur durch Übergabe* (traditio) *des Versprochenen erworben."*[23] Im kantischen Sprachgebrauch erwirbt man durch das vertragliche Versprechen ein *"persönliches Recht"* an der Willkür des anderen, diesen zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen bestimmen zu dürfen[24]. Der vertragliche Erwerb setzt Willkürakte auf Seiten des Erwerbers und des Veräußerers voraus, ist also mindestens ein zweiseitiger Erwerb, bei dem sich jedoch Erwerber- und/oder Veräußerermehrheiten gegenüberstehen können. Der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt ist ein gesetzlich gewährter Anspruch, hier findet sich auf Veräußererseite also die verfaßte Willkür aller, auf der Erwerberseite der einzelne Bedürftige. Auch von einem abgeleiteten Erwerb durch Vertrag ist der § 11 I 1 BSHG streng zu unterscheiden.

Auch der Erwerb von der verfaßten allgemeinen Willkür, der Erwerb vom Staat[25], ist ein abgeleiteter Erwerb. Sozialrechtliche Ansprüche – subjektive öffentliche Rechte ! – richten sich sämtlich gegen den Staat. Im Normalfall sind sie der obigen zweiten Fallgruppe zuzuordnen, da sie einen Antrag des Berechtigten voraussetzen. Der Antrag ist die Willenserklärung des Berechtigten, das soziale Recht in Anspruch nehmen zu wollen. Die Forderung gegen den Leistungsträger entsteht erst mit der Antragstellung, diese begründet das Leistungsverhältnis – siehe z. B. § 46 I BAFöG.

Demgegenüber gilt im Sozialhilferecht das Spontaneitäts- oder Offizialprinzip des § 5 BSHG: *„Die Sozialhilfe setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder dem von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, daß die Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen."* Sozialhilfe setzt also keinen Antrag voraus.

Die Einteilung in ursprünglichen und abgeleiteten Erwerb konnte also verfeinert werden: der ursprüngliche Erwerb ist immer ein einseitiger Willkürakt des Erwerbenden, der abgeleitete Erwerb setzt immer einen Willkürakt des Veräußerers voraus, entweder einseitig (Beispiel: Auslobung), oder zweiseitig auch die Einstimmung des Erwerbers voraussetzend (Vertragliche Ansprüche, gesetzliche Ansprüche unter Antragserfordernis). Diese Einteilung geht

> „Nach dem Rechtsgrund (titulus) der Erwerbung; welches eigentlich kein besonderes Glied der Einteilung der Rechte, aber doch ein Moment der Art ihrer Ausübung ist: entweder durch den Akt einer *einseitigen*, oder *doppelseitigen*, oder *allseitigen* Willkür, wodurch etwas Äußeres (facto, pacto, lege) erworben wird."[26]

---

22 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, B S. 98.

23 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 21, B S. 103.

24 Vgl. wieder die Legaldefinition des § 194 I BGB für „Anspruch": *„Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen ..."*.

25 In dieser Redeweise ist mit „Staat" nicht der Staat als Idee einer verwirklichten intersubjektiven Freiheit gemeint, sondern der empirische Sammelbegriff für alle Institutionen der Exekutive, Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche mit der Leistungsverwaltung (Sozialhilfe) befaßt sind.

26 Metaphysik der Sitten, § 10 a.E. B S. 79/80.

Der Erwerb von allseitiger Willkür geschieht durch Gesetz (lege). Der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt wird ursprünglich erworben und durch das Gesetz ausgestaltet. Im § 11 I 1 BSHG ist die wirkliche interpersonale Vermittlung des Erwerbs, wie sie zur Eigentumsbegründung notwendig ist, in einer republikanisch verfaßten Staatlichkeit notwendig impliziert. Die Wirklichkeit des Eigentums setzt wirkliche Willensvermittlung voraus – diese gibt erst den „Vernunfttitel" des Erwerbs.

4. Der Vernunfttitel des Erwerbs[27]

Rechtlicher Erwerb gesicherten Eigentums ist nur im bürgerlichen Zustand möglich. Der bürgerliche Zustand muß erworben und gesichert werden. Der Erwerb des bürgerlichen Zustands ist allem rechtlichen Erwerb vorausgesetzt.

> „Indessen ist die *erste* Erwerbung doch darum so fort nicht die *ursprüngliche*. Denn die Erwerbung eines öffentlich rechtlichen Zustandes durch Vereinigung des Willens aller zu einer allgemeinen Gesetzgebung wäre eine solche, vor der keine vorhergehen darf, und doch wäre sie von dem besonderen Willen eines jeden abgeleitet und *allseitig*: da eine ursprüngliche Erwerbung nur aus einem einseitigen Willen hervorgehen kann."[28]

Der Erwerb eines bürgerlichen Zustands ist ein abgeleiteter Erwerb, den die Personen je abgeleitet voneinander als ihnen äußerlicher Gegenstand (Gemeinschaft mit anderen) erwerben.

Das ist ein bemerkenswerter Akzent im Argumentationsgang der Besitzlehre Kants. Aus dem lediglich problematisch angenommenen Naturzustand ohne geschichtliche Faktizität heraus wird der bürgerliche Zustand „erworben" – auch diesem Erwerb kann nur der Status einer problematischen Annahme zukommen, welche der Wirklichkeit verfaßter Staatlichkeit zugrundeliegt. Damit wird jedoch deutlich, daß mit dem Übergang in den bürgerlichen Zustand das Recht (das somit zum Eigentum der Person zählen müßte) an anderen Personen erworben wird, daß diese sich dem Rechtsimperativ gemäß verhalten. Ihr liegt zugrunde die

> *„Idee eines a priori vereinigten (notwendig zu vereinigenden) Willens*[29] *aller (...), welche hier als unumgängliche Bedingung (condicio sine qua non) stillschweigend vorausgesetzt wird; denn durch einseitigen Willen kann anderen eine Verbindlichkeit, die sie für sich sonst nicht haben würden, nicht auferlegt werden."*[30]

---

27 Dazu Kühl, Kristian: „Eigentumsordnung als Freiheitsordnung" Freiburg 1984, S. 203ff.; Langer, Claudia: „Reform nach Prinzipien", Stuttgart 1986, S. 165ff.

28 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 10 B S. 78/79.

29 Des Willens und nicht der Willkür – hier wird die reine praktische Vernunft selbst in ihren gegenständlichen Bezügen als notwendig vereinigte gedacht und nicht das gegenstandsmächtige Begehrungsvermögen nach Begriffen „Willkür" – der Vernunfttitel des Erwerbs „verliert" sich – ganz entsprechend zum intelligibelen Besitz – im Intelligibelen.

30 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 15, B S. 86.

Die Idee eines vereinigten Willens aller subsumiert den Einzelnen unter die Gattungsbegriffe der Vernunftsubjektivität und der Rechtspersonalität. Die Idee eines vereinigten Willens gibt den Vernunfttitel rechtlichen Erwerbs ab, begründet den Erwerb im System der praktischen Vernunft.

Die Idee eines vereinigten Willens a priori ist das normative Prinzip rechtlicher Organisation von Zwischenmenschlichkeit.

> „Ein Staat ist die Vereinigung einer Menge unter Rechtsgesetzen. So fern diese als Gesetze a priori notwendig, d.i. aus Begriffen des äußeren Rechts überhaupt von selbst folgend (nicht statutarisch) sind, ist seine Form die Idee eines Staates überhaupt, d.i. der Staat *in der Idee*, wie er nach reinen Rechtsprinzipien sein soll, welche jeder wirklichen Vereinigung zu einem gemeinen Wesen (also im Inneren) zur Richtschnur (norma) dient."[31]

Dieses normative Prinzip übersetzt Kant bis in seine Institutionenlehre der Gewaltenteilung[32] und in das Staatsformmerkmal „Republik". So versteht Kant in der Vereinigung der drei institutionalisierten Gewalten Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung im Staate dessen „Heil", was er als *„den Zustand der größten Übereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprinzipien"* erklärt, *„als nach welchen zu streben uns die Vernunft durch einen kategorischen Imperativ* verbindlich macht"[33]. Gewaltenteilung und Staatsform stehen also im direkten Ableitungszusammenhang mit der Idee einer vereinigten Willkür a priori, die als praktische Vernunft will, daß sich der bürgerliche Zustand so organisiere. Rechtliche Organisation von Zwischenmenschlichkeit in Ansehung der Gegenständlichkeit verwirklicht sich in den Eigentumsverhältnissen. Die faktischen Eigentumsverhältnisse gründen und begrenzen sich in diesem intelligibel die Wirklichkeit regulierenden (normativ bedingenden) Prinzip vereinigter Willkür a priori[34].

> „Nun ist die Weglassung, oder das Absehen (Abstraktion) von diesen sinnlichen Bedingungen des Besitzes, als eines Verhältnisses der Person zu *Gegenständen*, die keine Verbindlichkeit haben, nichts anders als das Verhältnis einer Person zu *Personen*, diese alle durch den *Willen* der ersteren, so fern er dem Axiom äußerer Freiheit, dem *Postulat* des Vermögens und der allgemeinen *Gesetzgebung* des a priori als vereinigt gedachten Willens gemäß ist, in Ansehung des Gebrauchs der Sache zu *verbinden*, welches also der *intelligibele Besitz* derselben, d.i. der durchs bloße Recht, ist, obgleich der Gegenstand (die Sache, die ich besitze) ein Sinnenobjekt ist."[35]

---

31 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 45, B S. 194/195.

32 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 45, B S. 195.

33 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 49 a.E., B S. 203.

34 Die Idee des vereinigten Willens, also der Vernunfttitel des Erwerbs, ist „einschränkende Bedingung der Besitznehmung als einer Austheilung durch den gemeinschaftlichen Willen", Gesamtausgabe der Peuß. Ak. d. Wiss. Band 23, S. 223. In dieser Sentenz wird von Kant die Besitznehmung – ein Akt der partikularen Willkür – der Idee nach mit einer Verteilung durch die praktische Vernunft selbst in ihren gegenständlichen Bezügen ineins gesetzt, der Akt der Willkür wird rechtlich begründet und begrenzt durch die Sollensordnung der praktischen Rechtsvernunft, unter den er notwendigerweise zu subsumieren ist.

Wirklich gesicherter Eigentumserwerb hat seinen Vernunftsgrund in der Idee eines vereinigten Willens a priori[36], welche auf die wirklichen Besitzverhältnisse angewendet wird[37]. Jeder Rechtsposition an Gegenständen ist dieses normative Prinzip inhaltlich vorausgesetzt und ist durch es reguliert[38]. Wirkliches Eigentum ist nur in diesem Ableitungszusammenhang begreiflich.

5. Die Dynamik des Eigentums in der bürgerlichen Gesellschaft

Im bürgerlichen Zustand treten die Personen aus der naturzuständlichen Wechselwirkung in verrechtlichte Gemeinschaft miteinander. Diese Gemeinschaft ist bestimmt u.a. durch die Bedürfnisse der einzelnen, die sich als willkürlich gesetzte

---

35 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 17, B, S. 93.

36 Langer, Claudia: „Reform nach Prinzipien", Stuttgart 1986, S. 166 erkennt in der Idee einer vereinigten *Willkür* eine „kontraktualistische" Eigentumsbegründungsposition Kants – in der kantischen Konzeption des Ideenbegriffs und des Gedankens eines vereinigten *Willens* überwiegen jedoch die Unterschiede zu den klassischen Vertragstheorien, nach denen Staat und Eigentum konstitutiv durch Vertrag begründet wurden. Die Idee bei Kant ist demgegenüber ein bloß regulativer Begriff und eben nicht konstitutiv (Eigentum wird konstituiert durch den Akt des Erwerbs) und so verhält es sich auch mit der Idee eines vereinigten Willens, welche zwar eine notwendige Annahme der praktisch-vernünftigen Spekulation ist, jedoch nur regulative und nur in der Regulation Wirklichkeit hat. Man wird also von einer vernunftrechtlichen Eigentumsbegründung bei Kant in Abgrenzung zu sog. Vertragstheorien sprechen müssen. Die Figur eines vereinigten Willens hat in ihr nur heuristische Funktion.

37 Im Sinne einer unendlichen Transformation bestehender Eigentumsordnungen, Langer, Claudia: „Reform nach Prinzipien", Stuttgart 1986, S. 168, in welcher jede positive Eigentumsordnung unter dieser Idee eines vereingten Willens provisorisch ist. Movens dieser Transformation sind die immer neu hinzutretenden Menschen, die Dynamik des Eigentumsverkehrs und die notwendig asymptotisch-infinitesimale Annäherung der wirklichen Verhältnisse an einen idealen Zustand gerechter Güterverteilung, Langer, S. 171.

38 Aus diesem Grundzusammenhang und dem Gedanken eines ursprünglichen Gesamtbesitzes glaubt Langer, Claudia: „Reform nach Prinzipien", Stuttgart 1986, S. 168, ein *materiales* Gerechtigkeitsprinzip in der kantischen Rechtsphilosophie schließen zu können: *„Der hier explizite Gedanke einer grundsätzlichen Gleichberechtigung aller Menschen hinsichtlich ihrer materiellen Ansprüche, zumindest des Anspruchs auf Existenzsicherung, findet sich auch an anderen Stellen in Kants Werk."*. Schon jetzt auf dem Boden des regulativen Begriffs von einer Idee eines vereinigten Willens läßt sich sagen, daß hieraus kein materiales Gerechtigkeitsprinzip wird folgen können, sondern immer nur ein formales. Die Teilhabeansprüche einer Person gegen die Gemeinschaft werden sich immer nur in Relation zum Produktions- und Konsumtionsniveau einer bürgerlichen Gesellschaft unter Heranziehung von Zumutbarkeitskriterien bestimmen lassen und nicht absolut-material mit dem Hinweis auf die Existenzsicherung. Im Fall extremer Knappheit wird selbst das biologisch Erforderliche zu versagen sein – wo nichts zu verteilen ist, kann nichts verteilt werden – die dem Grunde nach bestehenden Ansprüche sind der Höhe nach auf Null reduziert. Es besteht jedoch ein Anspruch auf ein gerechtes Verteilungsverfahren, welches jedem zumindest eine Chance zum Dasein beläßt, auch wenn sich diese Chance nicht notwendig realisieren muß. In zugespitztester Situation ist aber auch diese Chance demjenigen zu verweigern, der auf die Priorität der Aneignung eines anderen am knappen lebensnotwendigen Gut trifft.

Zwecke einerseits, andererseits als objektive Notwendigkeiten der biologisch-sozialen Daseinserhaltung darstellen[39]. *„Die Art des Bedürfnisses und der Befriedigung"*[40] hat Hegel beobachtet und interpretiert. Kant selbst hat den wirklichen Verhältnissen des Eigentums und seiner Verteilung kaum Aufmerksamkeit geschenkt. Ein Rückgriff auf die Arbeit Hegels ist trotz der systematischen Unterschiede in der Darstellung (welche inhaltliche Unterschiede reflektieren) zulässig, weil sich bei Hegel das Programm einer Rechtsphilosophie gründend auf und systematisch ausgehend von personaler Willensfreiheit wiederholt. Der Begründungszusammenhang der Kantischen Philosophie wird im folgenden nicht eigentlich verlassen[41], trotzdem hat die Darstellung den Charakter eines Exkurses.

Es ist *„das Vernünftige*, daß ich Eigentum besitze; (...) *Was* und *wieviel* ich besitze, ist (...) eine rechtliche Zufälligkeit."[42] Zufall bedeutet freilich auch die faktische Möglichkeit freiheitswidriger Zustände.

Hegel erklärt „Bedürfnis" zunächst als Differenz zwischen subjektivem Setzungswillen, bezogen auf die Gegenständlichkeit, und tatsächlicher Gegenstandsmacht. Die Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse werden in der Gegenständlichkeit gefunden, und die Art und Weise, wie das Bedürfnissubjekt sich die Mittel aneignet, für sich verfügbar macht, ist die Tätigkeit und Arbeit des Subjekts *„als das die beiden Seiten"*-Bedürfnis und Gegenständlichkeit-*„Vermittelnde"*[43]. Die objektiven Notwendigkeiten der Daseinshaltung – Luft, Licht, Wasser, Nahrung, Wärme – diktieren aus der biologischen Existenz des Menschen heraus die Grundbedürf-

[39] Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts (Grundlinien der Philosophie des Rechts) § 194 1.Hs.

[40] Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts §§ 190ff.

[41] Zum Verhältnis der praktischen Philosophie Kants zur Rechtsphilosophie Hegels s. Ritter, Joachim: „Moralität und Sittlichkeit – Zu Hegels Auseinandersetzung mit der kantischen Ethik" in Riedel, Manfred (Hrsg.): „Materialien zu Hegels Rechtsphilosophie", Frankfurt/M.1975, S. 217ff. Ritter weist zutreffend als Parallele zwischen der kantischen und der hegelschen Doktrinen nach, daß in beiden die Unterscheidung zwischen Moralität und Legalität der Handlungen getroffen wird und durch das Recht die Äußerlichkeit der Handlungen im zwischenpersonalen Verhältnis strukturiert wird. Sodann behauptet Ritter (S. 238) jedoch, Kant habe die Ethik vom Recht getrennt und Hegel habe beide wieder zusammengeführt, was irgendeinen Unterschied zwischen den Gedankengängen machen soll. Die These, Kant habe die Rechtslehre von der Ethik getrennt, ist hinsichtlich der unterschiedlichen Gegenstandsbereiche richtig (und ist eine zutreffende Unterscheidung Kants, welche auch von Hegel aufgenommen wird), vom Standpunkt des ethisch reflektierenden Subjekts aus (auf den es allein ankommt und von dem auch Hegel in seinen ersten Bestimmungen ausgeht) ist diese These unzutreffend. Recht und Ethik ist im reflektierenden Bewußtsein des Subjekts bei Kant zunächst ineins gesetzt, denn Rechtzuhandeln ist eine Forderung, welche die Ethik an mich stellt. Eine unrechtliche Handlung, welche ethisch ist, ist in der kantischen Doktrin nicht denkbar. Im Begriff der vollkommenen Pflicht, welche nur eine Rechtspflicht sein kann, ist der Zusammenhang zwischen Ethik und Recht bei Kant noch pointierter vorgestellt: Ohne Befolgung der vollkommenen Pflichten (gegen sich und andere) ist der Person ein Dasein in Freiheit, das heißt: Eine moralische Existenz, nicht möglich.

[42] Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts § 49 S. 1 u.2.

[43] Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts § 189 S. 1.

nisse, von deren Befriedigung der Mensch als homo phaenomenon objektiv abhängig ist, um sich an sich im Dasein zu erhalten. Die Intelligenz des Menschen abstrahiert von diesen Grundbedürfnissen weitere subjektive Zwecke, z. B. die der Bequemlichkeit, der Sicherheit oder des guten Geschmacks[44]. In diesem Abstraktionsverfahren entwickeln sich die Bedürfnisse vom objektiv (durch die biologische Existenz in dieser Welt) gegebenen zum willkürlich Gesetzten. Sie zergliedern und teilen sich, die Entwicklung eines neuen Bedürfnisses erfordert neue Mittel zu seiner Befriedigung, diese Mittel stellen wieder neue Bedürfnisse dar, welche wieder neue Mittel erfordern, usf. –

> „eine ins Unendliche fortgehende Vervielfältigung, welche in eben dem Maße eine *Unterscheidung* dieser Bestimmungen und *Beurteilung* der Angemessenheit der Mittel zu ihren Zwecken – die *Verfeinerung* ist."[45]

Im interpersonalen Verhältnis wechselseitiger Bezüglichkeit werden die Bedürfnisse, ob subjektiv-zufällig oder objektiv abstrakt notwendig, zu einem Dasein für andere und damit zu einer materialen Bedingung der Gemeinschaft[46]. Diese Bedingung erzwingt unter der vorausgesetzten Gleichheit aller Anerkennung der Bedürfnishaltung des je anderen. Die Anerkennung geht sowohl auf die objektiv-naturnotwendig induzierten Bedürfnisse wie auf die willkürlich gesetzten Zwecke. Im Verhältnis wechselseitiger Erweiterung und Verallgemeinerung in der Gemeinschaft werden die bloß partikularen subjektiven Bedürfnisse zu gesellschaftlichen Bedürfnissen, die sich im Prozeß der Verfeinerung der Bedürfnisse und der Mittel zu ihrer Befriedigung von der naturzufälligen Existenzgrundlage immer weiter abstrahieren, so *„daß die strenge Naturnotwendigkeit des Bedürfnisses versteckt wird und der Mensch sich zu seiner, und zwar allgemeinen Meinung und einer nur selbstgemachten Notwendigkeit, statt nur zu äußerlicher, zu innerer Zufälligkeit, zur Willkür verhält."*[47] In diesem Prozeß liegt die *„formelle Befreiung"*[48] des Subjekts von der vorgegebenen Notwendigkeit der Naturbedürfnisse und übersetzt die Bedürfnishaltung des einzelnen in das Gewillkürte, aus eigenem Antrieb gesetzte. Inhalt der Bedürfnishaltung bleibt jedoch der Bezug zur Gegenständlichkeit, und die Qualität des Gegenstands der Vorstellung, ein willkürlich gesetzter zu sein, ist lediglich dessen formale Bestimmung in einem verfeinerten Bedürfnis (eine neue Qualität[49]), die gleich den naturnotwendigen Bedürfnissen auf die materialen Bedingungen des Daseins geht. Der Prozeß der Verfeinerung der Bedürfnisse und der Arten ihrer Befriedigung ist ein Vorgang der Emanzipation der Person zur unvernünftigen Natur und deren Zufälligkeit, in welchem die Person die objektive Notwendigkeit der Daseinshaltung zu ihrem willkürlich gesetzten Zweck macht.

[44] Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts § 190 S. 2.

[45] Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts § 191.

[46] Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts § 192 S. 1 und 2.

[47] Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts § 194.

[48] Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts § 195 S. 1.

[49] Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts § 192 S. 2.

Die wechselseitige Bezüglichkeit der Bedürfnisse und ihrer Befriedigung mündet in der Teilung der Arbeit und im Tausch der Mittel zur Bedürfnisbefriedigung[50]. *„In dieser Abhängigkeit und Gegenseitigkeit der Befriedigung der Bedürfnisse schlägt die subjektive Selbstsucht* in den *Beitrag zur Befriedigung der Bedürfnisse aller anderen* um,-...“[51], eine Erinnerung Hegels an die „invisible hand“ Adam Smiths, daß die subjektive Setzung in die Gegenständlichkeit in Vermittlung und Gemeinschaft mit der Gattung einen Gewinn an allgemeiner Wohlfahrt, Gegenstandsteilhabe und effektiver Naturformung bedeutet, Resultat synergetischen Zusammenwirkens der Willkürsubjekte im systematisch aufeinander bezogenen gesellschaftlichen Dasein.

In dem Prozeß der Verfeinerung, der ausgeht von der freien, eigenen Fähigkeiten, Neigungen und Vermögen entsprechenden Setzung der Person in einem Zusammenhang von Intersubjektivität, liegt unmittelbar die Rechtlichkeit gesellschaftlicher Ungleichverteilung begründet[52]. Die Möglichkeiten des einzelnen zur Gegenstandsteilhabe bestimmen sich formal nach seinen Chancen, die im gesellschaftlichen Zusammenhang gleich für alle sein müssen – freier Zugang zu Erziehung, Bildung (Vermögensbildung), Märkten und sozialer Sicherheit auf der einen Seite. Auf der anderen Seite bestimmen sie sich material durch die zufälligen Naturanlagen, wie z. B. geerbtes Eigentum, Neigungen und Fähigkeiten (als das Vermögen, das Vorhandene zu entwickeln und für das eigene Dasein einzusetzen), was bei jedem unterschiedlich vorhanden und entwickelt und dem Mündigen zur freien Setzung überantwortet ist.

Ungleichverteilung hat ihren Gerechtigkeitsgrund in je unterschiedlichen materialen Bedingungen des Daseins[53], solange die formale Gleichheit im Zugang zu Gegenstandsteilhabe gewährt ist. Gleichwohl kann gesellschaftliche Ungleichverteilung im Vermögen und die sich immer weiter abstrahierende Bedürfnishaltung im Verfeinerungsprozeß eine Dynamik entwickeln, die auf die materialen Bedingungen des Daseins der je anderen zurückschlägt, sie in ihren Möglichkeiten bis zur Nichtexistenz beschränkt – das sich zufällig entwickelnde Eigentum und sich zufällig akkumulierende Kapital kommt zu den Risiken naturzufälligen Daseins hinzu, objektive biologische Bedürftigkeit aus Naturzufälligkeit (Krankheit, Unfall, Naturkatastrophe) wird so ergänzt um die Bedürftigkeit aus sozialer Zufälligkeit.

> „Die Richtung des gesellschaftlichen Zustandes auf die unbestimmte Vervielfältigung und Spezifizierung der Bedürfnisse, Mittel und Genüsse, welche, so wie der Unterschied zwischen natürlichem und ungebildetem Bedürfnisse, keine Grenzen hat,- der *Luxus* -ist

50 Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts § 196; § 198.

51 Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts § 199 S. 1.

52 Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts § 200.

53 Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts § 49 Anmerkung; – ein Satz, nach dem materiale Gleichheit aller gefordert würde, läßt sich rechtlich nicht begründen und gehört „dem leeren Verstande“ an, § 200 Anmerkung.

> eine ebenso unendliche Vermehrung der Abhängigkeit und Not, welche es mit einer unendlichen Widerstand leistenden Materie, nämlich mit äußeren Mitteln von der besonderen Art, Eigentum des freien Willens zu sein, dem somit absolut Harten zu tun hat.“[54]

Die mögliche (und in Frühphasen des Kapitalismus wirkliche) Entwicklung pointiert: Die Zuordnungsverhältnisse bewegen sich zu absoluter Gegenstandsteilhabe einiger Gegenstandsmächtiger, zu Ausgrenzung, Ausbeutung und Entrechtung anderer in einem fortschreitenden Prozeß der Arbeit, des Tausches und des akkumulierenden Kapitals. Auf der einen Seite steht der Vermögende, auf der anderen Seite der Bedürftige, der – im ungehemmten Fortgang bürgerlicher Tauschgesellschaftlichkeit – es mit dem *„unendlich Harten“* berechtigten Besitzes des Vermögenden zu tun hat, das sich für den Lebenskampf des Bedürftigen als undurchdringliche Rechtsposition des Vermögenden darstellt. Ein immer noch aktuelles Beispiel ist die weltwirtschaftliche Verflechtung entwickelter Industrienationen mit hohem Vermögen an Volksbildung, Mobilität, Technisierung („Know How“) und immensen angesammelten Kapitalmengen auf der einen Seite, und auf der anderen Seite die Ländergruppe mit den Negativkennzeichen niedrigen Bildungsstandes, geringer Mobilität, fehlender Technisierung und hoher Verschuldung – die sogenannte Dritte Welt. Nimmt man die Staaten in ihren wechselseitigen Bezügen als Subjekte, wird deutlich, daß das Verhältnis von Hunger und Not zu Luxus und gesteigerter Konsumtion unrechtlich und schon deswegen das Verhältnis der Staaten zueinander gleichsam naturzuständlich ist. Aber auch in der Bundesrepublik Deutschland läßt sich die rechtliche Instabilität egoistisch gesteuerter Eigentumsdynamik beispielhaft an der „sozialen Scherung“ erläutern, die in der grundsätzlich berechtigten und volkswirtschaftlich eventuell sinnvollen Entwicklung immer größerer und einflußreicherer Kapitalgesellschaften (Kapital-, Technologie- und Medienkonzernierung) auf der einen, jedoch die Rechtlichkeit dieser Konzentrationen in Frage stellenden Tendenzen zu verfestigter Arbeitslosigkeit, Sozialhilfeabhängigkeit und Ausgrenzung vom gesellschaftlichen Tauschprozeß auf der anderen Seite sich ausdrückt.

Hegel löst diese Eigentumsdynamik in der bürgerlichen Gesellschaft zur Seite der Freiheit der Person hin auf im „Polizei“-Recht der staatlich vermittelten Sozialhilfe, mit welcher die Hilfe für Bedürftige notwendig allgemein, d. h. vom mildtätigen Wohlwollen gelöst, vermittelt wird[55].

Die Interpretation des gesellschaftlich dynamischen Eigentums im Prozeß der Arbeitsteilung und der Bedürfnisbefriedigung in Produktion und Tausch bei Hegel schließt trotz der unleugbar vorhandenen systematischen und inhaltlichen Unterschiede zur Rechtsphilosophie Kants an dessen Erklärung zu den Ermöglichungsbegriffen des Eigentums an. Auch bei Kant ist in der gegenstandsmächtigen Willkür des einzelnen die Möglichkeit angelegt, daß diese als Willkür des vermögen-

54 Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts § 195 S. 2.

55 Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts § 241ff.

den Subjekts umschlägt in die faktische Ausgrenzung, Ausbeutung und Entrechtung des anderen. Man kann hier von einer „negativen Dialektik" des Eigentums in der Wirklichkeit sprechen, d. h. im Prinzip berechtigter Teilhabe an Gegenständlichkeit liegt ein innerer Gegensatz, der – solange er unvermittelt mit dem berechtigten Dasein aller anderen bleibt – sich gegen das Prinzip selbst richtet, indem sich berechtigte Teilhabe einer Person absolut, und das heißt: gegen alle anderen, setzen kann. Die Freiheit der Person, Gegenstände sich aneignen zu dürfen und so – gründend im allgemeinen Subjektsbegriff und der Idee eines allgemein gesetzgebenden Willens – der Freiheit ein Dasein zu geben, kann sich im gesellschaftlichen Prozeß der Verfeinerung der Bedürfnisse gegen sich selbst wenden und Verhältnisse erzeugen, in denen Einzelne sich in dieser Freiheit nicht mehr selbst besitzen können, weil die Gegenständlichkeit durch die Berechtigung anderer besetzt ist. Diese (Total)Berechtigung ist das absolut Harte, was den so Entrechteten in Abhängigkeit und Not hält[56]. Die negative Dialektik des nur besonderen, individualistisch begründeten Eigentums ist keine innere Notwendigkeit des Eigentumsgrundsatzes, nichts, was Entrechtung und Ausgrenzung geschichtlich notwendig hervortreibt, sondern der Ausschluß anderer von Gegenstandsteilhabe ist lediglich eine (jedoch rechtlich auszuschließende) Möglichkeit der Entwicklung. Die Widersprüchlichkeit des nur individuellen Prinzips muß zur Seite der äußeren Freiheit anderer hin aufgelöst werden, die wirkliche Berechtigung, die auf Grundlage möglicher Gegenstandsteilhabe aller sich setzen konnte, muß nach ihren Möglichkeitsbedingungen reguliert werden, d. h. wirkliche (Eigentums-) Verhältnisse, die sich gegen das sie Begründende und Begrenzende wenden, müssen diesen Bedingungen gemäß umgestaltet werden. In einer Situation unrechtlicher Ungleichverteilung müssen bestehende Eigentümerpositionen einem Verteilungsprinzip subsumiert werden, welches sich in den Möglichkeitsbedingungen des Eigentums begründet und begrenzt. Das Grundprinzip berechtigter Gegenstandsteilhabe aller, wie es sich aus dem Begriff der Person und deren notwendiger Verwirklichung der Freiheit ergibt, setzt sich erst in interpersonal begründeten wirklichen Eigentumsverhältnissen durch, wo jede Eigentümerposition in einem steten Abgleich mit der äußeren Freiheit (=berechtigter Gegenstandsteilhabe) anderer steht. Der Grundzusammenhang zwischen der Möglichkeit des abstrakten, mit der Idee von Interpersonalität unvermittelten Gegenstandsbesitzes und dessen Verwirklichung führt auf die Notwendigkeit der Eigentumsregulation und damit zum Vollbegriff von Eigentum.

[56] Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts § 243.

IV. Die Notwendigkeit der Eigentumsregulation am Beispiel der Sozialhilfe

1. Einleitung und Überblick

Sozialhilfe ist nur eine unter mehreren Eigentumsregulationen, weder die einzige noch die wichtigste. Sie ist jedoch die extremste Form der Belastung von Eigentum, da keine mit der Belastung des Eigentums zusammenhängende Vergünstigung an anderer Stelle gewährt wird. An dieser Extremregulation lassen sich einige das Eigentumsrecht leitenden Grundsätze aufweisen, wie sie für alle Eigentumspositionen vorauszusetzen sind.

Die pointierteste Problemformulierung, ob Sozialhilfe nach Gerechtigkeitsgrundsätzen denkbar ist oder nicht, findet sich bei Nozick:

„Die Besteuerung von Arbeitsverdiensten ist mit Zwangsarbeit gleichzusetzen."[1]

Es sei nicht einzusehen, warum ein arbeitender Mensch mit einer Zwangsabgabe belastet wird, um Bedürftige zu ernähren, während nicht-arbeitende Bürger diese Last nicht tragen müßten. An den Staat Steuern zahlen, um Bedürftige zu ernähren, sei staatlich vermittelte Zwangsarbeit im Dienste der Bedürftigen[2].

Diese Sicht des staatlichen Umverteilungssystems nimmt ein traditionelles Problem der Rechtszwangsbegründung scharf in den Blick. Ist der Steuerbefehl des Staates vergleichbar mit dem Befehl eines Räubers, einen Teil seines Geldes herauszugeben, anderenfalls würden Zwangsmittel eingesetzt, oder unterscheidet sich der Befehl des Staates vom räuberischen Verlangen durch einen Rechtsgrund?

Das Problem der Rechtszwangsbegründung hat eine Entsprechung auf der Seite der Anspruchsbegründung. Ist das Verhältnis zwischen Staat und Bedürftigen bei der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt das zwischen Vermögendem und Bettler, dem es evtl. gesetzlich erlaubt wurde, gleichsam ganz besonders dringlich um das Almosen betteln zu dürfen, und es dem Staat beliebig überlassen bleibt,

[1] Nozick, Robert: „Anarchie,Staat,Utopia", München 1974 S. 159.

[2] Nozick, Robert: „Anarchie,Staat,Utopia", München 1974 S. 160. Nozick empfindet es als ungerecht, daß derjenige in einer Gesellschaft, der sich dafür entscheidet, mit wenigen Mitteln auszukommen und wenig zu konsumieren, also mit dem staatlich gewährten Existenzminimum vorlieb nimmt, 1.: von der Gesellschaft (d. h. von jedem einzelnen) unterstützt wird; 2.: seinerseits nicht zur Hilfeleistung an Bedürftige herangezogen wird. Nozicks Gedanke ist fruchtbar, insofern er nochmals den Zusammenhang zwischen Bedürftigkeit und Hilfe begründungspflichtig macht. Nozicks Einwand gegen die Sozialhilfe geht jedoch in bundesrepublikanischen Verhältnissen vor dem § 11 I 1 BSHG ins Leere, insofern dem „Bedürftigen" kein Rechtsanspruch auf Hilfe zusteht, wenn er ihm zumutbare Arbeit zur Erzielung seines Lebensunterhalts nicht verrichtet, § 25 BSHG. Der Anspruchsteller in Nozicks Beispiel, der mit dem wenigen, was ihm der Staat bei Bedürftigkeit geben würde, zufrieden wäre, ist kein Bedürftiger im Sinne unseres BSHG. Nozick beschreibt den Ausnahmefall eines *Mißbrauch* der Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen. Ein solcher Mißbrauch wird jedoch – soweit ersichtlich – von keiner Sozialrechtsordnung der Welt honoriert.

das peculium zu gewähren oder (auch nur teilweise) zu entziehen, oder kommt der Staat mit der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt einer auch vorpositiv begründbaren Rechtspflicht nach? Darf ein Staat sich entscheiden, keine Sozialhilfe zu leisten?

Kant ist auf die Eigentumsregulation zum Zwecke der Sozialfürsorge nur kurz eingegangen. Er setzt sowohl Abgabenlast für Vermögende wie Hilfe für Bedürftige in einen subjektiv-teleologischen Zusammenhang, der sich aus der Idee der vereinigten Willens aller im bürgerlichen Zustand ergibt. Deutlich grenzt er seine Konzeption, die Hilfeleistung für Bedürftige staatlich vermittelt, von karitativen privaten Organisationen ab – dieses jedoch mit einem problematischen gesellschaftpolitischen Argument im Status eines nur hypothetischen Imperativs höherer Effizienz staatlicher Fürsorge:

> „Dem Oberbefehlshaber steht *indirekt*, d.i. als Übernehmer der Pflicht des Volks, das Recht zu, dieses mit Abgaben zu seiner (des Volks) eigenen Erhaltung zu belasten, als da sind: das *Armenwesen*, die *Findelhäuser* und das *Kirchenwesen*, sonst milde, oder fromme Stiftungen genannt. Der allgemeine Volkswille hat sich nämlich zu einer Gesellschaft vereinigt, welche sich immerwährend erhalten soll, und zu dem Ende sich der inneren Staatsgewalt unterworfen, um die Glieder dieser Gesellschaft, die es selbst nicht vermögen, zu erhalten. Von Staatswegen ist also die Regierung berechtigt, die Vermögenden zu nötigen, die Mittel der Erhaltung derjenigen, die es, selbst den notwendigsten Naturbedürfnissen nach, nicht sind, herbei zu schaffen; weil ihre Existenz zugleich als Akt der Unterwerfung unter den Schutz und die zu ihrem Dasein nötige Vorsorge des gemeinen Wesens ist, wozu sie sich verbindlich gemacht haben, auf welche der Staat nun sein Recht gründet, zur Erhaltung ihrer Mitbürger das Ihrige beizutragen. Das kann nun geschehen: durch Belastung des Eigentums der Staatsbürger, oder ihres Handelsverkehrs, oder durch errichtete Fonds und deren Zinsen: nicht zu Staats- (denn der ist reich), sondern zu Volksbedürfnissen, aber nicht bloß durch *freiwillige* Beiträge (weil hier nur vom *Rechte* des Staats gegen das Volk die Rede ist),(...)sondern zwangsmäßig, als Staatslasten. Hier frägt sich nun: ob die Versorgung der Armen durch *laufende Beiträge*, so daß jedes Zeitalter die Seinigen ernährt, oder durch nach und nach gesammelte *Bestände* und überhaupt *fromme* Stiftungen (...) und zwar jenes nicht durch Bettelei, welche mit der Räuberei nahe verwandt ist, sondern durch gesetzliche Auflage ausgerichtet werden soll. – Die erstere Anordnung muß für die einzige dem Rechte des Staats angemessene, der sich niemand entziehen kann, der zu leben hat, gehalten werden; weil sie nicht (wie von frommen Stiftungen zu besorgen ist), wenn sie mit der Zahl der Armen anwachsen, das Armsein zum Erwerbmittel für faule Menschen machen, und so eine *ungerechte* Belästigung des Volks durch die Regierung sein würden."[3]

Der Standpunkts Kants ist kurz, inhaltsreich und wirft vielfältige Begründungsprobleme auf, die aus der schwierigen Einordnung dieser Stelle in seine Besitz- und Eigentumsphilosophie resultieren. Gleichwohl ist zunächst festzuhalten, daß Kant eine Eigentumsregulationskompetenz des Staates zugunsten Bedürftiger in Armenhäusern grundsätzlich anerkennt. Jede Zeit habe ihre Armen zu ernähren,

[3] Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, Allgemeine Anmerkung C, B S. 216/217.

d. h., die real existierende bürgerliche Gesellschaft hat bei vorhandenen Mitteln diese Mittel so zu verteilen, daß jeder Bürger in ihr sein Dasein und ein Leben in Gemeinschaft hat.

Die Rechtsphilosophie Kants diskutiert das Sozialhilfewesen nicht ausdrücklich, sondern spricht lediglich von der Besteuerungsmöglichkeit des Staates zur Finanzierung des Armenwesens. Ein ausdrücklicher Zusammenhang zwischen dem Eigentumsbegriff und der Versorgung der Armen wird von Kant nicht hergestellt. Daß ein solcher Zusammenhang zwischen Eigentum und Sozialhilfe sich aus der Rechtsphilosophie Kants mit guten Gründen behaupten und widerspruchsfrei ableiten läßt, wird zu zeigen sein. Die kantische Staatslehre ist für „moderne" sozialstaatliche Begründungszusammenhänge offen, beziehungsweise kann kritisch in den real existierenden Sozialstaat gewendet werden. Wie die Belastung bestehenden Eigentums und die Umverteilung zugunsten Bedürftiger rechtlich zu interpretieren ist, dazu im folgenden.

Vorausgesetzt ist der modalkategoriale Zugriff auf die Eigentumslehre mit dem Begriff der „Notwendigkeit", zunächst grundlegend in der theoretischen, dann übertragen in die praktische Philosophie. Das theoretische Verhältnis der Notwendigkeitskategorie zu denen der Möglichkeit und Wirklichkeit ist der Einstieg, wobei vom besonderen Interesse ist, wie sich aus dem Verhältnis der formalen Erkenntnisbedingungen a priori zu den materialen Bedingungen der Erkenntnis ein notwendiger Gegenstand des Erkenntnisvermögens apodiktisch erschließen läßt. Dieser Zusammenhang gibt wertvolle Hinweise für die Übertragung der Notwendigkeitskategorie in die praktische Philosophie, wo sie mit „*Vollkommene und unvollkommene Pflicht*" übersetzt ist[4].

Der Vorlauf zum Kern des Problems ist damit noch nicht abgeschlossen. In einer nochmaligen Besinnung auf die Grundbegriffe des Rechtsverhältnisses ist zu fragen, ob Eigentum und Erwerb als Rechtsinstitute überhaupt notwendiger Bestandteil rechtlich organisierter Gemeinschaft sind, oder ob nicht auch eine erwerbs- und eigentumslose Gesellschaft rechtlich zumindest denkbar ist. Das ist eine Wiederholung der Ermöglichungsbegriffe des Eigentums, die auf die These zugespitzt werden, daß eine rechtliche Gesellschaft ohne das Rechtsinstitut des Eigentums nicht denkbar, Erwerbsmöglichkeit und Eigentum eines jeden unter dem kategorischen Rechtsimperativ also notwendig ist.

Nach dieser Erinnerung an den Eigentumsbegriff wird sich zwei Grundbegriffen des Sozialhilferechts angenähert. Zunächst ist das Phänomen der Bedürftigkeit in die Eigentumstheorie zu übersetzen und festzuhalten, daß in der Bedürftigkeit nicht nur individuelle Not, sondern auch ein intersubjektiver Mangel ausgedrückt ist, der das Rechtsverhältnis von Mensch zu Mensch tangiert. Die gesetzlich vorgeschriebene Reaktion auf Bedürftigkeit ist Hilfe. Problematisch ist, wie Hilfe Rechtspflicht sein kann und nicht nur der feinen Nächstenliebe, die mit dem hier

[4] Kritik der praktischen Vernunft, A S. 117.

vertretenen strikten Rechtsbegriff gerade nicht zu fassen ist, sich verantwortet. Wie begründet also die Not des einen die Hilfspflicht des anderen, obwohl dieser andere nicht durch aktives Tun zur lebenszufälligen Not des einen beigetragen hat? Das obige Kant-Zitat zum besteuerungsberechtigten „Oberbefehlshaber" aufnehmend ist sodann vorläufig zu beleuchten, wie sich persönliche Hilfspflicht übersetzt in eine staatliche Garanten- oder Hilfspflicht.

Diese begrifflichen Vorarbeiten nutzend werden anhand der Rechtslehre Kants vier Argumente vorgestellt, welche die vollkommene Staatspflicht zur Eigentumsregulation zum Zwecke der Hilfe zum Lebensunterhalt für Bedürftige begründen und stützen sollen:

- Der kategorischen Rechtsimperativ wird auf die berechtigte Gegenstandsteilhabe aller angewendet, und speziell formuliert zu einem kategorischen Sozialrechtsimperativ.
- Aus der Denkfigur eines ursprünglichen Gesamtbesitzes wird das unaufgebbare Menschenrecht eines jeden auf Teilhabe an Gegenständlichkeit begründet.
- Dieses Recht ist auch in staatlicher Gemeinschaft der Menschen durchzusetzen. Der Titel des Anspruchs auf Teilhabe gründet dann in der Denkfigur eines Obereigentums des Volkes an aller Gegenständlichkeit im Staate.
- Diese Überlegungen münden in der „*Notwendigkeit des Besitzes der Gegenstände*"[5], in der Idee einer verteilungsgerechten Organisation der Güter im Staate, welche die sozial bestimmten Grundbedürfnisse des einzelnen berücksichtigen muß.

Es verlangt noch besondere Aufmerksamkeit, den Übergang der (Hilfs-)Pflichtigkeit vom einzelnen hin zur verfaßten Allgemeinheit darzustellen und zu begründen. Dem Staat allein kommt Eingriffskompetenz gegenüber bestehendem Eigentum zu, er ist als Verwalter des Obereigentums des Volkes der „richtige Anspruchsgegner" des Bedürftigen.

Aus der beschränkten Perspektive des Bedürftigen, der sonst nichts oder nicht ausreichend hat, ist letztlich die Summe zu ziehen. Sein Recht auf Sozialhilfe/Hilfe zum Lebensunterhalt ist vorpositiv begründetes Eigentum. Wer im Staate, aus welchen Gründen – Krankheit, Alter, Arbeitslosigkeit – auch immer, nicht oder nicht ausreichend hat, hat zumindest durch sein bloßes gesellschaftliches Dasein Teil an der Gütergemeinschaft im Obereigentum des Volkes und kann aus diesem seinen Teil herausverlangen. § 11 I 1 BSHG ist Ausdruck eines vorpositiven Rechtsverständnisses, der zu seiner Finanzierung eingesetzte Rechtszwang ist rechtlich und der Anspruch auf Leistung ist keine beliebige Einrichtung des Staates, sondern zwingende Notwendigkeit unter dem Menschenwürdegrundsatz und der Eigentumsgarantie.

[5] Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 41 B S. 154.

2. Die Modalkategorie der Notwendigkeit ...

a) ... in der theoretischen Philosophie

Zu unterscheiden sind ein formallogischer Begriff der Notwendigkeit (aa) und ein Begriff materialer Notwendigkeit oder „Realnotwendigkeit"[6](bb).

aa) Formallogischer Begriff der Notwendigkeit

$$p \leftarrow q$$

„p ist notwendige Bedingung von q" – das Zeichen „←" ist Ausdruck dieses Verhältnisses. Wenn q vorliegt, kann man immer auf das Vorliegen von p geschlossen werden[7], weil q das Vorliegen von p zwingend voraussetzt. Damit ist ein formales, bloß logisches Verhältnis zwischen p und q ausgedrückt, ohne daß etwas über die Existenz oder Nichtexistenz von p oder q ausgesagt würde.

bb) Die „Realnotwendigkeit"

Anders in der Modalkategorie der Notwendigkeit, die sich aus den vorausgesetzten Kategorien der Möglichkeit und Wirklichkeit ergibt. *"Dessen Zusammenhang mit dem Wirklichen nach allgemeinen Bedingungen der Erfahrung bestimmt ist, ist (existiert) notwendig."*[8] – die allgemeinen Bedingungen der Erfahrung sind die reinen formalen Verstandesbegriffe a priori, der Begriff der Wirklichkeit ist oben erklärt.

Ein Etwas, was als nicht hinwegzudenkende Bedingung für die Existenz eines Anderen erkannt ist, existiert dann notwendig, wenn die Existenz des Anderen nachgewiesen ist.

> „Da nun keine Existenz der Gegenstände der Sinne völlig a priori erkannt werden kann, aber doch komparative a priori relativisch auf ein anderes gegebenes Dasein, gleichwohl aber auch alsdann nur auf diejenige Existenz kommen kann, die irgendwo in dem Zusammenhange der Erfahrung, davon die gegebene Wahrnehmung ein Teil ist, enthalten

[6] Kritik der reinen Vernunft, B S. 279; dazu Eisler, „Kant Lexikon" S. 386 zum Begriff „Notwendigkeit". Eisler unterscheidet logische Notwendigkeit eines Gegenstands, durch dessen Gegenteil das Formale alles Denklichen aufgehoben würde; und „Realnotwendigkeit" eines Gegenstands, durch dessen Nichtexistenz das Materiale alles Denklichen aufgehoben würde.

[7] Herberger/Simon, Wissenschaftstheorie für Juristen, Frankfurt/M. 1. Aufl. 1980, S. 48ff.- er nennt dieses Verhältnis „Replikation", also Rückschluß aus einer positiven Setzung. Das Zeichen „←" nennt er „Replikator", S. 7, 48.

[8] Kritik der reinen Vernunft, B S. 266.

sein muß: so kann die Notwendigkeit der Existenz, niemals aus Begriffen, sondern jederzeit nur aus der Verknüpfung mit demjenigen, was wahrgenommen wird, nach allgemeinen Gesetzen der Erfahrung erkannt werden können."[9]

Der notwendige Gegenstand ist der seiner materialen Bedingung nach also (noch) nicht aktuell erfahrene, aber zwingend aus gemachten Erfahrungen nach den Gesetzen der Erfahrung erschließbare Gegenstand. Dessen Wirklichkeit ist nicht nur bloß möglich oder nur einfach behauptbar, sondern schlechthin zwingend. Sein Gegenteil, d. h. die Nichtexistenz wäre mit den Denkgesetzen, d. h. mit dem menschlichen Erfahrungsvermögen und mit dem Dasein des gegebenen Gegenstands nicht vereinbar. Über den Gegenstand selbst wird mit diesem Rückschluß nichts ausgesagt, weder wird er substanziell noch seinen Eigenschaften nach erschlossen, sondern er wird lediglich in ein Verhältnis mit der Gesetzmäßigkeit der menschlichen Vernunft – dem Erkenntnisvermögen – gesetzt[10]: ein subjektiv-synthetisches Urteil[11]. Dieses wird „apodiktisch" genannt, d. h., das Gegenteil des Erschlossenen ist mit den Denkgesetzen unvereinbar. Es ist das höchste logische Verhältnis, welches ein Gegenstand des Denkens zum Denken haben kann.

Der notwendige Gegenstand ist jederzeit auch *möglich*. Das ist in dieser dritten Modalkategorie, die sich aus der ersten und zweiten zusammensetzt, jederzeit inbegriffen. So ist der notwendige Gegenstand jederzeit auch *wirklich*, weil von der Wirklichkeit des Gegebenen immer auch auf die Wirklichkeit dessen geschlossen werden kann, ohne welches das Gegebene nicht gedacht werden könnte. Dieses Verhältnis der Gegenstände, in dem das Dasein des einen notwendige Bedingung des Daseins des anderen ist, wird im Begriff der Kausalität deutlich. Auch Ursache und Wirkung können, müssen aber nicht, in einem Verhältnis der Notwendigkeit stehen. Für die Erkenntnistheorie folgert Kant:

„Hieraus folgt: daß das Kriterium der Notwendigkeit lediglich in dem Gesetze der möglichen Erfahrung liege: daß alles, was geschieht, durch ihre Ursache in der Erscheinung a priori bestimmt sei. Daher erkennen wir nur die Notwendigkeit der *Wirkungen* in der Natur, deren Ursachen uns gegeben sind, und das Merkmal der Notwendigkeit im Dasein reicht nicht weiter, als das Feld möglicher Erfahrungen, (...)."[12]

Das Feld der Erscheinungen und Erfahrungen ist durchgängig kausal bestimmt und steht notwendigerweise unter Ursache/Wirkungs-Verhältnissen:

„Die Notwendigkeit betrifft also nur die Verhältnisse der Erscheinungen nach dem dynamischen Gesetze der Kausalität, und die darauf sich gründende Möglichkeit, aus irgendeinem gegebenen Dasein (einer Ursache) a priori auf ein anderes Dasein (die Wirkung) zu schließen. (...) Daher ist der Satz: nichts geschieht durch ein blindes Ohngefähr (...)

[9] Kritik der reinen Vernunft, B S. 279.

[10] Kritik der reinen Vernunft, B S. 266.

[11] Kritik der reinen Vernunft, B S. 286f.

[12] Kritik der reinen Vernunft, B S. 280.

ein Naturgesetz a priori; imgleichen: keine Notwendigkeit in der Natur ist blinde, sondern bedingte, mithin verständliche Notwendigkeit."[13]

Kant verweist hier nur auf den Schluß von der Ursache auf die Wirkung, zudem kann auch von Wirkungen auf die ihnen zugrundeliegenden Ursachen geschlossen werden. Dem liegt der Gedanke der kausalen Kontinuität der Wirklichkeit zugrunde.

„Notwendigkeit begreift Kant als die Bestimmtheit durch das, was mit dem Wirklichen – aus der Zusammenstimmung mit der Einheit einer Erfahrung überhaupt – festliegt. Nur indem das Vorstellen sich an das hält, was in der dritten Gruppe der Grundsätze über die Ständigkeit des Gegenstands gesagt ist, kann über dessen Notwendigkeit entschieden werden. Die bisherige rationale Metaphysik dagegen verstand die Notwendigkeit lediglich als dasjenige, was nicht nicht sein kann. Weil jedoch das Dasein nur als Ergänzung des Möglichen und dieses nur als das Denkbare bestimmt wurde, blieb auch diese Bestimmung des Notwendigen im Bereich der Denkbarkeit; das Notwendige ist das als unseiend Undenkbare. Aber das, was wir denken müssen, braucht deshalb nicht zu existieren. Wir können überhaupt nie das Dasein eines Gegenstandes in seiner Notwendigkeit erkennen, sondern immer nur das Dasein eines Zustandes eines Gegenstandes im Verhältnis zu anderen."[14]

Mit Notwendigkeit wird ein Verhältnis von Etwas zu den Möglichkeitsbedingungen von Erfahrungen im menschlichen Verstand und gemachten wirklichen Erfahrungen angegeben. Die Notwendigkeit eines Gegenstandes ergibt sich aus seinem Kausalitätsverhältnis (nach Naturgesetzen) zu Erfahrungsgegenständen. Soweit der Begriff der Notwendigkeit in der theoretischen Philosophie. Dieses theoretische Vorverständnis übertragen auf die praktische Philosophie müßte die Notwendigkeit das Verhältnis von „etwas" (Handlung) zur praktischen Vernunft bedeuten.

b) ... und in der praktischen Philosophie

Die Modalkategorien in der praktischen Philosophie sind „*Kategorien der Freiheit*"[15], im Gegensatz zu den „Kategorien der Natur" in der theoretischen Philosophie[16]. Die Kategorie der Notwendigkeit bezeichnet freiheitsprinzipiiert keine Naturkausalität, sondern eine Kausalität aus Freiheit der für sich selbst praktischen reinen Vernunft.

Die praktische Kausalität ist keiner empirischen Bedingung unterworfen, sondern wird strikt formal vom kategorischen Imperativ dem menschlichen Zweck-

[13] Kritik der reinen Vernunft, B S. 280.

[14] Heidegger, Martin: „Die Frage nach dem Ding", Gesamtausgabe Frankfurt/M. 1984 Bd. 41, S. 242.

[15] Kritik der praktischen Vernunft, A S. 116.

[16] Kritik der praktischen Vernunft, A S. 115.

und Handlungsvermögen als Sollen in a priorischer Begründung vorgestellt[17]. Der Notwendigkeit einer Handlung unter dem praktischen Gesetz liegt kein wie auch immer gearteter sinnlicher Antrieb zugrunde, sondern die Notwendigkeit der Handlung bestimmt sich rein (=intelligibel und die Moralität der Handlung wie die Pflichtwidrigkeit der Unterlassung bestimmend) nach dem praktischen Gesetz der Vernunft.

> „Die praktische Notwendigkeit, nach diesem Prinzip zu handeln, d.i. die Pflicht, beruht garnicht auf Gefühlen, Antrieben und Neigungen, sondern bloß auf dem Verhältnisse zu einander, in welchem der Wille eines vernünftigen Wesens jederzeit zugleich als *gesetzgebend* betrachtet werden muß, weil es sie sonst nicht als *Zweck an sich* selbst denken könnte."[18] –

damit ist das Sollen aus dem Imperativ allgemein ausgedrückt – dieses verhält sich aber angesichts seiner Gegenstände, den Handlungen, zur praktischen Vernunft in zu unterscheidenden Formen.

In der praktischen Philosophie sind nach den Gegenständen der Verbindlichkeit Tugendlehre und Rechtslehre zu unterscheiden. Gegenstand der Tugendlehre ist die subjektive Maxime des Handelns. In der Modalkategorie der Notwendigkeit wird die Maxime des Handelnden ins Verhältnis zum kategorischen Imperativ gesetzt. Gegenstand der Rechtslehre ist die Legalität der äußeren Handlung. In der Modalkategorie der Notwendigkeit wird die äußere Handlung ins Verhältnis zum kategorischen Rechtsimperativ gesetzt (der Begriff der Legalität einer Handlung ist verengt auf die Übereinstimmung einer äußeren Handlung mit dem kategorischen Rechtsimperativ).

Die notwendige Handlung unter dem praktischen Gesetz heißt *„vollkommene Pflicht"*[19]. Vollkommene Pflichten sind nur Rechtspflichten[20]. Zu unterscheiden sind Rechtspflichten gegen sich selbst und Rechtspflichten gegen andere. Die Vollkommenheit oder Unvollkommenheit einer Pflicht bestimmt sich aus ihrem Verhältnis zum praktischen Gesetz. In der vollkommenen Pflicht sind zwei Aspekte praktischen Denkens enthalten: erstens der Aspekt, der die vernunftssubjektiv bestimmte Gattung in den besonderen Menschen hineinbildet, im Recht der Menschheit in unserer eigenen Person; zweitens der Aspekt, der den besonderen Menschen in der Gattung, d. h. im wirklichen intersubjektiven Verhältnis faßt, im Recht der Menschen[21].

Die Verengung vollkommener Pflichten auf Rechtspflichten muß erklärt werden. Sicher ist es zu kurz gegriffen, eine Pflicht deshalb als „vollkommen" erklären zu wollen, nur weil sie rechtszwangsbewehrt ist. Zudem träfe dieses Kriterium für die

[17] Kritik der praktischen Vernunft, A S. 115.

[18] Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Übergang zur Metaphysik der Sitten, B S. 76.

[19] Kritik der praktischen Vernunft, A S. 117.

[20] Metaphysik der Sitten, B S. 49.

[21] Vgl. Metaphysik der Sitten, B S. 49.

Rechtspflichten gegen mich selbst nicht zu. Die besondere Form der Nötigung hat mit der Begründung der Vollkommenheit der Pflicht nichts zu tun, folgt aber im äußeren Verhältnis zu anderen Personen aus der Vollkommenheit der Pflicht[22].

Das Recht ist der Inbegriff der Bedingungen, unter denen der Willkürgebrauch des einen mit der äußeren Freiheit aller anderen möglich ist. Der notwendige Abgleich äußeren Willkürgebrauchs im zwischenmenschlichen Verhältnis begründet die Zwangsbefugnis eines jeden gegen jeden, einander in ein Rechtsverhältnis (in den bürgerlicher Zustand) zu nötigen. Dieser Zwang kann nur auf das äußere Verhältnis gehen, in dem die Personen als freie gesetzt werden. Nicht aber wird im Rechtsverhältnis die Maximensetzung des einzelnen konditioniert, d. h. dessen subjektive Regelsetzung einem Rechtszwang unterworfen. Wie ist es vor diesem Hintergrund zu begründen, daß nur die Rechtspflichten vollkommene Pflichten sind?

Aus dem Recht der Menschheit in unserer eigenen besonderen Person ist intrapersonal die Verbindlichkeit begründet, ein rechtlicher Mensch zu sein[23]. Die so gefaßte „rechtliche Ehrbarkeit" läßt sich übersetzen in die Pflicht, sich selbst immer als Person, niemals aber als bloßes Objekt ohne eigene Zwecke zu behaupten. Mit dem Recht der Menschheit in unserer eigenen Person unvereinbar sind alle Handlungen, die zu einer Selbstaufhebung der Freiheit im Dasein führen würden[24]. Ausgeschlossen sind damit freiwillige Versklavung, völlige Hörigkeit oder blinder Befehlsgehorsam als Formen rechtlicher Praxis im Selbstverhältnis.

Aus dem Recht der Menschen ist die Verbindlichkeit im zwischenpersonalen Verhältnis zu begründen, niemandem anders Unrecht zu tun, also niemanden anderen zu schädigen, ihm in seiner äußeren Freiheit „Abbruch zu tun". Diese Pflicht besagt, daß es bei der eigenen Handlung immer zugleich darum gehen muß, die Freiheit und die Berechtigung aus Freiheit des anderen in der Gegenständlichkeit zu achten und in den eigenen Rechtsreflexionshorizont mit aufzunehmen.

Dieser Grundsatz wird im wirklichen interpersonalen Verhältnis aufgehoben in der dritten Rechtspflicht, in einen Zustand zu treten, *"worin jedermann das Seine gegen jeden anderen gesichert sein kann (lex iustitiae)."*[25]

[22] Gegen z. B. Beck, Lewis White: „Kants Kritik der praktischen Vernunft"; München 1974 S. 148ff.

[23] Metaphysik der Sitten, B S. 44.

[24] Positivrechtliche Beispiele für eine Verletzung der (Rechts-)Pflichten gegen sich selbst sind die §§ 226a (sittenwidrige Einwilligung in die Körperverletzung); 216 (unbeachtliches Verlangen nach dem Tod durch Täterhand) StGB und das Betäubungsmittelstrafrecht. Obwohl grundsätzlich Einwilligungen die Strafbarkeit eines Täters rechtfertigend ausschließen, ist in diesen Fällen die Einwilligung unbeachtlich bzw. nur strafmildernd in Ansatz gebracht. Das hat nach Kant seinen Grund darin, daß das Opfer eine Pflicht gegen sich selbst mit der Einwilligung verletzt, die Einwilligung gerade nicht Ausdruck der Autonomie ist, weil es die Verletzung nicht wollen kann, somit die unveräußerlichen Rechtspositionen des Opfers nicht preisgibt und der Täter folglich vor der objektiven Rechtsordnung trotzdem das Recht des Opfers verletzt.

Mit den drei Rechtspflichten ist folgende Struktur entworfen. Zunächst sind innere und äußere Rechtspflichten unterschieden. Erstens die innere Pflicht, sich immer als Zweck zugleich zu behaupten (personal). Zweitens die äußere Pflicht, niemandem Unrecht zu tun (Interpersonalität 1.Stufe). Die dritte Rechtspflicht gewinnt Kant aus „Ableitung der letzteren vom Prinzip der ersteren durch Subsumtion"[26], woraus sich der Imperativ ergebe, in einen Zustand zu treten, in dem jedem das Seine gesichert wird (Interpersonalität 2.Stufe). Dieser Dreischritt ist markiert durch die Begriffe *Person* (konstituiere dich im zwischenmenschlichen Verhältnis äußerer Freiheit als gegenstandsmächtiges Vernunftssubjekt), *Interpersonalität* (setze dich in ein Verhältnis zu anderen Vernunftwesen, in dem du diese als gleiche erkennst und achte sie als solche) und *Staat* (errichte einen Zustand verwirklichter Interpersonalität als Freiheitsordnung, in der sich das allgemeine freie und gleiche Verhältnis der Vernunftwesen als Ordnungsprinzip äußerer gewillkürter Gegenständlichkeit durchsetzt). Diese Begriffe zeigen einen Stufengang der Verallgemeinerung des Subjekts in der Selbst-, Fremd- und Gemeinschaftsorganisation rechtlicher Verhältnisse an. Damit ist der Legitimationszusammenhang jeder staatlichen Institution zusammengefaßt – dieser kann nur strikt vom Subjekt aus begründet werden. Der Übergang von der zweiten zur dritten Rechtspflicht ist der Übergang von einer dialogischen, noch naturzuständlichen Situation hin zu verwirklichter Gemeinschaft im Rechtsverhältnis. Erst die dritte Ausformung entwikkelt den Vollbegriff der Rechtspflicht.

Rechtspflichten sind vollkommene Pflichten und erfordern die Selbstverwirklichung der Person als freie und gleiche unter anderen freien und gleichen Personen. Normativ ist die Sitte, d. h. die ständige gesellschaftlichen Übung, bestimmt durch die praktische Rechtsvernunft, welche den äußeren Rahmen praktisch-autonomer Personalität in wechselseitiger Vermittlung im kategorischen Rechtsimperativ regelt. Die Pflicht zur Erfüllung des kategorischen Rechtsimperativs ist nicht hintergehbar, ihn zu befolgen ist unmittelbar aufgegeben, weil ohne dieses ein Dasein der praktischen Vernunft in Sozietät nicht denkbar ist.

Die Sicherung des Seinen eines jeden ist die Achtung gegenüber dessen erworbenen Gegenständen, ist die Achtung von dessen Gegenständlichkeit überhaupt, in nur dieser der andere für mich ist. Was hier über ein bloßes Nichtschädigungsgebot im zwischenmenschlich-naturzuständlichen Verhältnis hinaus ausgesagt ist, ist die institutionelle Absicherung von Berechtigungssphären der Einzelnen mit institutionalisierten Zwangsapparaten. Damit ist der Übergang von naturzuständlicher zu rechtlicher Organisation von Zwischenmenschlichkeit zur Pflicht gemacht – Pflicht exeundum et statu naturali, um einzutreten in einen Zustand öffentlicher Gerechtigkeit mit wechselseitig vermitteltem Rechtszwang.

Im Naturzustand kann das Dasein der praktischen Vernunft nur provisorisch sein. Die Verwirklichung praktischer Rechtsvernunft in einem Zustand öffentlicher

[25] Metaphysik der Sitten, Einteilung der Rechtslehre, B S. 44.

[26] Metaphysik der Sitten, B S. 44.

(Verteilungs-)Gerechtigkeit gibt ihr ein gesichertes, dauerhaftes und von den Zufälligkeiten nicht zuletzt der menschlichen Natur emanzipiertes Dasein. Welcher Sinn kann nach diesen Vorüberlegungen dem Begriff einer „vollkommenen Pflicht", welche nur eine Rechtspflicht sein kann, beigelegt werden?

Festzuhalten ist folgender Gebrauch von Notwendigkeit in der praktischen Philosophie: allgemein wird mit dem Begriff der Notwendigkeit einer Handlung unter dem praktischen Gesetz der Vernunft deren Gesolltheit als Pflicht ausgedrückt. Modalkategorial wird die einzelne Handlung ins Verhältnis zur praktischen Vernunft gesetzt und dort unter dem Begriff der Notwendigkeit als vollkommene oder unvollkommene Pflicht erkannt.

Vollkommene Pflichten sind nur Rechtspflichten gegen sich selbst und andere. Vollkommene Pflichten sind Handlungen, deren Vornahme unmittelbar geboten ist und ohne deren Vornahme ein freiheitlich-rechtliches Dasein der Menschheit nicht denkbar ist[27] (dieser Satz ergibt sich aus Befolgung der kantischen Anweisung, daß sich die dritte Modalitätskategorie aus der Subsumtion der zweiten unter die erste erschließen läßt). Darin Inbegriffen ist äußere Handlungsfreiheit und gerechte Gegenstandsorganisation.

Nachdem oben die Möglichkeit des Eigentums dargestellt wurde, ist nun im folgenden die Notwendigkeit von Eigentum, d. h. gerechter Teilhabe an Gegenständlichkeit, näher aufzuweisen. Hier wird die Frage nach dem Gerechtigkeitsprinzip des Daseins der Vernunft, die nur in der Gegenständlichkeit ist, aufgeworfen. Der Nachweis geht darauf, daß ein Rechtsverhältnis ohne gerechte Organisation von Gegenständlichkeit nicht denkbar ist. Der Grundbegriff dieser Organisation ist Eigentum.

3. Die Notwendigkeit des Eigentums und des Erwerbs – Ausschluß einer eigentumslosen Gesellschaft

Daß Eigentum praktisch möglich ist[28], wurde oben aufgewiesen: die Gegenstände haben dem Zugriff, dem Erwerb des Subjekts keine Eigenberechtigung entge-

[27] Z.B. verletzt der Suizid nach Kant eine vollkommene Rechtspflicht gegen sich selbst, weil durch ihn im verallgemeinerten Vernunftschluß ein Dasein der Menschheit in mir/in jeder anderen Person nicht möglich ist.

[28] *„Es ist möglich, einen jeden äußeren Gegenstand meiner Willkür als das Meine zu haben; d.i.: eine Maxime, nach welcher, wenn sie Gesetz würde, ein Gegenstand an sich (objektiv) herrenlos (res nullius) werden müßte, ist rechtswidrig."* – in dieser Grundbestimmung des Privatrechts, Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 2, B S. 56, will Kant die bloße Möglichkeit des Besitzes und Eigentums nachweisen und folgert diese aus dessen Notwendigkeit: das Gegenteil von berechtigter Teilhabe an Gegenständlichkeit ist unter dem Rechtsprinzip nicht denkbar, diesem „widrig". Das Rechtsprinzip ist ein kategorischer Imperativ, ein a priori menschlich-moralisch-rechtlicher Praxis, unter ihm ist der Person notwendigerweise die Gegenständlichkeit zur Aneignung eröffnet.

genzusetzen. Nunmehr ist fraglich, ob unter dem kategorischen Rechtsimperativ eine eigentumslose Gesellschaft denkbar ist?

Der Verstand ist als synthetisierende Erkenntnisfunktion im Dasein nur durch seine Tätigkeit an der Gegenständlichkeit. Die Verstandesfunktionen werden als Formbedingungen für Erkenntnis konstitutiv, soweit sie den materialen Bedingungen – den Gegenständen – der Erfahrung hinzugetan werden. Die Ideen der Vernunft und so auch die Idee der Freiheit werden erst ausgehend von der Auseinandersetzung formaler Bedingungen der Erfahrung von Gegenständlichkeit gewonnen. Die Normprinzipien der praktischen Vernunft sind dem erkennenden Subjekt immanent. Das Vermögen der Vernunft und das Begehrungsvermögen aus (dem Bewußtsein der) Freiheit sind Faktizitäten der Subjektivität[29]. Diese Faktizitäten sind aber nur insoweit, als sie durch die Tätigkeit des Subjekts in die Gegenständlichkeit gesetzt werden. Die Vernunft und die Freiheit sind also keine selbständigen Größen, die unabhängig von Gegenständlichkeit existierten, die sich aber im Erkennen und Handeln des Subjekts synthetisch a priori aufweisen lassen. Wie ist es erklärlich, daß nun die Vernunft ein Dasein haben soll, d. h. dem Subjekt Gegenstände zugeordnet werden sollen, Eigentum also notwendig unter dem praktischen Gesetz ist? Von den Faktizitäten der Vernunft und der Freiheit läßt sich auf ihr „Sein-Sollen" nicht schließen.

Die Rechtslehre Kants geht vom Dasein erkennender Vernunftsubjektivität aus. Das ist ihre nicht hinwegzudenkende Voraussetzung, die erkenntnistheoretisch angelegt und als zwecktätiges Dasein in der praktischen Philosophie formalgesetzlich bestimmt ist. Das Dasein des Subjekts ist für das Subjekt erfahrenes Dasein, ist seine Wirklichkeit für sich selbst. Wirklich ist das Subjekt nur, insoweit es für sich selbst und damit auch für andere gegenständlich ist. Im Dasein des Subjekts ist dessen Bezug auf die Gegenständlichkeit notwendig angelegt. Mit dem Rechtsprinzip wird das Dasein der Subjekte in ihren gegenständlichen Bezügen unter eine allgemeine Gesetzlichkeit gezogen, welche die „äußere Freiheit" der Subjekte, deren gegenständliche Bezüge, wechselseitig vermittelt. Eingefordert wird also eine Organisation der Gegenständlichkeit im intersubjektiven Verhältnis, in der im gemeinschaftlichen Dasein das Dasein eines jeden als berechtigtes geachtet und bewahrt wird. Das ist die privatrechtliche Ausgangsstellung der Rechtslehre. Jede wirkliche Position in der Gegenständlichkeit hat sich unter die Idee eines allgemein gesetzgebenden unbedingten Willens zu subsumieren. Erst die intersubjektive Begründung der eigenen gegenständlichen Bezüge transformiert faktische Sachherrschaft zu rechtlichem Besitz, erst die Verwirklichung der Interpersonalität im bürgerlichen Zustand transformiert den rechtlichen Besitz zu Eigentum. Im Eigentum ist subjektive Teilhabe an Gegenständlichkeit und damit das Dasein des Subjekts selbst, dem rechtlichen Regulativ wirklich unterworfen. Eigentum ist die

[29] Das Bewußtsein des Gesetzes der Freiheit ist ein Faktum der Vernunft, Kritik der praktischen Vernunft, § 7, A S. 55, 56. Diesem Bewußtsein sind das Vernunftvermögen und das Vermögen zur Autonomie (Freiheit) vorausgesetzt, mithin selbst Faktizitäten.

Herrschaft der Person über Gegenstände unter Rechtsgesetzen – oder, was das gleiche ist, Eigentum ist das Institut der äußeren Freiheitsvermittlung in Ansehung der Gegenständlichkeit.

Die Tatsache, daß Vernunft ist, verdankt sich neben dem naturkausal unerforschlichen ersten Ursprung notwendig der Entscheidung des Subjekts für das Dasein. Die Person ist frei, sich in das Dasein zu setzen, diese oder andere Gegenstände zu erwerben, oder aber sich aller Gegenständlichkeit, d. h. sich ihres Daseins zu entledigen. Die Gegenstandsmacht der Person ist ursprünglich und ausnahmslos subjektskonzipiert und ist keiner auto- oder heteronomen Vorentscheidung unterworfen. Die Entscheidung des Einzelnen für ein so oder anders bestimmtes Dasein oder aber Nichtsein ist für den anderen Gegenstand der Achtung, denn was in dem Gegenstand eines anderen, der diesem zugeordnet ist, geachtet wird, ist nicht der Gegenstand selbst, sondern die Entscheidung des anderen, diesen Gegenstand als den seinen zu bezeichnen. Da der Eine für den Anderen nur in der Gegenständlichkeit ist, ist das Achtungsverhältnis auf die Vernunftprozessualität (das Vermögen, sich der eigenen praktischen Vernunft gemäß zu setzen) des anderen bezogen, deren Resultat die Entscheidung für diesen oder jenen Gegenstand und somit das so bestimmte Dasein des Anderen ist. Die personale Entscheidung in die Gegenständlichkeit ist der erste Grund für das Sein-Sollen von Eigentum.

Die Entscheidung der Person begründet das Achtungsverhältnis zunächst nur subjektiv. Die intersubjektive Begründung von Eigentum als Rechtsbegriff fordert die Setzungen des Subjekts als äußere Handlungen unter den kategorischen Rechtsimperativ. Eigentum als Rechtsbegriff umfaßt die Bedingungen, unter denen der Eine mit dem Anderen nach Gerechtigkeitsprinzipien an Gegenständlichkeit teilhaben kann. Wenn die Notwendigkeit des Eigentums behauptet wird, wird somit die notwendig gerechte Gegenstandsorganisation eingefordert. Dieses fällt mit dem kategorischen Rechtsimperativ zusammen, ist in diesem enthalten, denn erst in der Gegenständlichkeit hat der Eine zum Anderen eine Sphäre äußerer Freiheit. Aus dem gegebenen kategorischen Rechtsimperativ a priori folgt direkt das Institut des Eigentums, welches die Sphäre äußerer Freiheit institutionalisiert. Daraus folgt auch, daß eine jede Rechtsordnung, die sich als gerecht begreift, zugleich Eigentumsordnung sein, das Rechtsinstitut Eigentum also kennen muß. Das ist der zweite Grund für das „Sein Sollen" von Eigentum. Ist damit zwar nicht material eine vorgegebene Zuordnung bestimmter Gegenstände zu bestimmten Personen zu leisten, so doch ein System von formalen Gerechtigkeitsgrundsätzen, die sich auf die Zuordnung von Gegenständen zu Personen beziehen.

Notwendig ist eine Handlung, die vom praktischen Gesetz als vollkommene Pflicht vorgestellt wird. Die Nichtvornahme einer solchen Handlung ist pflichtwidrig. Die Organisation von Zwischenmenschlichkeit nach Eigentumsgrundsätzen ist vollkommene Pflicht. Eine eigentumslose Gesellschaft verstößt gegen den Rechtsimperativ, demnach man in einen Zustand treten soll, in dem jedem das Seine gesichert wird, und ist als gerechte Gesellschaft nicht denkbar. Mit dem Rechtsinsti-

tut Eigentum geht es im Grundsatz nicht um die direkte Zuweisung von Gütern zu Personen, sondern im hier entfalteten Zusammenhang nur um das Formprinzip einer solchen Zuweisung. Damit hat es lediglich die Möglichkeitsbedingungen gerechter Teilhabe an Gegenständlichkeit zu formulieren, jedoch nicht material zu bestimmen, was das Seine eines jeden ist – das bleibt der subjektiven Zwecksetzung des Einzelnen überlassen.

Der Rechtsbegriff des Eigentums ist damit ein rechtliches Apriori einer Gesellschaft unter Gerechtigkeitsgrundsätzen. Aus der Notwendigkeit des Rechtsinstituts Eigentum folgt unmittelbar die Notwendigkeit des Rechtsinstituts Erwerb: „ohne ursprünglichen oder abgeleiteten Erwerb kein Eigentum". Die Möglichkeit des Eigentums vermittelt die Chance zum Erwerb, aber nicht das Gut selbst. Wenn jeder Person die Möglichkeit eines autonom-berechtigten Daseins a priori zukommt, so ist ihr jederzeit die Möglichkeit zum berechtigten Erwerb einzuräumen. Die Gewährung von Sozialhilfe/Hilfe zum Lebensunterhalt gem. § 11 I 1 BSHG trägt diesem Grundgedanken Rechnung, weist dem Bedürftigen primär Geldleistungen (gleichbedeutend mit Marktchancen) zu und nur sekundär Sachleistungen. So ist der unterschiedlichen Perspektivität in je unterschiedlicher Glücksverfolgung der Bedürftigen entgegengekommen. Der Bedürftige kann sich am Markt mit eigenen Geldmitteln als Marktsubjekt behaupten.

Die Möglichkeit, daß sich dieses Rechtsprinzip der Güterzuordnung im System der Bedürfnisse und im System der Mittel zu deren Befriedigung in der wirklichen bürgerlichen Gesellschaft gegen einzelne Subjekte selbst kehren kann, ist oben in der Wirklichkeit der Eigentumsordnung nachgewiesen worden. Es gibt keine geschichtliche Notwendigkeit dieser negativen Dialektik und der aus ihr entspringenden Entrechtung und Ausgrenzung einzelner. Trotzdem weist schon die bloße Möglichkeit einer solchen Entwicklung auf die Notwendigkeit der Eigentumsregulation hin. Eigentum und Eigentumsregulation geben Grund und Grenze ein und desselben Prinzips an: des Prinzips der berechtigten Teilhabe der Person an Gegenständlichkeit im verwirklichten intersubjektiven Verhältnis.

4. Rechtsphilosophische Rekonstruktion der Begriffe Bedürftigkeit und Hilfe

Ist das Dasein des Menschen und dessen Teilhabe an der Gegenständlichkeit in der Wirklichkeit gesetzt (wovon alle philosophische Überlegung – theoretisch wie praktisch – bei Kant ausgeht), so ist es vernunftsgrundsätzlich unumgänglich, diese Teilhabe rechtlich zu organisieren. Aus der Wirklichkeit des Daseins des Menschen und den Möglichkeitsbedingungen seiner Praxis läßt sich somit die Notwendigkeit des Eigentums schließen. Am Beispiel der Hilfe zum Lebensunterhalt ist jetzt die Notwendigkeit der Eigentumsregulation aufzuweisen.

Eigentumsregulation ist die Beschränkung bestehender Eigentumspositionen und Erwerbschancen zugunsten der Berechtigung an Gegenständlichkeit anderer.

Den Argumentationsgang vorbereitend müssen die Grundbegriffe der Hilfe zum Lebensunterhalt, die Bedürftigkeit des Leistungsempfängers und die staatliche Reaktion darauf, die Hilfe für den Bedürftigen, unter dem eigentumstheoretischen Aspekt näher betrachtet werden. Ausgegrenzt aus der Untersuchung werden die rechtlichen Bestimmungen zur Finanzierung der Hilfe zum Lebensunterhalt durch Steuergelder – die Finanzierung wird hier pauschal als Eingriff in das Vermögen nichtbedürftiger steuerpflichtiger Bürger vorausgesetzt, mehr bedarf es zur Klärung der Frage, welche Art Bedürftigkeit eine Hilfspflicht initiiert und worauf sich die Hilfspflicht in einem vorpositiven Sinne rechtlich gründet, nicht[30].

Ausgangspunkt der Begriffsklärungen ist das Gesetz. Hilfe- und Bedürftigkeitsbegriff werden hier in einem qualifizierten Sinne verwendet.

> „Hilfe zum Lebensunterhalt ist dem zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen oder Vermögen, beschaffen kann.", § 11 I 1 BSHG.

a) Der Begriff der Bedürftigkeit ...

aa) ... als individuelle Not ...

Der Begriff der Bedürftigkeit ist – wenn auch nicht ausdrücklich – im § 11 I 1 BSHG enthalten. Bedürftigkeit ist dann gegeben, wenn die Person ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kann. Lebensunterhalt sind die Mittel, welche die Person einsetzen muß, um sich im Dasein (Leben) zu halten. Das Dasein der Person ist in zwei Dimensionen zu deuten. Zum ersten ist es die biologische Existenz, in der die Person auf Stoffwechsel mit der sie umgebenden Natur angewiesen ist – Nahrung, Luft, Wärme. Zum zweiten ist es die soziale Existenz, in der die Person auf (im gegenständlichen Sinne) Stoffwechsel mit der sie umgebenden Sozietät anderer Personen angewiesen ist – Kommunikation, Bildung, Arbeit. Dieser Dualität des Daseins der Person trägt § 12 I 1,2 BSHG Rechnung. § 12 I 1 BSHG spricht von den Bedürfnissen nach Ernährung und den Mitteln ihrer Bereitung (Hausrat), Wärme (Unterkunft, Kleidung, Heizung) und Gesundheitsvorsorge (Körperpflege). § 12 I 2 BSHG führt zudem die Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben als persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens an. Entsprechend dieser Dualität ist der Warenkorb zur Bestimmung des Regelsatzes gem. § 22 I BSHG ausgestaltet.

Die Notwendigkeit des Stoffwechsels gründet in der objektiven Tatsache, daß der Mensch ein Mangelwesen ist, das auf die Zufuhr äußerer Stoffe angewiesen ist, sich die Welt also aneignen muß, um in ihr Stand zu haben. Grundsätzlich ist der Einzelne in diesem Prozeß der Erhaltung seiner biologischen und sozialen Existenz

[30] Zu den Gerechtigkeitsfragen, die im System des Steuer- und Leistungsstaats damit aufgeworfen werden, dazu BVerfG in NJW 92, 3632 (Einkommenssteuerfreibetrag hat sich am gesellschaftlich garantierten Existenzminimum zu orientieren).

auf seine eigenen Kräfte und Vermögen verwiesen. Es ist Ausdruck seiner freien Setzung in die Gegenständlichkeit, mit was und mit wem er in Austausch treten will, um den Mangel seiner Existenz auszugleichen. Auch ist es ihm freigestellt, welchen Grad der Verfeinerung, d. h. Loslösung von den Grundbedürfnissen er erreichen , welchen Grad der Arbeitsteilung er mit anderen verwirklichen will. Aus diesen subjektiven Setzungen in die bürgerliche Gesellschaft wird die oben bezeichnete Eigentumsdynamik angetrieben, mit der ihr innewohnenden möglichen negativen Dialektik.

Im Dasein und in seiner freien Setzung in die Gegenstände können den Menschen zwei Risiken für die Lebenshaltung treffen. Das erste Risiko gefährdet die biologische Existenz des Menschen. Unfall, Krankheit, Gebrechlichkeit im Alter sind Daseinszufälligkeiten, die den körperlichen Stoffwechsel einschränken bzw. unmöglich machen können, so daß der einzelne für seinen notwendigen Lebensunterhalt selbst nicht mehr aufkommen kann. Das zweite Risiko gefährdet die soziale Existenz des Menschen. Familienverlust, Arbeitslosigkeit, soziale Randexistenz sind Zufälligkeiten der bürgerlichen Gesellschaft, auf die der einzelne nicht immer Einfluß nehmen kann, die ihn treffen können wie ein Naturunglück. In beiden Risiken liegt die Gefahr begründet, daß der Einzelne aus seinem sozial bestimmten Dasein herausgedrängt wird und er nicht mehr – sowohl tatsächlich bei Krankheit oder Gebrechlichkeit, als auch rechtlich bei verfestigter Arbeitslosigkeit (der Arbeitslose könnte ja noch stehlen) – die Möglichkeit hat, die zur Lebenshaltung notwendigen Mittel zu erwerben.

Allerdings begründet nicht jedes Bedürfnis die Pflicht anderer zur Hilfeleistung. Bedürfnisse allgemein sind die Differenz zwischen den der Person verfügbaren Mitteln, um den Gegenstand der Willkür hervorzubringen und den dafür erforderlichen Mitteln. Nun ist es deutlich, daß der Gegenstand der Willkür frei und somit losgelöst von den notwendigen Bedingungen der Daseinshaltung gesetzt werden kann. Die sogenannten Luxusbedürfnisse setzen voraus, daß die Grundbedürfnisse befriedigt sind. Diese verfeinerten Bedürfnisse können im intersubjektiven Verhältnis keine rechtliche Hilfspflicht begründen. Dem Rechnung tragend spricht § 11 I 1 BSHG vom *„notwendigen Lebensunterhalt"*. Der notwendige Lebensunterhalt ist der Mitteleinsatz, ohne den der Einzelne sich nicht in seiner biologischen und soziokulturellen Existenz halten kann.

Der notwendige Lebensunterhalt eines Menschen ist einerseits individuell durch sein körperlich-biologisches Dasein, andererseits sozial durch sein gesellschaftliches Dasein in Gemeinschaft mit anderen bestimmt. Der notwendige Unterhalt der körperlichen Existenz ist diktiert durch die naturzufällige Disposition des einzelnen. Dieser kann z. B. je nach Gesundheitszustand divergieren. Der notwendige Unterhalt der sozialen Existenz des einzelnen ist diktiert durch das Niveau der bürgerlichen Gesellschaft, in welcher er sich bewegt – welche Grade an Bildung, Arbeitsteilung, Bedürfnisverfeinerung, Mobilität, Kommunikation und kulturellen Austausch diese entwickelt hat und als Teil gerade dieser bürgerlichen Gesellschaft sich der einzelne halten können muß.

Bedürfnis ist selbstdefiniert insoweit, als das Willkürsubjekt den Gegenstand seiner Willkür in der Vorstellung selbst setzt und somit die Differenz zum Verfügbaren selbst bestimmt. Bedürfnis ist dem Subjekt insoweit objektiv vorgegeben, als es zu seiner Erhaltung im Dasein auf Gegenständlichkeit zugreifen muß und die Differenz zwischen dem dafür Notwendigen und dem Verfügbaren ist der objektive, d. h. gegebene Bedarf des Subjekts als eines homo phaenomenon. Im folgenden soll der Bedarf, der auf den notwendigen Lebensunterhalt geht (da nicht auf freier Setzung des Subjekts beruhend, sondern ihm biologisch und soziokulturell gegenständlich bestimmt), *„objektiver Bedarf"* genannt werden (in Abgrenzung zu Bedürfnissen, die über diesen hinausgehen und „subjektiver Bedarf" genannt werden können).

bb) ... und als intersubjektiver Mangel

Das Rechtsverhältnis geht auf wechselseitige Achtung der äußeren Freiheit. Initial der Achtung ist nicht die Gegenständlichkeit, in die der Andere sich setzt, sondern der dieser Formung zugrundeliegende Willensprozeß, der sich in der Setzung aktualisiert. Dieser Willensprozeß ist als psychisch-motivationaler Zusammenhang *besonders,* nach dem Vermögen der Willensbildung und den Formbedingungen des Entschließens aber *allgemein.* Der allgemeine Status der subjektiven Setzung begründet das Verhältnis der Interpersonalität. Im Rechtsverhältnis geht es also um das Dasein der Gattungssubjektivität in eigener und fremder Setzung in die Gegenständlichkeit. Das ist der Gegenstand der Achtung, welcher mit der Metapher von „äußerer Freiheit" bezeichnet wird.

Die Bedürftigkeit eines Einzelnen erscheint unmittelbar als dessen persönliche Not. Es ist der direkte Augenschein des Elends, der körperlichen Hinfälligkeit, der sozialen Marginalisierung, der Randexistenz in unterschiedlichster Form. Nicht sinnlich wahrnehmbar, aber erschließbar ist, daß in der Not des einzelnen ein intersubjektiver Zusammenhang angesprochen wird, welcher Rechtszwang gegenüber Vermögenden begründet. Grundsätzlich lebt jeder sein Leben und ist seines Glückes Schmied. In der Umkehrung könnte das bedeuten, daß die naturzufällig oder sozial zufällig bedingten Fehlschläge in der Lebensplanung des anderen die Gemeinschaft unberührt lassen könnten. Einen Hinweis, nicht aber die hinreichende Begründung eines intersubjektiven Zusammenhangs, in dem individuelle Not steht, gibt das mitmenschliche Bedauern oder Mitleid gegenüber dem Bedürftigen, welches bei Gelegenheit in einer karitativen Zuwendung münden kann.

Der Gedanke der Mitmenschlichkeit[31] übersetzt sich in der Rechtslehre Kants in die Idee einer Gattungssubjektivität, die sich als Recht der Menschheit (Freiheit, Gleichheit und berechtigte Teilhabe an Gegenständlichkeit) im bürgerlichen Zustand rechtlicher Gemeinschaft als konkretes Menschenrecht der Menschen verwirklicht.

---

[31] Dazu oben schon zum Begriff eines Sozialrechtsverhältnisses, II B 5 b).

An der Gattungssubjektivität hat der Mensch als homo noumenon teil, darin ist er allgemein und allen anderen Personen gleich. Jedes willkürbestimmte Bedürfnis ist ein Mangel der sich in der besonderen Person setzenden Gattungssubjektivität. Der noumenale Begriff vom Menschen gibt die Idee der Menschheit und der Freiheit. Diese setzt und verwirklicht sich in dem besonderen Menschen, wie er ist – der Mensch als homo phaenomenon. Er setzt sich als Teil der Gattung, die seinen Subjektsstatus im Rechtsverhältnis (frei, gleich und berechtigt zur Gegenstandsteilhabe) begründet.

In der Situation, in der ein objektiver Bedarf vom einzelnen nicht befriedigt werden kann, ist sein Dasein als vernünftiges Wesen gefährdet, sein Recht auf Teilhabe an der Gegenständlichkeit in Frage gestellt. Unter der Idee eines Rechts der Menschheit ist das objektive Bedürfnis des Einzelnen als Mangel der Gattungssubjektivität zu verstehen. Es ist *eine* allgemeine Rechtsvernunft, welche sich im bedürftigen anderen nicht setzen kann. Im Verhältnis der rechtlichen Gemeinschaft des einen mit dem anderen ist (nur) die objektive Not des einen auch die Not des anderen, im Verhältnis wechselseitiger Bestätigung, Achtung und Wahrung der materialen Daseinsbedingungen des je anderen ist das Rechtsverhältnis durch die Gefährdung dieser Bedingungen betroffen und ggf. verletzt.

b) Der Begriff der Hilfe

aa) Die private Hilfspflicht in positivgesetzlichen Ausformungen

Gemäß § 11 I 1 BSHG ist „*Hilfe zum Lebensunterhalt*" staatlicherseits zu leisten. Gemeint ist damit die Deckung des objektiven Bedarfs des einzelnen, die erforderlich ist, um ihn in seiner biologischen Existenz und seinem sozial bestimmten Dasein zu halten, durch den Staat, welcher seine Bürger dafür in zumutbarer Weise belastet.

Dieses geschieht hauptsächlich durch Geldleistung. Die letzte Bestimmung, welche Güter für die Geldhilfe eingetauscht werden, sind dem Bedürftigen selbst überlassen. Durch Geldhilfe garantiert der Staat also nicht das Dasein selbst, wie es zum Beispiel bei einer Sachleistung (ausgewogene Ernährung und zweckmäßige Kleidung statt Zigaretten und Alkohol) oder in gesteigerter Form bei Zwangsernährung des Bedürftigen der Fall wäre, sondern garantiert nur die Bedingungen der Möglichkeit der Deckung des objektiven Bedarfs. Der Staat kommt damit unter dem geltenden § 11 I BSHG einer positiven Rechtspflicht nach. Fraglich ist jedoch, ob diese positive Rechtspflicht sich auch vorpositiv-rechtsphilosophisch im bisher vorgestellten Begriffsrahmen begründen läßt.

Da im Staatsrecht die Materie des Rechts keine andere als die des Privatrechts sein kann[32], es also auch im Staatsrecht – in allen Ableitungen – immer nur um die

[32] § 41 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre: Die Materie des Privatrechts ist im bürgerlichen wie im öffentlichen Zustand dieselbe.

äußere Freiheit des einen neben der des anderen gehen kann, muß die Hilfeleistungspflicht sich zunächst privatrechtlich begründen lassen. Erste Hinweise, aber nicht die hinreichende Begründung selbst, geben die positivrechtlichen Ausformungen von Hilfspflichten zwischen Privaten.

Personale Hilfeleistungspflicht ist im geltenden Strafrecht mehrfach festgeschrieben. Für den Personenkreis der einstandspflichtigen sog. „Garanten" für ein Rechtsgut sind alle Delikte des StGB-BT auch durch ein Unterlassen zu verwirklichen, § 13 StGB i.V.m. den Tatbeständen des besonderen Teils. Hier trifft die Verantwortlichkeit jedoch nur diejenigen, die aufgrund besonderer Umstände vor allen anderen dafür einzustehen haben, daß keine Verletzung des Rechtsguts geschieht. In den sog. „unechten Unterlassungsdelikten" ist keine allgemeine, jeden betreffende Hilfspflicht ausgedrückt, sondern eine nur speziell verantwortliche Personenkreise betreffende Pflicht zur Schadensabwendung.

Eine allgemeine, jeden betreffende Hilfspflicht ist dagegen im § 323c StGB eingefordert:

> „Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

Das Schadensrisiko kann sich gegen Rechtsgüter einzelner (Unglücksfällen) oder gegen Rechtsgüter einer unbestimmten Vielheit (gemeine Gefahr oder Not) richten. Die Hilfeleistung muß möglich und geeignet sein, d. h. die rettende Handlung muß von dem einzelnen tatsächlich vornehmbar und nicht durch Hindernisse unmöglich sein und objektiv die Chance zur Rettung des Rechtsguts bedeuten. Das setzt zum einen voraus, daß der Helfer zur Hilfe nach seinen Kräften, Fähigkeiten und nach seiner Kenntnis vom Schadensrisiko objektiv in der Lage ist, den Schaden tatsächlich abzuwenden, ohne sich selbst unzumutbar Gefahren auszusetzen. Das setzt zum anderen in der Person des Helfers voraus, daß er rechtlich nicht zumindest gleichwertig zur Rettung eines anderen Rechtsguts verpflichtet ist. Im § 323c StGB ist die strafbewehrte Grundsolidaritätspflicht des Menschen zur Hilfeleistung für andere ausgedrückt. Es ist eine strafbewehrte Pflicht von Privaten zu Privaten.

Die Solidaritätspflicht – restriktiv interpretiert – geht darauf, den anderen vor Zufälligkeiten des Daseins zu schützen und ihm handelnd durch Hilfeleistung die materialen Möglichkeitsbedingungen personalen Daseins zu gewähren, die durch die Lebenszufälligkeit eines Unglücks, einer gemeinen Gefahr oder Not entzogen sind. Das setzt notwendig voraus, daß durch Unglück, Gefahr oder Not auch tatsächlich die Daseinsbedingungen des Opfers gefährdet sind – das ist nur bei Gefahr für Leben oder existenzbedrohender Gesundheits- oder Eigentumsgefahr der Fall, nicht aber bei Gefährdungen für „Luxus"-Rechtsgüter. Diese Pflicht ist zwischenmenschlich begründet in der Idee der Menschheit in der Person eines jeden, deren Möglichkeit zum Dasein zu garantieren ist.

Im Vergleich: Auch die Hilfe zum Lebensunterhalt als private Pflicht müßte mit der objektiven Bedürftigkeit eine Form von Not voraussetzen, bevor sie zu leisten ist. Diese Not muß existenziell bedrohlich sein, d. h. die biologische und die soziale Existenz des einzelnen gefährden. Die Hilfe zum Lebensunterhalt vollzieht sich jedoch nicht direkt zwischenmenschlich, sondern vermittelt im Verhältnis des Staates zum Bedürftigen.

Die gemeinschaftliche Bewältigung existenzieller Bedrohungen bedeutet eine Lösung von der direkten Abhängigkeit von unmittelbaren Natureinflüssen. Wie sich das System der Bedürfnisse und das System der Arbeit(steilung) löst vom Angewiesensein auf das unmittelbare Bedürfnis und dem unmittelbaren Mitteleinsatz zu dessen Befriedigung, hin zum Prinzip der aufgeschobenen Befriedigung und der wechselseitigen Erweiterung im gesellschaftlich differenzierten Prozeß der Naturbewältigung (Arbeitsteilung), so schlägt sich dieser Prozeß nieder in der Lösung des einzelnen aus der unmittelbaren Verhaftung der Gegenständlichkeit, Abhängigkeit von den Zufällen des Daseins, hin zur planenden Sorge für das Dasein in der (Rechts)Gemeinschaft, die in der Natur zwar ihre Lebensgrundlage sucht und findet, sich dieser gegenüber aber nicht nur als Geformtes, sondern vernunftprozessual bedingt auch als Formendes (als selbstbewußte Subjektivität gegenüber dem Naturprozeß) versteht. In der erforderlichen und zumutbaren Hilfe für den anderen ist ein Aspekt der Emanzipation gegenüber der unvernünftigen Natur enthalten, der gegenüber die Person sich als Aneignende verhält.

bb) Der Staat als Garantengemeinschaft, 1.Teil

Bedürftigkeit ist ein konkreter individuell-objektiver Mangel der intersubjektiven Rechtsvernunft. Die Not des einen ist die Not der Gattung.

Im naturzuständlichen Nebeneinander der Personen bleibt es eine Zufälligkeit für den Bedürftigen, ob er auf einen vermögenden anderen trifft, der ihm wird helfen können oder nicht.

Umgekehrt bleibt es im naturzuständlichen Nebeneinander eine Zufälligkeit für den Vermögenden, ob und wievielen Bedürftigen er wird helfen müssen.

Im Naturzustand bestimmt sich Anspruch und Leistungspflicht nach den Zufälligkeiten zeitlichen und räumlichen Aufeinandertreffens von objektivem Bedarf und Vermögen.

Erst in einem Zustand öffentlicher Gerechtigkeit, im Staat seiner Idee nach, werden Lasten der Hilfe und das Maß der Ansprüche verteilungsgerecht bestimmt – einerseits proportional zur Leistungsfähigkeit, andererseits proportional zur Bedürftigkeit. Die Stetigkeit der Hilfeleistung an den einzelnen und die zumutbare Belastung des Vermögenden in den Institutionen der Verteilungsgerechtigkeit machen die bürgerliche Gesellschaft von den Zufälligkeiten des personalen Nebeneinanders unabhängig. Dieser erste verteilungs*pragmatische* Aspekt der Staatspflicht

zur Hilfeleistung leitet über in deren privatrechtlich eigentumstheoretische Begründung.

Dort wird sich ergeben, daß in der Zurückdrängung des Zufalls durch rechtliche Vergemeinschaftung der Hilfeleistung ein vorpositiv begründetes Prinzip der Verteilungsgerechtigkeit beschlossen liegt.

5. Vier Aspekte der Staatspflicht zur Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Grundbegriffe der Sozialhilfe, objektive Bedürftigkeit und die diese ausgleichende Hilfe, sind erklärt worden. In der Hilfe werden dem Bedürftigen die materialen Möglichkeitsbedingungen des Daseins geleistet, nicht jedoch die Entscheidung für das Dasein abgenommen, noch dem Einzelnen die Setzung in bestimmte Gegenstände vorgeschrieben. An diesen Begriff der Hilfe knüpfen sich folgende Fragen an:

a) Wie ist es zu erklären, daß die objektive Bedürftigkeit eines einzelnen das Rechtsverhältnis zwischen den Menschen so berührt, daß ein vermögender anderer zur Hilfeleistung rechtsverpflichtet ist?

   Hier ist der kategorische Rechtsimperativ zu erinnern und abzuschichten von Tugendpflichten, die auf die Beförderung fremder Glückseligkeit gehen. Das ist innerhalb der praktischen Philosophie notwendig, um die Grenze zwischen nächstenliebender Wohltätigkeit und Erfüllung von Rechtspflichten im interpersonalen Verhältnis ziehen zu können.

b) Wie ist das Recht jedermanns (auch des objektiv Bedürftigen) auf Teilhabe an der Gegenständlichkeit zu erklären?

   Hier ist Kants Denkfigur eines „ursprünglichen Gesamtbesitzes" in Ansatz zu bringen. Diese sehr grundsätzliche Überlegung nimmt die Trennung von Person und Gegenstand, wie sie im Kapitel der Möglichkeitsbedingungen des Eigentums vorgestellt wurde, wieder auf und erläutert daran die unaufgebbare Berechtigung der Person zum Erwerb und Besitz von Gegenständen (= selbst ein Dasein zu haben).

c) Wie setzt sich das grundsätzliche Teilhaberecht eines jeden im bürgerlichen Zustand rechtlich gesicherter Besitzstände um?

   Was für eine rechtslogische „Sekunde Null" als ursprünglicher Gesamtbesitz eingeführt wird, wird in das Verhältnis rechtlicher Teilung der Güterwelt unter den Personen in den bürgerlichen Zustand übertragen als verwirklichte Gattungssubjektivität angesichts der Gegenständlichkeit, deren höchster logischer Punkt durch den Begriff Kants vom „Obereigentum des Volkes" markiert wird. Aus dem ursprünglichen Recht auf Teilhabe wird ein Teilhaberecht gegen den Staat. Die im kategorischen Rechtsimperativ angelegte Verpflichtung findet hier die eigentumstheoretische Fundierung.

d) Nach welchem Rechtsprinzip ist Umverteilung im bürgerlichen Zustand zum Zwecke der Hilfe für objektiv Bedürftige zu organisieren?

Unter dem Begriff der Verteilungsgerechtigkeit oder dem „notwendigen Besitz der Gegenstände" ist die Summe aus dem vorher Dargelegten zu ziehen. Gegenstand der Untersuchung ist das dritte Hauptstück im Privatrecht der Metaphysik der Sitten, in welchem der subjektiv bedingte Erwerb unter einer ideal gedachten öffentlichen Gerichtsbarkeit (die praktische Vernunft als auf wirkliche Verhältnisse angewendet und für diese entscheidend gedacht) behandelt wird[33]. Subjektive Bedingung zum Erwerb eines Anspruchs auf Hilfe zum Lebensunterhalt ist die objektive Bedürftigkeit des Anspruchstellers. Grund und Grenze der Eigentumsregulation im bürgerlichen Zustand sind am Beispiel der Hilfe zum Lebensunterhalt aufzuzeigen. Sowohl die Berechtigung des Vermögenden wie auch die des objektiv Bedürftigen sind aus einem einheitlichen Prinzip – dem kategorischen Rechtsimperativ – zu entwickeln. Die hier entwickelten Grundsätze weisen über das Recht der Sozialhilfe hinaus. Sie lassen sich auf das gesamte Feld staatlicher Daseinsvorsorge und auf alles, was unter den Begriff des Sozialstaats gezogen wird, übertragen. Das ergibt sich notwendig aus der Allgemeingültigkeit des kategorischen Rechtsimperativs für alles positive eigentumsregulierende Recht zum Zweck der Eingriffs- und Leistungsverwaltung.

a) 1. Aspekt: Das allgemeine Rechtsprinzip

Der erste zu vollziehende Gedankenschritt ist die Verankerung der Hilfe zum Lebensunterhalt in das zwischenmenschliche Rechtsverhältnis im vorpositiven Sinne. Damit wird rechtsphilosophisch lediglich nachvollzogen, was mit dem § 11 I 1 BSHG längst geltendes Recht ist. Was innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Selbstverständlichkeit ist, ist es jedoch im internationalen Verhältnis nicht. Entwicklungshilfe bzw. wirtschaftliche Zusammenarbeit vollzieht sich nicht rechtsförmig unter einem international vermittelnden öffentlichen Zustand der Verteilungsgerechtigkeit, sondern privatrechtlich-zufällig in quasi naturzuständlichen Verhältnissen. Das findet nicht zuletzt darin Ausdruck, daß die internationale Hilfeleistung immer auch überformt ist von wirtschaftlichen oder politischen Interessen. Entwicklungshilfe (als Weltsozialhilfe verstanden) garantiert den bedürftigen Menschen anderer Nationen keinen Rechtsanspruch auf Hilfe, z. B. für diesen Bereich der „nicht selbstverständlichen" Hilfeleistung ist eine grundsätzliche Erinnerung an die Berechtigung der objektiv Bedürftigen notwendig.

Das Grundverständnis stößt vor allem auf ein Problem, für das eine Lösung angeboten werden muß:

[33] Metaphysik der Sitten/Rechtslehre B S. 139ff.

Wird mit der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht unzulässigerweise eine Tugendpflicht zur Hilfe verrechtlicht?

Die Gesetze der Tugendlehre und der Rechtslehre sind gleich verbindlich, sind jedoch nach ihren Gegenständen und dem Nötigungsmodus zu unterscheiden. Die Gesetze der Tugendlehre gehen auf die Maximensetzung des Subjekts, die Gesetze der Rechtslehre gehen auf die Vereinbarkeit des äußeren Freiheitsgebrauchs eines jeden mit jedem unter einem allgemeinen Gesetz. Die Verbindlichkeit der Tugendpflicht ist nur innerer Selbstzwang des Subjekts unter dem kategorischen Imperativ, die Verbindlichkeit der Rechtspflicht ist auch die Möglichkeit zum äußeren Rechtszwang durch andere, die ihren Freiheitsstatus gegen Fehlverhalten mit Zwang durchsetzen können[34].

Tugendpflichten[35] sind in solche gegen sich selbst und solche gegen andere zu unterscheiden. Die Wohltätigkeit gegen andere fällt in letztere Kategorie. Hier fragt Kant:

> „Wie kann man aber, außer dem *Wohlwollen* des Wunsches in Ansehung anderer Menschen (welches nichts kostet), noch, daß dieses praktisch sei, d.i. das *Wohltun*, in Ansehung der Bedürftigen jedermann, der das Vermögen dazu hat, als Pflicht ansinnen?"[36] –

und antwortet selbst:

> „Wohltätig, d.i. anderen Menschen in Nöten zu ihrer Gückseligkeit, ohne dafür etwas zu hoffen, nach seinem Vermögen beförderlich zu sein, ist jedes Menschen Pflicht."[37]

Zur Begründung dieser Pflicht argumentiert Kant auf den ersten Blick ganz überraschend. Er führt an, daß die nur eigennützige Maxime *„ein jeder für sich, Gott (das Schicksal) für uns alle"*[38] in Situationen eigener Not es jedermann erlauben würde, Hilfe und Beistand zu versagen, was den eigenen Interessen zuwiderlaufen würde und man darum diese Maxime eines moralischen Solipsismus unmöglich wollen könne. Dieses Argument erinnert an die im Gegensatz zum kategorischen Imperativ nur pragmatisch begründende „Goldene Regel"[39]: „Was Du nicht willst, das man dir tu', das füg'auch keinem anderen zu!", die sich übertragen läßt: „Was Du nicht willst, das man Dir versage, das versage auch anderen nicht!". In diesem Argument Kants ist, obwohl es vordergründig wie eine Nutzenabwägung eigenen Verhaltens wirkt, trotzdem die vernünftig-kompatible Wechselbeziehung zwischen Maxime und kategorischem Imperativ eingefordert, mithin

[34] Das strikte Recht, Metaphysik der Sitten/Einleitung in die Rechtslehre, § E, B S. 35, 36, welches mit der Befugnis zu zwingen verbunden ist.

[35] Zum folgenden s. Ebbinghaus, Jürgen: „Deutung und Mißdeutung des kategorischen Imperativs" in: Gesammelte Schriften Bd. 1, Bonn 1986, S. 279 [286ff.] – vor allem mit ausführlichem Aufweis des Vernunftschlusses zur Gesetzlichkeit der Maximenbildung.

[36] Metaphysik der Sitten/Tugendlehre, § 29 A S. 123.

[37] Metaphysik der Sitten/Tugendlehre, § 30 A S. 124.

[38] Metaphysik der Sitten/Tugendlehre, § 29 A S. 123.

[39] Ein in kantischer Terminologie nur hypothetischer Imperativ.

wird damit der kategorische Imperativ angewendet. Kant präzisiert sein Argument noch weiter, indem er das gemeinschaftliche Dasein der Personen in Ansatz bringt, welches zum Wohltun verpflichtet, „*...weil sie als Mitmenschen, d.i. Bedürftige, auf einem Wohnplatz durch die Natur zur wechselseitigen Beihülfe vereinigte vernünftige Wesen anzusehen sind.*"[40] Diese Überlegung läßt sich noch weiter zurückverfolgen auf den Gedanken allgemeiner Gattungssubjektivität, die eigener Zwecksetzung wie auch der Zwecksetzung anderer inhaltliches Prinzip ist:

> „Nun würde zwar die Menschheit bestehen können, wenn niemand zu des anderen Glückseligkeit was beitrüge, dabei ihr nichts vorsätzlich entzöge, allein es ist dieses doch nur eine negative und nicht positive Übereinstimmung zur Menschheit, als Zweck an sich selbst, wenn jedermann auch nicht die Zwecke anderer, so viel an ihm ist, zu befördern trachtete. Denn das Subjekt, welches Zweck an sich selbst ist, dessen Zwecke müssen, wenn jene Vorstellung bei mir alle Wirkung tun soll, auch, so viel möglich, meine Zwecke sein."[41]

Die Beförderung fremder Glückseligkeit als Pflicht bedeutet nicht, daß man sich an die Stelle des anderen zu setzen und dessen Zwecke als eigene zu übernehmen hat, sondern daß man die fremde Perspektivität des anderen in den eigenen moralischen Reflexionshorizont einpaßt und im eigenen Handeln ermöglicht bzw. befördert (als fremde). Gattungssubjektivität ist in der Hilfe also nicht bloß negatives Abweisen von personalem Fehlverhalten, sondern positiv den Anderen bestätigend als Person im Dasein. Insofern genügt Hilfe für objektiv Bedürftige der Tugendpflicht, fremde Glückseligkeit zu befördern.

Nun ist die Erfüllung von Tugendpflichten verdienstlich, d. h. etwas über das Geschuldete Hinausgehendes. Die Erfüllung von Rechtspflichten ist „nur" die Erfüllung einer strikten Verbindlichkeit der äußeren Freiheit anderer gegenüber. Kant selbst kommen Zweifel, ob das Wohltun gegen andere angesichts der Zufälligkeit der Güterverteilung – der Eine hat mehr, der Andere weniger, je nach den Glücks- und Wechselfällen des Lebens – immer nur „verdienstlich", d. h. Erfüllung einer Tugendpflicht, oder nicht vielmehr Rechtspflicht sei:

> „Das Vermögen wohlzutun, was von Glücksgütern abhängt, ist größtenteils ein Erfolg aus der Begünstigung verschiedener Menschen durch die Ungerechtigkeit der Regierung, welche eine Ungleichheit des Wohlstandes, die anderer Wohltätigkeit notwendig macht, einführt."[42]

Statt des Zufalls durch ungerechte Regierung kann hier auch die Zufälligkeit des (Arbeits-) Marktes, die Zufälligkeit der menschlichen Anlagen in Geist und Körperlichkeit gesetzt werden – alles, was der Formungskraft des Subjekts entzogen ist. Als bloße Tugendpflicht werde der Vermögende schon zu seinem Selbstgefallen Hilfe leisten, um die Achtung anderer einem großzügigen und edelmütigen Bürger gegenüber zu erwerben, jedoch –

> „Verdient unter solchen Umständen der Beistand, den der Reiche den Notleidenden erweisen mag, wohl überhaupt den Namen der Wohltätigkeit, mit welcher man sich so gern als Verdienst brüstet?"[43]

Kant stellt diese Frage, löst das Problem aber nicht. Allerdings läßt sich aus seinem Konzept der Rechtspflicht herleiten, daß mit dem Wohltun gegen andere nicht nur eine Tugendpflicht erfüllt wird, sondern in Fällen objektiver Bedürftigkeit einer Rechtspflicht nachgekommen wird. Kant hat die Hilfe für Arme in der (Staats-)Rechtslehre thematisiert – nochmals das Zitat:

> „Dem Oberbefehlshaber steht indirekt, d.i. als Übernehmer der Pflicht des Volks, das Recht zu, dieses mit Abgaben zu seiner (des Volks) eigenen Erhaltung zu belasten, als da sind: das Armenwesen, die Findelhäuser und das Kirchenwesen, sonst milde, oder fromme Stiftungen genannt. Der allgemeine Volkswille hat sich nämlich zu einer Gesellschaft vereinigt, welche sich immerwährend erhalten soll und zu dem Ende sich der inneren Staatsgewalt unterworfen, um die Glieder dieser Gesellschaft, die es selbst nicht vermögen, zu erhalten. Von Staatswegen ist also die Regierung berechtigt, die Vermögenden zu nötigen, die Mittel der Erhaltung derjenigen, die es, selbst den notwendigsten Naturbedürfnissen nach, nicht sind, herbei zu schaffen; weil ihre Existenz zugleich als Akt der Unterwerfung unter den Schutz und die zu ihrem Dasein nötige Vorsorge des gemeinen Wesens ist, wozu sie sich verbindlich gemacht haben, auf welche der Staat nun sein Recht gründet, zur Erhaltung ihrer Mitbürger das Ihrige beizutragen."[44]

Ein solches Recht des Souveräns kann sich jedoch nicht losgelöst, sozusagen „kraft Souverän-Seins", von subjektiver Berechtigung einzelner ergeben. Dieses Recht muß sich aus der Freiheit der Bürger ableiten lassen. Der Rechtsgrund der Eingriffsbefugnis und der Leistungspflicht muß im zwischenmenschlichen Rechtsverhältnis aufzuweisen sein, welches sich im bürgerlichen Zustand im Staat institutionalisiert. Zur Erinnerung:

> „Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann."[45]
>
> „*... handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen könne, ...*"[46]
>
> „Eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann etc."[47]

---

40 Metaphysik der Sitten/Tugendlehre, § 30 a.E., A S. 124.

41 Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Übergang zu Metaphysik der Sitten, B S. 69.

42 Metaphysik der Sitten/Tugendlehre, § 31 -Kasuistische Fragen a.E.- A S. 126.

43 Metaphysik der Sitten/Tugendlehre, § 31 -Kasuistische Fragen a.E.- A S. 126.

44 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, Allgemeine Anmerkung C, B S. 216/217.

45 Metaphysik der Sitten, Einleitung in die Rechtslehre, § B, B S. 33.

46 Metaphysik der Sitten/Einleitung in die Rechtslehre, § C, B S. 34.

47 Metaphysik der Sitten/ Einleitung in die Rechtslehre, § C, B S. 33.

Das gesamte Dasein der Person als deren äußere Freiheit, vergegenständlichter Willkürprozeß ist rechtlich-normativ erfaßt. Nicht nur Handlungen, sondern auch der Zustand der Person unterliegt dem Rechtsprinzip. Nicht nur das aktive Tun, sondern auch das Unterlassen, also das personale Verhalten insgesamt, so es nur im interpersonalen Zusammenhang steht. Im Begriff „Verhalten" steckt das Verhältnis der Person zu anderen Personen und diese Beziehung wird auch durch den Zustand der Person bestimmt. Die Vereinbarkeit äußerer Freiheit des einen mit der des anderen muß unter rechtlichem Aspekt umfassend und nicht nur reduziert auf das aktive Tun der Person geprüft werden.

Vorausgesetzt ist also im Rechtsverhältnis, daß Bedingungen gesetzt werden, die das Dasein der Willkür des einen mit dem Dasein der Willkür des anderen als jeweils freie, d. h. gegenseitig bestätigende, aber auch beschränkende Gegenstandsmacht ermöglichen. Das Rechtsverhältnis ist die formale Möglichkeitsbedingung wechselseitig gesicherter freier Gegenstandsmacht.

Damit ist zunächst das Prinzip subjektiver Berechtigung, wie es im lex permissiva des § 2 der Rechtslehre Ausdruck findet, ausgesagt: die Person hat ein erstes unaufgebbares Menschenrecht auf Gegenstandsteilhabe. Der Gedanke des ursprünglichen Gesamtbesitzes ist eine Illustration dieses Zusammenhangs. Dieses Recht ist aus dem angeborenen Recht der Freiheit[48] direkt deduzierbar. Freiheit ist ohne Gegenstandsformung, ohne Prozeß des Subjekts am Objekt, in welchem Freiheit sich erst aufweist, nicht denkbar. Freiheit ist nichts als ein Attribut, welches der Gegenstandsmacht des Subjekts, als ein Vermögen, die Welt formend zu erkennen und zu gestalten, zukommt. Das Recht auf Gegenstandsteilhabe kann daher aus dem ersten Recht der Freiheit analytisch geschlossen werden, denn im Begriff der Freiheit ist Prozeß am Gegenstand vorausgesetzt.

Damit ist der Grund subjektiver Berechtigung (die Möglichkeit moralischer Freiheitsäußerung) und der Begriff subjektiver Berechtigung (Gegenstandsteilhabe unter einem Gesetz der Freiheit) ausgesagt. Im Rechtsverhältnis gibt der Grund der Berechtigung die Grenze des Rechts an. Niemand hat gegen den anderen einen Rechtsanspruch, daß dieser ihn glücklich mache, ihm die persönliche Zwecksetzung abnehme und/oder materieller Wohlfahrt zuführe. Der Anspruch im Rechtsverhältnis geht darauf, daß jeder sich so verhalte und einrichte, daß allen die Möglichkeit der Gegenstandsteilhabe = Freiheitsverwirklichung in der Gegenständlichkeit gelassen und wenn diese Möglichkeit nicht besteht, gegeben wird. Es kann im Rechtsverhältnis also nicht um die materiale Glückseligkeit gehen, sondern jeweils notwendigerweise

erstens: um die Chance, sich in Gegenständlichkeit setzen zu können (erwerben zu können, eine im „ursprünglichen Gesamtbesitz" begründete individuelle Institutsgarantie);

[48] Metaphysik der Sitten/ Einteilung der Rechtslehre, B S. 45.

zweitens: verwirklichte Chancen im intersubjektiven Zusammenhang gesichert zu bekommen (Be(sitz)standsschutz);

in diesem Dreischritt ergibt sich der dritte Schritt aus den beiden vorherigen:

drittens: für die Möglichkeit, daß sich eine Daseinszufälligkeit gegen die prinzipiellen Erwerbsmöglichkeiten eines Subjekts richtet, auf Neuverteilung von Gegenständen und Erwerbschancen (eine nach Maßstäben der Verteilungsgerechtigkeit zu leistende, im „Obereigentum des Volkes" begründete Hilfe zum Lebensunterhalt).

Die letzte Wendung, daß die Möglichkeit des Gegenstandserwerbs auch gegeben werden muß, ist nach dem allgemeinen Prinzip des Rechts begründungsbedürftig. Damit wird nicht nur ein Unterlassen der aktiven Schädigung des anderen gefordert, sondern eine Leistungspflicht auf ein Unvermögen des anderen hin, welches in einen schädigenden Erfolg umzuschlagen droht, in dem Kausalzusammenhang die Rechtsgemeinschaft direkt scheinbar nicht ursächlich ist. Eine Leistungspflicht kann nur dann begründet werden, wenn das Dasein anderer äußerer Freiheit in oben entwickeltem Verständnis zu garantieren ist.

Eine solche Hilfeleistungspflicht kann nur auf dem Grundverständnis beruhen, daß jedem im Rechtsverhältnis unabhängig von den Zufällen der Natur ein berechtigtes Dasein möglich sein muß. Diesem Grundverständnis ist das Prinzip einer rechtlichen Organisation von Gegenstandsteilhabe insgesamt vorausgesetzt.

Ausgehend von der fundamentalen Trennung zwischen Person und Gegenstand ist das Zugriffsrecht einer jeden Person auf die Gegenständlichkeit postuliert worden[49]. Dieses Zugriffsrecht ist die „Initialzündung" der Eigentumstheorie, von ihm leitet sich jede Berechtigung an Gütern ab. Dieses Zugriffsrecht ist unter dem Aspekt eines fiktiven „ursprünglichen Gesamtbesitzes" zu diskutieren. Der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt ist abgeleitet von diesem ersten Zugriffsrecht, wurzelt also in der Eigentumstheorie.

Im weiteren Ableitungsgang ist aufzuweisen, wie sich das fundamentale Recht auf Gegenstände im bürgerlichen Zustand umsetzt zu einem Teilhaberecht.

b) 2. Aspekt: Das Recht auf Teilhabe im ursprünglichen Gesamtbesitz[50]

Vor Kant hat Rousseau ein Teilhaberecht eines jeden Menschen an der Gegenständlichkeit ausdrücklich anerkannt. Er unterscheidet ebenfalls den Naturzustand vom bürgerlichen Zustand: Nur unter einem Gesellschaftsvertrag würde aus faktischem Besitz rechtliches Eigentum. Ebenso betont er die Wechselseitigkeit zwischen der Behauptung eigenen und der Achtung fremden Eigentums.

[49] Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 2.

[50] Dazu Luf, Gerhard: „Freiheit und Gleichheit"; Wien New York 1978, S. 88ff.

„Jeder Mensch hat natürlicherweise ein Recht auf alles, was er braucht; der ausdrückliche Akt jedoch, der ihn zum Eigentümer irgendeines Besitztums macht, schließt ihn von allem übrigen aus. Wenn sein Anteil feststeht, muß er sich darauf beschränken und hat keinen weiteren Anspruch gegen die Gemeinschaft."[51]

Erst dann also, wenn der Anteil feststeht, besteht kein weiterer Anspruch gegen die Gemeinschaft. Wie aber vorher, wenn der Mensch noch nicht alles, was er braucht, erworben hat? Hier läßt Rousseau die Möglichkeit eines Anspruchs gegen die Gemeinschaft offen. Hervorzuheben ist bei Rousseau der bei ihm nicht weiter ausgearbeitete Gedanke, daß jeder Mensch *„natürlicherweise"* ein Recht auf mindestens die Gegenstände hat, derer er bedarf, um sich im Dasein zu halten.

Auch bei Kant findet sich die Figur eines ursprünglichen Rechts der Person auf Gegenständlichkeit. In Anlehnung an die Rousseausche Konstruktion, jedoch mit spezifisch vernunftrechtlicher Begründung grenzt er den „ursprünglichen Gesamtbesitz" vom Zustand der Gemeinschaft des Mein und Dein ab.

„Der Zustand der Gemeinschaft des Mein und Dein (communio) kann nie als ursprünglich gedacht, sondern muß (durch einen äußeren rechtlichen Akt) erworben werden; obwohl der Besitz eines äußeren Gegenstands ursprünglich nur gemeinsam sein kann."[52]

Der bürgerliche Zustand eines gesicherten Mein und Dein (die Gemeinschaft der Eigentümer) muß durch einen rechtlichen Akt gestiftet werden. Vorher sind die zwischenmenschlichen Verhältnisse naturzuständlich. Vor jeder Erwerbung in dieser Naturzuständlichkeit kann der Besitz eines jeden Gegenstands nur als gemeinsamer Besitz aller Personen gedacht werden.

Einen durch Wegrechnung jeden vollzogenen Erwerbs in der Wirklichkeit konstruierten ursprünglichen Gesamtbesitz grenzt Kant ab von der „uranfänglichen Gemeinschaft" in Ansehung der Gegenstände.

„Auch wenn man sich (problematisch) eine *ursprüngliche* Gemeinschaft (communio mei et tui originaria) denkt: so muß sie doch von der *uranfänglichen* (communio primaeva) unterschieden werden, welche, als in der ersten *Zeit* der Rechtsverhältnisse unter Menschen gestiftet, angenommmen wird und nicht, wie die erstere, auf Prinzipien, sondern nur auf Geschichte gegründet werden kann: wobei die letztere immer als erworben und abgeleitet (communio derivativa) gedacht werden müßte."[53]

Der ursprüngliche Gesamtbesitz ist eine Denkfigur, die mit den formalen Bedingungen des Rechtsdenkens vereinbar ist – eine „problematische" (=denkmögliche) Fiktion, die allerdings jeder weiteren Güterorganisation im Prozeß des wechselseitigen Erwerbs notwendig vorausgesetzt werden muß, ohne daß dieser Zustand historische Gegebenheit sein müßte. Es ist der Zustand völliger Intelligibelität der

[51] Rousseau, Jean-Jacques: Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts; Stuttgart 1977; S. 23, 24.

[52] § 10 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, B S. 76, 77.

[53] § 10 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, B S. 77.

Person, die in ihm kein Dasein hat, keine materialen Bezüge aufweist, sich nicht handelnd in die Gegenständlichkeit gesetzt hat: der Zustand aller Möglichkeiten, eine „logische Sekunde Null" der Eigentumstheorie. Die Fiktion eines ursprünglichen Gesamtbesitzes hat objektiv-praktische Realität in jedem Erwerbsakt.

Der ursprüngliche Gesamtbesitz ist die Gleichheit und Einheit des Besitzzustands aller, vor jeder Partikularisierung und näheren Güterverteilung. Dieser Zustand kann keine Wirklichkeit haben, weil er voraussetzt, daß die Person ohne materialen Bezug ist, also kein Dasein, keine Erfahrung ihrer selbst hat, kann nur ein „leerer Begriff" sein, dem keine Anschauung gegeben werden kann, da die Person in ihm nicht wirklich ist. Es ist die Stufe, auf der die rechtlich-praktische Möglichkeit der Zuordnung von Gegenständen zu Personen diskutiert und bejaht werden muß, um rechtliche Praxis zu ermöglichen. Jeder Zugriff auf Gegenstände leitet sich denknotwendig vom ursprünglichen Gesamtbesitz her ab, auch in den vielschichtigsten Vermittlungen abgeleiteten Erwerbs ist der Gesamtbesitz in hier vorgestellter Begrifflichkeit enthalten als logisch Erstes eines Erwerbs überhaupt. Der ursprüngliche Gesamtbesitz hat insofern in jedem wirklichen Erwerb objektive praktische Realität, wenn auch keine geschichtliche Faktizität. Der Gesamtbesitz hat Begründungsfunktion für jede besondere Eigentumsorganisation, als Ausdruck ursprünglicher Teilhabeberechtigung, wie sie sich aus der Erlaubtheit des Zugriffs auf Gegenstände ergibt und sich im wirklichen Erwerbsprozeß durchsetzt.

Erst durch diese Konstruktion, daß sich auf die Gegenstände keine Berechtigungen der Vernunftwesenheit beziehen, von jeder geltenden Güterorganisation also abgesehen wird, läßt sich das Postulat der praktischen Vernunft, daß es der Person erlaubt sei, Gegenstände zu gebrauchen, begründen[54], weil somit nichts und niemand dem personalen Zugriff rechtlich widerstehen kann bis auf eine andere Person, deren äußere Freiheit durch den Zugriff verletzt wird. Der ursprüngliche Gesamtbesitz ist als Grundsatz im ursprünglichen, aber auch in jedem noch so komplex abgeleiteten Erwerbstatbestand enthalten und gibt diesem seinen tieferen, von der geschichtlich zufälligen Eigentumsorganisation abstrahierten, im rechtlichen Postulat der praktischen Vernunft ausgedrückten Legitimationsgrund. Der Gesamtbesitz ist die logische Bedingung, unter der ich jeden aktuellen Besitzer einer Sache, welche mir gehört, zur Unterlassung der Besitzstörung auffordern kann. In diesem Sinne gebraucht Kant den Gesamtbesitz als Rechtsgrund für eine aktuelle Berechtigung einer Person an einem Gegenstand gegenüber anderen Personen, so daß der berechtigten Person die Befugnis zusteht, den Gegenstand zu nutzen und andere von der Nutzung abzuhalten.

Nur mit dem ursprünglichen Gesamtbesitz läßt sich der ursprüngliche Erwerb und der abgeleitete Erwerb erklären, wie auch das ursprüngliche Menschenrecht auf Teilhabe an der Gegenständlichkeit. Der Sphäre reiner Subjektivität steht im ursprünglichen Gesamtbesitz eine Sphäre reiner Gegenständlichkeit gegenüber, auf die sich keine interpersonalen Beziehungen richtet. Ein solcher Zustand ist

[54] § 2 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, B S. 56.

nicht erfahrungsmöglich und doch gibt dieser Zustand einen Begriff von dem grundsätzlichen Teilhaberechts eines jeden auf Dasein, auf Freiheitsverwirklichung in der Gegenständlichkeit. Hier hat jedes Subjekt in grundlegender Gleichheit gemäß der Möglichkeit und Notwendigkeit von Besitz und Eigentum freien Zugriff auf die Gegenstände, kann sich setzen in diese andere Sphäre, ein Zustand gänzlich unstrukturierter Komplexität. Dieses ursprüngliche Zugriffs-, d. h. Bemächtigungs- und Erwerbsrecht ist unaufgebbar mit dem Begriff des Subjekts verknüpft und kommt diesem kraft Personseins zu. Jedes neu auf die Welt kommende Vernunftwesen hat dieses Recht, sich formend in die Gegenständlichkeit setzen zu können. Das ergibt sich aus der ursprünglichen Berechtigung, wie sie in einem vorgestellten Gesamtbesitz notwendig anzunehmen ist[55].

Die Hilfeleistungspflicht im Rechtsverhältnis findet im ursprünglichen Gesamtbesitz ihre erste eigentumstheoretische Fundierung. Nur unter Annahme eines ursprünglichen Menschenrechts auf Teilhabe an Gegenständlichkeit, d. h. Dasein oder Wirklichkeit der Person, kann eine *Rechts*pflicht auf Hilfeleistung überhaupt gedacht werden. Diese Berechtigung ist der Grund für jeden Besitz, für das gesamte körperliche Dasein der Person, welche unter diesem Gesichtspunkt als Eigentümer ihrer selbst, ihrer eigenen Gegenständlichkeit begriffen werden muß.

Kant unterscheidet zwei Arten des Gesamtbesitzes, den ursprünglichen und den gestifteten:

> „Das *Recht in einer Sache* ist ein Recht des Privatgebrauchs einer Sache, in deren (ursprünglichen, oder gestifteten) Gesamtbesitze ich mit allen andern bin."[56]

---

55 Dieser Zusammenhang einer dauernden Transformation der Eigentumsverhältnisse läßt sich illustrieren mit der Situation der Rentenversicherung und der demographischen Struktur der Bundesrepublik Deutschland. Bis zum Jahre 2025 wird ein im Erwerbsleben stehender Bürger 1,2 Rentner und 0,8 Heranwachsende/Auszubildende zu ernähren haben. Bei vorausgesetztem gleichem Bruttosozialprodukt wird also – damit für den arbeitenden Bürger noch ein gerechter Anteil an seinem Arbeitslohn bestehen bleibt – der Anteil eines jeden Rentners am Bruttosozialprodukt sich verringern müssen. Das bedeutet entweder eine Änderung der Rentenformel oder eine Änderung der Rentenzugangsberechtigung. Diese Änderung ist ein Eingriff in die verfassungsgerichtlich anerkannte Eigentümerposition des Rentners und gesetzlich in der Rentenversicherung Zwangsversicherten. Dieser Eingriff legitimiert sich aber aus dem Gedanken, daß die einmal gesetzlich verfestigte Eigentumslage neuen sozialen Situationen anzupassen ist, daß Eigentum also nicht statisch oder als Besitzstand dauerhaft fixiert ist. Bestehendes Eigentum muß sich mit neuen berechtigten Ansprüchen vermitteln. Die Rentenansprüche, welche der Arbeiter 1995 durch Beiträge erwirbt, sind der Höhe nach mit den materiellen Bedürfnissen des Arbeiters im Jahre 2025 in Ausgleich zu bringen. Dieser Arbeiter des Jahres 2025 soll auf der einen Seite seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familie bestreiten, auf der anderen Seite die Rente des Arbeiters aus dem Jahre 1995 finanzieren. Zwar hat jeder Rentner einen Besitzstand in Form einer geltenden Gesetzeslage, welchen die Rentenformel festschreibt. Dieser „soziale Besitzstand" genießt den Vertrauensschutz des Art. 14 GG als Eigentum des Rentenzugangsberechtigten, muß aber mit den kommenden Generationen notwendig dahingehend geteilt werden, daß der einzelne Rentner Einschränkungen der Sozialleistungen hinnehmen muß. Dieses ist ein Beispiel für das eigentumstheoretische Kalkül, in dem der Obersatz der Gegenstandsteilhabeberechtigung einer jeden kommenden Generation mitaufgenommen gehört.

Rechtsbegründend in der gedachten Als-Ob-Konstruktion eines gedachten Naturzustands kann nur der ursprüngliche Gesamtbesitz sein. Im bürgerlichen Zustand transformiert sich der ursprüngliche Gesamtbesitz zum gestifteten Gesamtbesitz, der im Staatsrecht Kants mit dem Begriff „Obereigentum des Volkes" ausgezeichnet wird. In dieser Transformation liegt der qualitative Übergang von nur partikularer Besitzstandschaft des einzelnen, welche berechtigt ist vor dem Hintergrund des ursprünglichen Aneignungsrechts im ursprünglichen Gesamtbesitz, hin zu einer interpersonal-distributiv vermittelten Eigentumsordnung beschlossen. Dieser Übergang hat vor allem hinsichtlich der Maßbestimmungen einer Hilfeleistungspflicht Konsequenzen. Im Naturzustand ist dem Bedürftigen nur das Notwendige zur Erhaltung seiner biologischen Subsistenz zu gewähren[57]. Im gestifteten Gesamtbesitz ist zum Obereigentum des Volkes – als Teil dessen der Bedürftige begriffen wird – auch das entwickelte System der Arbeitsteilung, d. h. das System der Bedürfnisse und der Arten und Weisen ihrer Befriedigung zu zählen. Hier ist dem Bedürftigen zusätzlich zu seiner biologischen Lebenshaltung das zur Teilnahmemöglichkeit an diesem System der Produktion und Konsumtion Notwendige (Kommunikations-, Bildungs- und Mobilitätschancen), also der soziokulturelle Anteil am Obereigentum des Volkes zu gewähren.

Es trifft also zu, wenn man davon spricht, daß der ursprüngliche Gesamtbesitz die besitztheoretische Umsetzung des kategorischen Imperativs ist, durch welche die Selbstregelhaftigkeit der Person sich ein berechtigtes Dasein in der Gegenständlichkeit zu geben vermag[58]. Zu kurz greift es jedoch, hier nur den ursprünglichen und nicht den allgemeinen Begriff von einem Gesamtbesitz bei Kant argumentativ anzusetzen, und sich dadurch der qualitativen und quantitativen Folgerungsmöglichkeiten zu begeben[59].

Die peremtorische Organisation der Berechtigung an Gegenständen nach dem kategorischen Rechtsimperativ findet im bürgerlichen Zustand statt. Hier wird der

---

56 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre § 11, B S. 81.

57 Mißverständlich hierzu Luf, Gerhard: „Freiheit und Gleichheit", S. 95, 96, der aus dem ursprünglichen Gesamtbesitz heraus folgert: „Daß bei der Verteilung des Eigentums ein zureichender und einheitlicher Standard materieller Lebensbedingungen anzustreben ist, stellt wohl eine Selbstverständlichkeit dar, ...". Eine Selbstverständlichkeit ist mit der herzustellenden Gleichheit materieller Lebensbedingungen mitnichten vor dem Hintergrund des Privatrechts Kants ausgedrückt, wenn man unter materieller Gleichheit der Lebensbedingungen die quantitativ gleiche Zuteilung von Gütern an jeden versteht. Mit der Eigentumslehre Kants wird sich hiergegen kein einheitlicher Standard der Lebenshaltung begründen lassen, vielmehr ist im Privatrecht nach dem kategorischen Rechtsimperativ die unterschiedliche Glückseligkeitskonzeption der einzelnen freigesetzt und Ungleichverteilung somit auf Rechtsgrundsätze zurückführbar.

58 So Luf, Gerhard: „Freiheit und Gleichheit", S. 90.

59 Diese Verkürzung des Begriffs vom Gesamtbesitz ist bei Luf (s.vorherige Fußnote) schon durch das insofern sinnentstellende Zitat der Metaphysik der Sitten/Rechtslehre § 11, B S. 81 angelegt, in dem die Unterscheidung Kants in den ursprünglichen und gestifteten Gesamtbesitz ausgestrichen wurde.

Gedanke eines ursprünglichen Rechts Aller auf Alles verwandelt. Der grundsätzliche Gegensatz zwischen Personalität und Gegenständlichkeit bleibt erhalten, nur wird er im bürgerlichen Zustand (ebenfalls fiktional) zu einem rechtlich aufgelösten Gegensatz mit Namen „Obereigentum des Volkes". Das Teilhaberecht an der ungeformten Gegenständlichkeit im ursprünglichen Gesamtbesitz leitet hier fort zu einem Teilhaberecht an der verrechtlichten Güterorganisation im bürgerlichen Zustand.

c) 3. Aspekt: Teilhaberecht am Obereigentum des Volkes

Der Übergang vom ungesetzlichen Naturzustand zu einem rechtlichen bürgerlichen Zustand steht bei Rousseau unter dem Sollenssatz:

> „Finde eine Form des Zusammenschlusses, die mit ihrer ganzen gemeinsamen Kraft die Person und das Vermögen jedes einzelnen Mitglieds verteidigt und schützt und durch die doch jeder, indem er sich mit allen vereinigt, nur sich selbst gehorcht und genauso frei bleibt wie zuvor."[60]

Der Zusammenschluß wird im Gesellschaftsvertrag verfaßt, in dem sich jedes Mitglied des Vertrags mit seinem gesamten Vermögen an das Gemeinwesen völlig entäußert[61], sich und das eigene Vermögen aber in diesem Akt in einem rechtlichen und geschützten Zustand wieder zurückerhält.

> „Jedes Glied überantwortet sich der Gemeinschaft in dem Augenblick, in dem sie sich bildet, so, wie es sich gerade befindet – sich und alle seine Kräfte, wozu auch die Güter gehören, die es besitzt."[62]

Findet also eine Art „Durchgangserwerb" der im Gesellschaftsvertrag verfaßten Allgemeinheit statt? Rousseau formuliert hier undeutlich:

> „Es ist nicht etwa so, daß durch diesen Akt der Besitz, indem er in andere Hände übergeht, seine Natur änderte und Eigentum würde in den Händen des Souveräns: Aber da die Kräfte der Polis unvergleichlich größer sind als die eines Einzelnen, ist der öffentliche Besitz in der Tat auch stärker und unwiderruflicher, ohne rechtmäßiger zu sein, zumindest für die Staatsfremden."[63]

Einerseits erhält der Souverän kein Eigentum, andererseits geht das Vermögen in den „öffentlichen Besitz" über. Wie ist das zu erklären? Die Berechtigung an den Gütern liegt beim einzelnen Bürger, wie bei diesem auch der private Besitz liegt. Von diesem abgeleitet ist eine tatsächliche Güterherrschaft der im Gesellschaftsvertrag verfaßten Allgemeinheit zu denken, der „öffentliche Besitz", der die

60 Rousseau, Jean-Jacques: „Vom Gesellschaftsvertrag ..."; S. 17.
61 Rousseau, Jean-Jacques: „Vom Gesellschaftsvertrag ..."; S. 17.
62 Rousseau, Jean-Jacques: „Vom Gesellschaftsvertrag ..."; S. 23.
63 Rousseau, Jean-Jacques: „Vom Gesellschaftsvertrag ..."; S. 23.

Berechtigung des Einzelnen wiederum begründet und anderen staatsfremden Mächten entgegengehalten werden kann:

> „Denn der Staat ist hinsichtlich seiner Glieder durch den Gesellschaftsvertrag, der im Staat allen Rechten zur Grundlage dient, Herr über all ihr Gut; aber den anderen Mächten gegenüber ist er es nur aufgrund des Rechts des ersten Besitznehmers, das er vom einzelnen übernommen hat."[64] –

wobei die letzte Wendung eines deutlich macht: daß sich der staatliche „öffentliche Besitz" vom vereinzelten Willkürakt (Bemächtigung) eines naturzuständlichen Subjekts dem Grunde nach ableitet, diesen aber als rechtlichen erst begründet.

> „Das Eigentümliche an dieser Entäußerung ist, daß die Gemeinschaft, weit entfernt, den Einzelnen ihre Güter zu entreißen, dadurch, daß sie sie annimmt, ihnen im Gegenteil bloß ihren rechtmäßigen Besitz sichert, die unrechtmäßige Aneignung in ein wirkliches Recht und die Nutznießung in Eigentum verwandelt. Indem die Eigentümer als Sachwalter des Gemeinguts betrachtet und ihre Rechte von allen Gliedern des Staates anerkannt und mit aller Kraft gegen Fremde behauptet werden, haben sie sozusagen durch eine vorteilhafte Abtretung an die Öffentlichkeit und mehr noch an sich selbst alles erworben, was sie hingegeben hatten."[65]

Auch bei Kant findet sich diese „Verwandlung" des Besitzes zu Eigentum im Übergang vom (bei ihm bloß erdachten) Natur- zum (bei ihm notwendigen) bürgerlichen Zustand. Der bürgerliche Zustand wird bei Rousseau naturalistisch als auf einem ursprünglichen „Gesellschaftsvertrag" beruhend und in diesem begründet beschrieben. Kant bedient sich der Denkfigur eines ursprünglichen Kontrakts nur, um die wechselseitige Verbindlichkeit der Subjekte im rechtlichen Verhältnis zu veranschaulichen. Hier ist der ursprüngliche Kontrakt lediglich Idee, welche ineins mit dem kategorischen Rechtsimperativ und der Idee eines vereinigten Willens zu denken ist. Die verwirklichte Vernunftssubjektivität im bürgerlichen Zustand wird mit der „Idee" vom ursprünglichen Kontrakt auf die ihr zugrundeliegende Einheit gebracht, die wechselseitige Verbindlichkeit zum und im bürgerlichen Zustand ergibt sich jedoch nicht aus einer faktischen Willensübereinkunft der Personen (im Vertrag), sondern durch das Apriori des möglichen Daseins anderer Personen, aus dem kategorischen Rechtsimperativ. Der Übergang ist bei Kant Gegenstand des Imperativs:

> „(...) du sollst, im Verhältnis eines unvermeidlichen Nebeneinanderseins, mit allen anderen, aus jenem (dem Naturzustand, G.S.) heraus, in einen rechtlichen Zustand, d.i. den einer austeilenden Gerechtigkeit, übergehen."[66]
>
> „Der Akt, wodurch das Volk sich selbst zu einem Staat konstituiert, eigentlich aber nur die Idee desselben, nach der die Rechtmäßigkeit desselben allein gedacht werden kann, ist der *ursprüngliche Kontrakt*, nach welchem alle (omnes et singuli) im Volk ihre äuße-

64 Rousseau, Jean-Jacques: „Vom Gesellschaftsvertrag ..."; S. 23.
65 Rousseau, Jean-Jacques: „Vom Gesellschaftsvertrag ..."; S. 25.
66 § 42 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, B S. 154.

re Freiheit aufgeben, um sie als Glieder eines gemeinen Wesens, d.i. des Volks als Staat betrachtet (universi) sofort wieder aufzunehmen und man kann nicht sagen: der Staat, der Mensch im Staate, habe einen *Teil* seiner angebornen äußeren Freiheit einem Zwecke aufgeopfert, sondern er hat die wilde und gesetzlose Freiheit gänzlich verlassen, um seine Freiheit überhaupt in einer gesetzlichen Abhängigkeit, d.i. in einem gesetzlichen Zustande unvermindert wieder zu finden; weil diese Abhängigkeit seinem eigenen gesetzgebenden Willen entspringt."[67]

Eine gegenständliche „geschichtliche" Vorstellung der Verwandlung ungeregelter zu geregelter Freiheit ginge bei Interpretation dieser Textstelle bei Kant fehl. Der Übergang und damit die Veränderung der zwischenmenschlichen Verhältnisse beruht allein auf den problematischen Annahmen eines Naturzustands und einer gesetzlosen „Freiheit" (welches nur die Freiheit von *äußeren* Gesetzen meinen kann, denn eine gesetzlose Freiheit im praktisch-philosophischen Sinn kann es nicht geben: Freiheit weist sich erst im kategorischen Imperativ, im praktischen Gesetz also, auf). Kant veranschaulicht diesen Übergang auch als wechselseitigen Erwerb des bürgerlichen Zustands, d. h. der friedlichen Willkür aller:

„Indessen ist die *erste* Erwerbung doch darum so fort nicht die *ursprüngliche*. Denn die Erwerbung eines öffentlichen rechtlichen Zustandes durch die Vereinigung des Willens aller zu einer allgemeinen Gesetzgebung wäre eine solche, vor der keine vorhergehen darf und doch wäre sie von dem besonderen Willen eines jeden abgeleitet und allseitig: da eine ursprüngliche Erwerbung nur aus dem einseitigen Willen hervorgehen kann."[68]

Der Erwerb eines bürgerlichen Zustands ist erste und notwendige Voraussetzung zur Begründung rechtlich gesicherten Eigentums.

Alles Eigentum leitet sich von der Idee eines vereinigten Willens ab:

„Der *Vernunfttitel* der Erwerbung aber kann nur in der Idee eines a priori vereinigten (notwendig zu vereinigenden) Willens aller liegen, welche hier als unumgängliche Bedingung (conditio sine qua non) stillschweigend vorausgesetzt wird; denn durch einseitigen Willen kann anderen eine Verbindlichkeit, die sie für sich sonst nicht haben würden, nicht auferlegt werden."[69]

Der Vernunfttitel legt anderen vernünftigen Wesen die Verbindlichkeit auf, die Rechtsposition des Erwerbers am Gegenstand zu achten und sich z. B. des Gebrauchs des Gegenstands zu enthalten. Diese Verbindlichkeit wird institutionalisiert. Kant entwickelt eine moderne gewaltenteilige republikanische Institutionenlehre nach dem Repräsentationsprinzip. Der Landesherr ist die oberste Gewalt im Volk, eine Person der praktischen Vernunft, in seiner Funktion idealerweise mit der Wirklichkeit dieser gleichzusetzen. Durch den Landesherrn soll die praktische Vernunft über das Volk herrschen. Der Landesherr ist zu unterscheiden vom Regenten.

[67] § 47 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, B S. 198, 199.

[68] § 10 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, B S. 79.

[69] § 15 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, B S. 86.

„Der Beherrscher des Volks (der Gesetzgeber) kann also nicht zugleich der *Regent* sein, denn dieser steht unter dem Gesetz und wird durch dasselbe, folglich durch einen anderen, dem Souverän, verpflichtet."[70]

Die Entfaltung der Gewaltenteilungslehre bei Kant unterscheidet Legislative (Souverän), Exekutive (Regent) und Judikative (Gerichtsbarkeit), *„wodurch der Staat (civitas) seine Autonomie hat, d.i. sich nach Freiheitsgesetzen bildet und erhält"*[71].

Der Souverän oder Landesherr hat bei Kant hinsichtlich der Güterorganisation – Rousseaus Konzeption auf dem ersten Blick ähnlich, aber von Grund auf anders gedacht – eine Sonderstellung.

„Von einem Landesherren kann man sagen: *er besitzt nichts* (zu eigen), außer sich selbst; denn, wenn er neben einem anderen im Staat etwas zu eigen hätte, so würde mit diesem ein Streit möglich sein, zu dessen Schlichtung kein Richter wäre. Aber man kann auch sagen: *er besitzt alles*; weil er das Befehlshaberrecht über das Volk hat (jedem das Seine zu Teil kommen zu lassen), dem alle äußere Sachen (divisim) zugehören."[72]

Wie ist dieses Befehlshaberrecht zu erklären? Kommt dem Landesherrn eine Art Superdirektionsbefugnis zu, die jede private Willkürentschließung überstimmen kann? Kant verneint dieses ausdrücklich.

„Kann der Beherrscher als Obereigentümer (des Bodens), oder muß er nur als Oberbefehlshaber in Ansehung des Volks durch Gesetze betrachtet werden? Da der Boden die oberste Bedingung ist, unter der allein es möglich ist, äußere Sachen als das Seine zu haben, deren möglicher Besitz und Gebrauch das erste erwerbliche Recht ausmacht, so wird von dem Souverän als Landesherrn, besser als Obereigentümer (dominus territorii)

[70] § 49 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, B S. 201.

[71] § 49 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, B S. 202; auch § 45 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, B S. 195: „Ein jeder Staat enthält drei Gewalten in sich, d.i. den allgemein vereinigten Willen in dreifacher Person (trias politica): die Herrschergewalt (Souveränität), in der des Gesetzgebers, die *vollziehende Gewalt*, in der des Regierers (zu Folge dem Gesetz) und die *rechtsprechende Gewalt* (als Zuerkennung des Seinen eines jeden nach dem Gesetz), in der Person des Richters (...), gleich den drei Sätzen in einem praktischen Vernunftschluß: Dem Obersatz, der das *Gesetz* jenes Willens, dem Untersatz, der das *Gebot* des Verfahrens nach dem Gesetz, d.i. das Prinzip der Subsumtion unter demselben und dem Schlußsatz, der den *Rechtsspruch* (die Sentenz) enthält, was im vorkommenden Falle Rechtens ist." Kant entwickelt die Gewaltenteilung also nicht (nur) unter dem funktionalen Aspekt eines Systems von „checks and balances", also innerstaatlicher Kontrollverfahren, sondern in ihrem logischen Verhältnis zueinander im praktischen Vernunftschlußverfahren. Ausgangspunkt ist der (triviale) praktische Syllogismus Obersatz – Mittelsatz – Schlußsatz. Die Produktion der Obersätze (praktische allgemeingültige Regeln: Gesetze) liegt dem Souverän ob. Das tatsächliche Handeln als Staatsfunktion (zu unterscheiden vom privaten Handeln) schafft den Sachverhalt des Mittelsatzes und ist Sache der Regierung. Die Vermittlung des einen mit dem anderen unter einer Idee der öffentlichen Gerechtigkeit geschieht im Schlußsatz, der den Sachverhalt mit dem Gesetz vergleicht. Das Schlußverfahren begründet die Wirklichkeit und die Durchsetzung der praktischen Vernunft aus Freiheit im Staat.

[72] Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, B S. 214.

alles solches Recht abgeleitet werden müssen. Das Volk, als die Menge der Untertanen, gehört ihm auch zu (es ist sein Volk) (...) als Oberbefehlshaber (nach dem persönlichen Recht)."

Das Obereigentum ist jedoch keine wirkliche Größe des bürgerlichen Zustands, sondern widerum nur als Idee gedacht:

„Dieses Obereigentum ist aber nur eine Idee des bürgerlichen Vereins, um die notwendige Vereinigung des Privateigentums aller im Volk unter einem öffentlichen allgemeinen Besitzer, zu Bestimmung des besonderen Eigentums, nicht nach Grundsätzen der Aggregation (die von den Teilen zum Ganzen empirisch fortschreitet), sondern dem notwendigen formalen Prinzip der Einteilung (Division des Bodens) nach Rechtsbegriffen vorstellig zu machen."[73]

Das Obereigentum ist eine regulative gedankliche Bestimmung, welche aller wirklichen Güterorganisation immanent ist. Sie läßt sich als Gesamtvermögen aller an aller verfügbaren Gegenständlichkeit verstehen. Die Idee eines Gesamtvermögens ist die eigentumstheoretische Umsetzung der zu verwirklichenden Idee eines rechtlich regulierten personalen Miteinanders in Ansehung der Gegenständlichkeit im bürgerlichen Zustand in einen Begriff der Berechtigung aller an allem.

Das breite Spektrum aller Handlungsalternativen wird unter dem Rechtsprinzip reduziert auf die dem anderen im äußeren Freiheitsgebrauch unschädlichen. In der rechtlichen Handlung verwirklicht sich die Person als gattungsmäßig bestimmtes Vernunftswesen. Der Rechtspflicht, andere zu achten, korrespondiert die Befugnis, den anderen bei Fehlverhalten in das wirkliche Achtungsverhältnis zu zwingen. Dieser Zwang tritt dem einen nicht als heteronome Fremdbestimmung entgegen, als Nötigung nur fremder Willkür, sondern auch als Ausdruck seiner eigenen Vernunftssubjektivität, als von ihm selbst zu Wollendes. So ist der Staat als Rechts- oder interpersonales Anerkennungsverhältnis in seinen unterschiedenen Vermittlungsstufen („Gewalten") strikt vom Subjekt, von der Person aus konzipiert und unterscheidet sich gerade darin von einer beliebig Imperative setzenden „Räuberbande".

Das Obereigentum des Souveräns drückt keine beliebige Zugriffsmacht des Staatsapparats aus, der sich dann über persönliche Berechtigung grundlos hinwegsetzen könnte, sondern entwickelt sich der Idee nach von der subjektiven Teilhabe an Gegenständlichkeit im einzelnen ausgehend hin zu einer Sphäre höchstmöglicher Verallgemeinerung, ohne aber sich gegen diese Voraussetzung wenden zu können. Der Souverän selbst kann keinen Erwerb auch nur eines Gegenstands behaupten, er gilt lediglich, als ob er der Obereigentümer und oberster Regulierer des Gesamtvermögens wäre. Es ist festzuhalten, daß in diesem Begriff kein Privateigentum des Staates ausgedrückt ist, mit etwa den einem Privateigentümer gleichkommenden Befugnissen am Gesamtvermögen. Die Funktionen und Befugnisse des Staates sind von vornherein nur auf Lenkung und Verteilung, auf Regulation also, beschränkt.

[73] Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, Abschnitt B Allgemeine Anmerkung, B S. 212, 213.

Wenn der Staat als Inbegriff der verfaßten Willkür in bestehende Eigentümerpositionen eingreift oder aber neue Eigentümerpositionen durch Leistung schafft,so liegt im Eingreifen oder Leisten die Behauptung dinglicher Berechtigung an den Eingriffs- oder Leistungsgütern[74].

Das Obereigentum des Souveräns ist der höchste logische Punkt, von dem sich alles peremtorische Privateigentum ableitet. Es ist nichts anderes als die Berechtigung der verfaßten Allgemeinheit an allen Gegenständen, eine Abstraktion von den je besonderen Eigentümerpositionen, von der je geschichtlich besonderen Eigentumsorganisation hin zu einer Figur größter Allgemeinheit, die den Legitimationsgrund aller besonderen Verteilung von Gegenständen auf Personen hin abgibt. Ist der Vernunft- oder Formaltitel rechtlichen Erwerbs die Idee einer verfaßten Willkür, so ist der dingliche oder Materialtitel der des Obereigentums der verfaßten Allgemeinheit.

Das Obereigentum des Staates ist die gedankliche Fortentwicklung der Konstruktion eines ursprünglichen Gesamtbesitzes, von dem sich jeder naturzuständlich-provisorische Besitz ableitet und setzt diesen voraus. Der ursprüngliche Gesamtbesitz drückt die ursprüngliche Berechtigung aller an allem vor jedem Erwerb aus, das Obereigentum der vereinigten Willkür verbildlicht die verfaßte Berechtigung aller an allem im bürgerlichen Zustand.

Die Berechtigung aller an allem im bürgerlichen Zustand geht darauf, durch die Ausübung von besonderen Eigentumsrechten nicht geschädigt oder der Lebenschancen beraubt zu werden. Damit paßt sich das Obereigentum ein in das grundsätzliche Rechtsverhältnis. Achtung und wechselseitige Respektierung in Ansehung der Gegenständlichkeit bedeutet, daß der eine den anderen bei Ausübung seiner Eigentümerbefugnisse in seinem Recht beläßt und ihm Lebenschancen, Nutzungs- und Gebrauchsmöglichkeiten an Gegenständen offenläßt. Die Eigentümerbefugnisse bestimmen sich erst durch dieses interpersonale Vermittlungsverhältnis. Die Befugnisse bestimmen sich immer wieder neu anhand der sich verändernden Situationen der Sozietät. Jede Not, jeder neue Mensch auf der Welt verändert die Verhältnisse und immer muß neu geteilt werden.

Das Obereigentum der verfaßten Willkür unter einer Idee vereinigter Willen ist der notwendig anzunehmende Legitimationsgrund zum Eingriff in bestehende Eigentümerpositionen und zur Leistung an den Bürger. Dieser Begriff, der für die Berechtigung aller an allem im Rechtsverhältnis steht, begründet die Regulation der Gegenstandsbezüge im interpersonalen Verhältnis aus der Teilhabe der Subjekte an Gegenständlichkeit unter der Idee des bürgerlichen Vereins heraus. Der Rechts-

[74] Kant zeigt am empirischen Beispiel des einseitigen Erwerbs des Bodens, wie diese behauptete und notwendig anzunehmende dingliche Berechtigung des Souveräns sich ableitet, Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 16, B S. 90ff. Eine solche Erwerbung steht unter der Bedingung des vereinigten Willens (oder der Einwilligung aller anderen). Der Boden ist die oberste Bedingung, unter der es möglich ist, äußere Sachen als das seine zu haben, folglich bezieht sich das Obereigentum des Souveräns gerade auf diesen, B S. 182f.

grund besteht darin, daß der je besonderen Berechtigung die Idee der Allgemeinheit zugrundeliegt, die jede besondere Berechtigung als Vernunfttitel begründet, aber auch begrenzt.

Dieses Rechtsgrundes bedarf es, um die regulativen Funktionen des Staates von unvermittelten Machtstrukturen (Räuberbande) abzugrenzen. Der Befehl, Steuern zu zahlen, muß sich so unterscheiden lassen können von dem „Geld oder Leben !" eines Straßenräubers. Die im Geldwert verkörperte Arbeitskraft des Steuerpflichtigen muß sich anders qualifizieren lassen als die für einen Despoten abgefronte Zwangsarbeit. Das heißt, daß der Eigentumseingriff gerecht sein muß.

Auch die Fürsorge des Staates gegenüber seinen Bürgern muß sich anders bestimmen als das beliebig ausgeworfene Almosen, das gegeben oder verweigert werden kann nach Wunsch des Gebers. Auch hier muß das Rechtsprinzip sich durchsetzen. Auch in der Leistungsverwaltung des Staates muß Gerechtigkeit liegen.

Mit dem Obereigentum des Souveräns ist der Grund der peremtorischen Berechtigung des Einzelnen an seinen Gegenständen gegeben, d. h. seiner mit dem Grundsatz der Verteilungsgerechtigkeit vermittelten Befugnis, andere vom Gebrauch seiner Gegenstände abzuhalten. Enthalten ist gleichermaßen das Recht auf Teilhabe und die Pflicht zum Teilen. Das Recht zur Teilhabe geht primär auf die Möglichkeit zum rechtlichen Erwerb, sekundär auf Zuweisung der Güter, die notwendig sind, die Person im Dasein zu halten, ansonsten nur auf die Eröffnung von Erwerbschancen, nicht aber auf die Zuweisung materieller Güter über das zur biologisch-soziokulturellen Lebenshaltung Erforderliche hinaus. Sich zu setzen, bleibt der autonomen Entscheidung der Person vorbehalten. Teilhabeberechtigung bedeutet keinen Anspruch auf materielle Glückseligkeit, sondern im eigentumstheoretischen Sinne Anspruch nur auf Haltung im Dasein aus eigenem Recht. So ist auch die Pflicht zum Teilen begrenzt: sie kann nicht weiter gehen, als einem jeden die Möglichkeit zu Erwerb zur Verwirklichung seiner Lebenschancen und Glücksvorstellungen offenzulassen. Dieser Grundsatz ist unter dem Begriff der Verteilungsgerechtigkeit näher zu erläutern.

d) 4. Aspekt: Verteilungsgerechtigkeit im bürgerlichen Zustand

> „Wenn unter Naturrecht nur das nicht-statuarische, mithin lediglich das a priori durch jedes Menschen Vernunft erkennbare Recht verstanden wird, so wird nicht bloß die zwischen Personen in ihrem wechselseitigen Verkehr unter einander geltende *Gerechtigkeit* (iustitia commutativa), sondern auch die austeilende (iustitia distributiva), so wie sie nach ihrem Gesetze a priori erkannt werden kann, daß sie ihren Spruch (sententia) fällen müsse, gleichfalls zum Naturrecht gehören."[75]

[75] Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 36, B S. 139. Den Begriff der Verteilungsgerechtigkeit auf Grundlage der Rechtsphilosophie Kants entwickelt Köhler, Michael, Iustitia distributiva, ARSP 93,S. 457.

„Gerecht" ist das Prädikat einer äußeren Handlung, die mit dem kategorischen Rechtsimperativ vereinbar ist, „ungerecht" das Prädikat einer unvereinbaren äußeren Handlung[76]. Die Gerechtigkeit einer Handlung ist nicht nur ihre Übereinstimmung mit dem positiven Gesetz, sondern stets auch die Übereinstimmung mit dem vernünftigen Rechtsbegriff a priori. Kant unterscheidet drei Formen des Gerechtigkeitsbegriffs: 1) Schutzgerechtigkeit, 2) Tauschgerechtigkeit und 3) Verteilungsgerechtigkeit.

„Verteilung" ist doppelsinnig erstens als (statischer) Zustand und zweitens als (dynamische) Tätigkeit zu verstehen. Im statischen Sinne ist die faktische Zuordnung der Gegenstände zu Personen (Güterallokation) gemeint. Im dynamischen Sinne ist mit Verteilung die Tätigkeit des Eingreifens in bestehende Besitzpositionen und die Zuweisung neuer Besitzpositionen ausgedrückt (Umverteilung). Der Begriff der Gerechtigkeit bezieht sich auf beides, sowohl auf Verteilung als Zustand wie als Tätigkeit.

Wie kann Verteilungsgerechtigkeit nach ihrem Gesetze a priori erkannt werden? Einen Hinweis auf die Begründung und Konstruktion von Verteilungsgerechtigkeit gibt Kant am Ende seines Privatrechts:

> „Der rechtliche Zustand ist dasjenige Verhältnis der Menschen unter einander, welches die Bedingungen enthält, unter denen allein jeder seines Rechts teilhaftig werden kann und das formale Prinzip der Möglichkeit desselben, nach der Idee eines allgemein gesetzgebenden Willen betrachtet, heißt die öffentliche Gerechtigkeit, welche in Beziehung, entweder auf die Möglichkeit, oder Wirklichkeit, oder Notwendigkeit des Besitzes der Gegenstände (als der Materie der Willkür) nach Gesetzen in die beschützende (iustitia tutatrix), die wechselseitig erwerbende (iustitia commutativa) und die austeilende Gerechtigkeit (iustitia distributiva) eingeteilt werden kann."[77]

Verteilungsgerechtigkeit entwickelt sich begrifflich aus der Möglichkeit des Eigentums, die sich in faktischen rechtlichen Besitzverhältnissen verwirklicht und bringt nichts anderes als die Notwendigkeit der Eigentumsregulation zum Ausdruck. Ohne Eigentumsregulation ist die Verwirklichung der prinzipiellen Teilhabe an (Zugriffsmöglichkeit auf) Gegenständlichkeit jedermanns nicht denkbar.

Verteilung als Zustand ist unrechtlich, wenn sie einem einzelnen, aus welcher Zufälligkeit auch immer, das Dasein (den Erwerb von Gegenständlichkeit) unmöglich macht und diesem Zustand im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren abgeholfen werden kann. Ein solcher Zustand verstößt gegen den Sozialrechtsimperativ, stets so handeln zu sollen, daß anderen die Möglichkeit des Erwerbs und des Daseins materiell belassen und im Fall objektiver Bedürftigkeit eingeräumt wird. (Um-)Verteilung als Tätigkeit ist unrechtlich, wenn sie bestehende Besitzverhältnisse nicht als grundsätzlich berechtigte[78] aufnimmt und das grundsätzliche Ach-

[76] Eisler, Rudolph, Kant-Lexikon, S. 184 zum Begriff „Gerechtigkeit".

[77] Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 41, B S. 154.

[78] Wie es Kant am Beispiel des ursprünglichen Erwerbs des Bodens, Metaphysik der Sitten/Rechtslehre § 16, verdeutlicht: *„Eine solche Erwerbung aber bedarf doch und hat auch*

tungsverhältnis vor der Willkürsetzung anderer in die Gegenständlichkeit anderer nicht wahrt bzw. überhaupt garnicht erst zu bestimmen vorgibt. Umverteilung ist auch dann unrechtlich, wenn sie dem objektiv Bedürftigen nur unzureichend Gegenstände zur notwendigen Lebenshaltung zuweist, aber auch dann, wenn sie ihm mehr als das Notwendige zuweist und darum in die bestehenden Besitzstände Vermögender mehr als notwendig eingreift.

Ohne die verteilungsgerechte Vermittlung von Rechtspositionen an der Gegenständlichkeit durch Eigentumsregulation ist ein Rechtsverhältnis nicht denkbar. Eigentumsregulation ist also notwendig. Offen bleibt die Frage, inwieweit die eigentumsregulatorische Funktionen der Güterzuweisung, Eingriff und Leistung, mit dem Prinzip des Rechts einhergehen.

Der Begriff des Rechts ist hier vorausgesetzt als Inbegriff der kategorisch-apodiktisch-universal begründeten Verhaltensnormen (vollkommene Pflichten) unter Menschen zur Konstitution von Handlungsfreiheit im äußeren Verhältnis. Notwendigkeit, d. h. Verbindlichkeit, Sollen, tritt hier aus der Person als etwas schon in ihr vernunftbegrifflich liegendes hervor. Der Aufweis gelingt mit der erkenntnistheoretisch fundierten Bestimmung personaler Freiheit in Denk- und Zwecktätigkeit, dem formalen Apriori menschlicher Weltkonstitution. Aus diesem ursprünglichen Vermögen heraus – Spontaneität der Verstandestätigkeit, Selbstgesetzgebung (Autonomie) der Vernunft, darin gründend das Vermögen zur kategorialen Durchformung zwischenmenschlicher Verhältnisse – gewinnt sich der Rechtsbegriff. Das beinhaltet die notwendig strikte Formalität des Rechts- und des Rechtszwangsbegriffs a priori; immer als Form von „etwas" – der interpersonalen Verhältnisse –, als praktische Begriffe niemals losgelöst als reine Form an sich zu denken.

Der Begriff der subjektiven Berechtigung reduziert sich in dieser ersten Begründungsleistung auf die Stimmigkeit äußerer Handlung mit der voraussetzbaren Vernunftallgemeinheit im umfassenden personalen Verhältnis. Subjektive Berechtigung korreliert mit der allgemein-interpersonal notwendigen Verfassung, dem Verband rechtlicher Organisation unter Vernunftgesetzlichkeit – im so entwickelbaren Begriff: Staatlichkeit. Diese Korrelation ist das Resultat einer Begründungs- und Voraussetzungskohärenz im oben entwickelten Zusammenhang. Subjektive Berechtigung ist als wirklich nur zu denken in einem Zustand öffentlicher Gerechtigkeit[79], d. h.: in gesellschaftlicher Organisation ausgerichtet auf notwendig zu verwirklichende Vernunftallgemeinheit. „Sein Recht" gegenüber einer praktisch-gesetzlichen Verfaßtheit einfordern heißt nicht, ein „Geschenk" oder „Almosen" zu beanspruchen, gleichsam besonders dringlich betteln zu dürfen, sondern aus sich selbst heraus und damit im notwendigen Zusammenhang mit allen anderen realmöglichen Vernunftsubjekten den eigenen Teil (wie auch immer der zu bestimmen ist) herauszuverlangen und zwar als Grundrecht der Freiheitsverwirklichung in der Gegenständlichkeit im intersubjektiven Verhältnis. Handlungen gesellschaftlicher Institution werden idealerweise an diesem Prinzip gemessen und im Falle der Stimmigkeit mit dem Prädikat „gerecht" bedacht. Der subjektiven Berechtigung des Einzelnen zu genügen, ist notwendige und hinreichende Bedingung, einer Handlung das Prädikat „gerecht" zuzudenken.

eine Gunst des Gesetzes (lex permissiva) in Ansehung der Bestimmung der Grenzen des rechtlich-möglichen Besitzes für sich: weil sie vor dem rechtlichen Zustande vorhergeht und, als bloß dazu einleitend, noch nicht peremtorisch ist, welche Gunst sich aber nicht weiter erstreckt, als bis zur Einwilligung Anderer (Teilnehmer) zu Errichtung des letzteren, bei dem Widerstande derselben aber in diesen (den bürgerlichen) zu treten und solange derselbe währt, allen Effekt einer rechtmäßigen Erwerbung bei sich führt, weil dieser Ausgang auf Pflicht gegründet ist." Die erforderliche Einwilligung anderer Teilnehmer der bürgerlichen Gesellschaft stellt jeden Erwerb unter ein ideal begründetes Konsensprinzip. Der ideale Konsens, ausgedrückt in dem vereinigten Willen, der sich in der verfaßten Willkür aller verwirklicht, ist nicht nur der Vernunfttitel des Erwerbs, sondern auch der Verteilung (als Tätigkeit) im Staat.

Ins Zentrum der Gerechtigkeitsüberlegung ist damit das Subjekt gerückt, von dessen Vernunftapriori alle Begründungsleistung ausgeht. Demgegenüber ist „Staat" nur abgeleitet, eine dem Subjektsbegriff unter dem Gesetz der Freiheit inhaltliche Idee, die in einem bürgerlichen Zustand zu verwirklichen ist.

Der Begriff der Gerechtigkeit ergibt sich aus dem vorausgesetzten Apriori des Allgemeinen Rechtsprinzips. Gerecht ist ein Prädikat, welches menschlichem Verhalten beigelegt wird: es beschreibt die Vereinbarkeit dieses Verhaltens mit dem kategorischen Rechtsimperativ. Wer Gerechtigkeit fordert, fordert ein Verhalten, das mit diesem Imperativ in Einklang steht[80].

Mit dieser Forderung wird die formale Bedingung der rechtlichen Organisation der Gesellschaft vorgegeben. Nicht aber vorgegeben werden die rechtlichen Regeln selbst. Im Begriff der Gerechtigkeit weist sich einmal mehr das Programm der

[79] Metaphysik der Sitten S. 422ff.

[80] *„Ein nicht bloß formaler Begriff der Gerechtigkeit beruht auf einem vorpositiven Begriff des Rechts."*

Mit dieser These werden zwei Betrachtungsweisen des Gerechtigkeitsbegriffs ausgegrenzt:

- zum einen, daß Gerechtigkeit sich begrifflich in der formal gleichmäßigen Realisation des positiven Gesetzesrechts erschöpfe. Hier ist der Gerechtigkeitsbegriff im positiven Recht gegründet und teilt dessen Mangel formal-inhaltlicher Beliebigkeit.
- zum anderen, daß Gerechtigkeit sich als Prädikabilie richtigen positiven Rechts erschöpfend darstellen lasse. Das Recht könne richtig, gerecht sein oder auch nicht. Kategorial gefaßt als Urteil: hier nur partikulär, positiv oder negativ, hypothetisch und assertorisch, nicht aber, wie von einer entwickelten Rechtsvernünftigkeit zu fordern, universal, kategorisch und apodiktisch. Dem vorpositiven Begriff des Rechts entsprechend ist der Gerechtigkeitsbegriff als kritischer Maßstab gegenüber dem positiven Recht zu entwickeln, das gelingt jedoch nur, wenn er aus diesem heraustritt und der unaufgeklärten Faktizität als normatives Moment gegenübersteht, gegründet in einer umfassenden Theorie menschlicher Erkenntnismöglichkeit und Zwecktätigkeit".

Diese Thesen sind einem bisher unveröffentlichten Referat von Prof. Dr. Michael Köhler – vorgetragen anläßlich eines Symposions zum Gerechtigkeitsbegriff am 12. 1. 1990 in Hamburg – entnommen.

Metaphysik der Sitten auf, die lediglich die formale Grundlage zu jeder möglichen positiven Gesetzgebung abgeben will[81].

> „Die moralische Person, welche der Gerechtigkeit vorsteht, ist der *Gerichtshof* (forum) und, im Zustande ihrer Amtsführung, das *Gericht* (iudicium): alles nur nach Rechtsbedingungen a priori gedacht, ohne, wie eine solche Verfassung wirklich einzurichten und zu organisieren sei (wozu Statute, also empirische Prinzipien gehören), in Betrachtung zu ziehen."[82]

Die Gerechtigkeitsformen stehen ihrem modalkategorialen Verhältnis nach zueinander in einem Ableitungs- und Begründungszusammenhang. Einer Gerechtigkeitsform handelnd genügen heißt nicht jeder Gerechtigkeitsform genügen. Die ausgleichende Gerechtigkeit und die Tauschgerechtigkeit stehen nebeneinander und ergeben – wie in den sonstigen modalkategorialen Ableitungszusammenhängen auch – durch „Zusammenfassung" das Prinzip der Verteilungsgerechtigkeit (als gegenüber den vorherigen Gerechtigkeitsformen zwar abgeleitete, jedoch relativ zu diesen als selbständige Gerechtigkeitsform unter einem allgemeinen Begriff der Gerechtigkeit).

aa) Die Möglichkeit des Gegenstandsbesitzes im Rechtsverhältnis: Ausgleichende Gerechtigkeit

Es ist erlaubt, Gegenstände in Besitz zu nehmen und zu haben. Das ist das Grundprinzip subjektiver Berechtigung im Dasein als Sein für andere, § 2 Metaphysik der Sitten/RL. Ausgleichende oder schützende Gerechtigkeit nimmt dieses Prinzip auf und fordert das menschliche Verhalten in Übereinstimmung mit diesem Grundsatz ein. Der Erwerb von Gegenständen kann als rechtlicher behauptet und interpersonal geltend gemacht werden. Jeder Mensch hat ein Recht auf Erwerb und sollten die soziokulturell-ökonomischen Umstände so organisiert sein, daß jemand von seiner persönlichen Setzung in die Gegenständlichkeit ausgeschlossen ist, so ist es vollkommene Pflicht (Rechtspflicht) aus dem Prinzip der Schutzgerechtigkeit, die Umstände so zu korrigieren, daß die Möglichkeit des Erwerbs jedem offensteht.

Aus dem Grundsatz des rechtlichen Erwerbs und Besitzes ergibt sich im zwischenmenschlichen Zusammenhang die Verpflichtung zum Schadensersatz bei schädigenden Handlungen: „Wer zum Schadensersatze verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze berechtigende Umstand nicht eingetreten wäre." – § 249 S. 1 BGB[83]. Schadensausgleich ist das Korrektiv gegenüber Verhaltensweisen, die mit der Ausgleichsgerechtigkeit nicht ver-

[81] Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, Einleitung § B, B S. 32.

[82] Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § 36, B S. 140.

[83] Getreu der zweiten der drei Rechtsregeln des Ulpian, Digesten 1.1.10.1: *„Iuris praecepta sunt haec: honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere."*

einbar sind. Der Grundsatz der Schutzgerechtigkeit setzt im bürgerlichen Zustand Institutionen des Rechtsschutzes voraus (Justiz, Polizei), bei denen das Recht am Gegenstand eingeklagt werden kann.

Der eigentumstheoretische Imperativ der ausgleichenden oder schützenden Gerechtigkeit lautet: „Handle so, daß jeder die Möglichkeit zum Besitz von Gegenständen hat."

Ausgleichende Gerechtigkeit faßt schon auf problematischer Ebene die partikulare Gegenstandsmacht des Subjekts unter die allgemeine Vermittlung des Rechtsprinzips. Der rechtliche Erwerb steht unter dem notwendigen äußeren Freiheitsabgleich mit anderen. Die Erlaubnis für jeden, Gegenstände sein eigen nennen zu können, trägt alle Folgerungen der Tausch- und Verteilungsgerechtigkeit in sich. Die erste Folgerung ist die des Güterverkehrs, der wechselseitigen Erweiterung der Personen im Tausch.

bb) Die Wirklichkeit des Besitzes der Gegenstände: Tauschgerechtigkeit

Die Personen stehen als wirkliche Wesen in Wechselwirkung, in aufeinander bezogenen Kausalbeziehungen undurchschaubarer sozialer Komplexität. Zur Befriedigung seiner Bedürfnisse tritt der Mensch zu anderen in ein Verhältnis wechselseitigen Erwerbs, des Güterverkehrs, zur erweiterten Organisation seiner Selbsterhaltung. Im Tausch werden die Güter in wertbestimmende Bedürfnisrelationen zwischen Anbieter und Nachfrager gesetzt. Überlassen bleibt es dem Subjekt selbst, eine Bewertung des einzelnen Gutes vorzunehmen, ein iustum precium ist mit diesem Kriterium nicht bestimmbar[84,85]. Welchen Stellenwert ein Gegenstand für das Subjekt in dessen persönlichem Weltentwurf und Handlungszusammen-

[84] Ganz entsprechend die Formulierung des § 138 II BGB, welcher in Regelbeispielstechnik ausgehend von der ersten notwendigen Bedingung eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung das Ausnützen einer Willensschwäche, also die Heteronomie eines Vertragsteils, tatbestandlich erfaßt. Hier ist also nicht das Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung das das Rechtsgeschäft Vernichtende, sondern es ist das Moment im Rechtsgeschäft, welches einen Vertragspartner nicht als autonomes Willkürsubjekt gelten läßt.

[85] Zum Problem des „iustum precium" Kant im dritten Betreff seines Begriffs vom Recht: *„Drittens in diesem wechselseitigen Verhältnis der Willkür kommt auch garnicht die Materie der Willkür, d.i. der Zweck, den ein jeder mit dem Objekt, was er will, zur Absicht hat, in Betrachtunng, z. B. er wird nicht gefragt, ob jemand bei der Ware, die er zu seinem eigenen Handel bei mir kauft, auch seinen Vorteil finden möge, oder nicht, sondern nur nach der Form im Verhältnis der beiderseitigen Willkür, sofern sie bloß als frei betrachtet werden wird und ob durch die Handlung eines von beiden sich mit der Freiheit des andern nach einem allgemeinen Gesetze zusammen vereinigen lasse."* – Metaphysik der Sitten/Rechtslehre, § B S. 32, 33, – Kant kennt einen „gerechten Preis", der sich aus der Sache selbst ergeben könnte, nicht.

hang genießt, ist intersubjektiv-allgemein nicht feststellbar, sondern der autonomen Setzung des Einzelnen notwendigerweise zu belassen. Auch hier erweist sich die Wirklichkeit von Freiheit: wie ich mich zur Gegenständlichkeit verhalte, wie ich sie fasse (als Erkenntnis, begrifflich) und sie bewerte (z. B. im Zusammenhang mit meiner Bedürfnisbefriedigung, Selbstdefinition des Bedürfnisses und der Weise der Befriedigung). Das Verfahren des Tausches als Güterverkehr muß dieses grundsätzliche Verhältnis ent- und erhalten.

Tauschgerechtigkeit ist das formale Prinzip dynamischen Eigentums, wie dieses von Person zu Person bewegt wird. Es formuliert keinen objektiven Maßstab gerechter Preisbildung, sondern nur die Integrität und freie Bedürfnissetzung der Tauschsubjekte. Die kritische Leistung dieses Prinzips erweist sich an der Ausgrenzung von Verhaltensweisen, die die Freiverantwortlichkeit der am Tausch Beteiligten gefährden oder ausschließen: Nötigung, Irrtumserregung oder -ausnutzung, Ausnutzung der Unerfahrenheit, unlauterer Wettbewerb, Marktmachtmißbrauch. In diesen Verhaltensweisen ist die grundsätzliche Achtungsbeziehung der Subjekte zueinander als frei ihre Bedürfnisse definierende, frei in die Bedürfnisrelation des Tausches eintretende Personen verletzt.

Es folgt jedoch in der Wendung, daß das, was nach tauschgerechten Bedingungen erworben wurde, gerecht erworben, als Recht erworben wurde, so daß Recht und Besitz am Gegenstand vom Erwerber als im Obereigentum der verfaßten Willkür unter einem allgemeinen Gesetz der Freiheit begründet geltend gemacht werden kann. Der Grundsatz der Tauschgerechtigkeit im bürgerlichen Zustand fordert Institutionen, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Marktspiels (Angebot und Nachfrage) steuernd schützen: Rechtsgeschäftslehre, Vertragsrecht, Wettbewerbsordnung.

In gesellschaftlicher Wirklichkeit des Güterverkehrs – Ware gegen Ware, Ware gegen Geld, Arbeitskraft=Ware (eine fragwürdige Bestimmung, welche nur in einer reduzierten betriebswirtschaftlichen Betrachtung, welche Arbeit nicht als menschliche Zwecktätigkeit, sondern nur als Produktionsfaktor begreift, einen Sinn ergibt) – ist damit die Gleichheit der Berechtigung im Tausch postuliert, aber nicht die Gleichheit des Interesses am Tausch, die Gleichheit des Bedürfnisses zum Tausch.

Es ist eine komplexe gesellschaftliche Organisation („freie Marktwirtschaft") denkbar, in welcher freiheitswidrige Zustände der Güterverteilung (statisch/dynamisch) erzeugt werden. Diese Konzeption nimmt die Privatautonomie nur einseitig, im Sinne einer ungeregelten Handlungsmächtigkeit, ohne das Korrektiv, den Freiheitsabgleich mit anderen (wirklichen oder zukünftig möglichen Vernunftwesen) mitzudenken. Die einseitige Auffassung des Freiheitsprinzips ist instabil und führt – zwar nicht notwendig, aber realmöglich – zur totalen Chancenmehrung bei einigen wenigen und zur totalen Chancenlosigkeit bei fast allen (Manchesterkapitalismus). Diese negative Seite des Privatautonomieaprioris (negative Dialektik) ist über den Rückschluß der Wirklichkeit zu ihrer subjektiv-allgemeinen Begründung (als der Wirklichkeit immanentes Prinzip) korrigierend aufzuheben, diese Korrektur ist keine Einschränkung der Privatautonomie, sondern erst deren allgemeine Verwirklichung und nicht Behauptung und Anmaßung bloß vereinzelter Handlungsmächtigkeit[86].

Genauso ist eine Organisation, die das Privatautonomieprinzip nur negativ faßt, sich in Abgrenzung zu diesem Grundsatz definitorisch erschöpft und Bedürfnisse planerisch zu erfassen sucht (z. B."Planwirtschaft"), keine stabile Formation, sondern im Ansatz schon die Grundvoraussetzung des hier vorgestellten systemischen Entwurfs negierend: die Spontaneität im Weltentwurf, die Selbstregelhaftigkeit des Subjekts und dessen freie Bedürfnisdefinition, dessen Phantasie und Kreativität nicht erschließend und diesen Voraussetzungen die Person als eines nur gesellschaftlichen Wesens entgegengestellt[87].

Tauschgerechtigkeit ist somit verwirklicht, wenn im Tausch(-vertrag) die Subjekte als solche, d. h. als Vernünftige und sich selbst Setzende gefaßt sind. Ein freiheitlicher Begriff von Austauschgerechtigkeit ist formal[88]. Der Imperativ der Tauschgerechtigkeit lautet: „Handle so, daß jeder im Güterverkehr mit anderen seine Bedürfnisse und Wertvorstellungen frei setzen kann."

cc) Die Notwendigkeit des Besitzes von Gegenständen: Verteilungsgerechtigkeit

Verteilung ist Eingriff in und Leistung von Berechtigung an Gegenständen. Verteilung ist die eigentliche öffentliche Tätigkeit der Eigentumsregulation. Die öffentliche eigentumsregulative Tätigkeit hat sich nach Gerechtigkeitsgrundsätzen zu

---

86 Was sich denkerisch im kategorischen Imperativ in der dort abgeforderten hypothetischen Folgeabschätzung nachvollziehen läßt: meine Maxime hat praktisch nur dann Bestand, wenn sie sich widerspruchsfrei in die Vernunftsallgemeinheit („Gesetzlichkeit der inneren Natur") einpaßt.

87 Zur Kritik zentral verwaltender Wirtschaftskonzeptionen vgl. klassisch Eucken, Walter: „Grundsätze der Wirtschaftspolitik", Tübingen 6.Aufl.1990, S. 58-154. Eucken leitet aus der Kritik der Zentralverwaltungswirtschaft sein Modell des Ordoliberalismus ab, welches einen Mittelweg aus freiem Warenverkehr und zentraler Regulation vorschlägt – oder aber: welches in zentraler Regulation die Freiheit des Warenverkehrs erst bestimmt.

88 Diese ist in einem gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang nicht gewahrt, wenn eine Regel es zuläßt oder gar bestimmt, daß jemandem das Letzte verwehrt wird (was voraussetzt, daß etwas vorhanden ist), die einfachste Form der Subsistenz, Wärme, Obdach, Nahrung & Kleidung, ihm nicht zu eigen gegeben wird, da dieser Bedürftige im gesellschaftlichen Güterverkehr bzw. in der Teilhabe an der Gegenständlichkeit nicht mehr als Gleicher, als Freier in seinem ursprünglichen Recht auf Mitteilhabe genommen wird, sondern nur noch als Mangelwesen/Bedürfnissubjekt, dem ein Almosen zukommt oder auch nicht – ein würdewidriger Zustand, letztlich ein durch gesellschaftlichen Tausch induziertes Unrecht und ein Verstoß gegen den Grundsatz der Austauschgerechtigkeit durch Ausschluß Einzelner vom freien Güterverkehr, in Konsequenz Negation des berechtigten Daseins des Bedürftigen bis zu dessen Tod.

richten, die den Begründungszusammenhang von Staatlichkeit und des Obereigentums der vereinigten Willkür vom einzelnen Subjekt aus in sich aufnehmen. Rechtsverlust und Rechtsgewinn müssen sich strikt rechtlich begründen lassen. Es sind drei Grundsätze, die Verteilung unter der Voraussetzung, daß etwas zum Verteilen vorhanden ist, begründen und begrenzen:

(1) Jede Person muß Teil an den Gegenständen haben, derer sie zum Dasein als eines soziokulturell-biologischen Mangelwesens bedarf (Grundbedürfnisbefriedigung eines jeden)

Das Gesamtvermögen der vereinigten Willkür bezieht sich nicht nur auf äußere Gegenstände (Sachen), sondern auch auf die intellektuellen inneren Gegenstände, Ideen, Gedanken, Informationen, Know-How, kulturelle Errungenschaften. Auch an diesen Gegenständen kann jeder kraft Teihabe am Gesamtvermögen ein Teilhaberecht geltend machen, um sich selbst nicht nur als biologisches, sondern auch als soziokulturelles Wesen in den Rechtzusammenhang der bürgerlichen Gesellschaft eingepaßt zu sehen. Hieraus folgen die Grundbedürfnisse auf Bildung, Kommunikation und Mobilität.

Eine Verpflichtung zur Befriedigung von über diese biologischen und soziokulturellen Grundbedürfnisse hinaus – zur Vermittlung materieller Wohlfahrt oder Glückseligkeit – läßt sich aus dem allgemeinen Rechtsprinzip nicht ableiten. Nur das Dasein der Vernunft im anderen, die in ihm verwirklichte Idee der Menschheit läßt seine Zwecksetzung eingehen in einen universalen gattungsgeschichtlichen Vernunftprozeß, an dem auch der Vermögende teilhat und der konstitutiv für das Rechts- und Achtungsverhältnis anderen gegenüber ist. Die fundamentale Gleichsetzung im regelhaften Tun eines jeden mit der Gattungsidee durch den Subsumtionsschluß nach dem kategorischen Imperativ/Rechtsimperativ setzt mit dem anderen das „Reich der Zwecke"[89] überhaupt. Dieses Erkennen seiner selbst im anderen geht auf zwei Momente: erstens, den anderen als intelligibeles Wesen betrachtend (als Gattungssubjekt); zweitens, den anderen als erscheinen-des Wesen betrachtend, als für mich daseiendes Wesen (als Person). Die Berechtigung zum Dasein (biologisch/soziokulturell) muß ich dem anderen zubilligen, wie ich mir selbst dieses Recht zumesse. Will ich mich zu meiner Gattungssubjektivität, deren Glied ich als konkrete vernunftbegabte Person bin, nicht widersprüchlich verhalten, so muß ich den anderen in seinem Dasein halten, wie ich mich in meinem eigenen Dasein halte, woraus folgt, daß ich ihn erstens nicht schädigen darf und zweitens an ihn im Falle objektiver Bedürftigkeit zu leisten habe. Diese Grundsätze sind Forderungen, die aus dem Rechtsprinzip der prinzipiellen Vermittlung äußerer Freiheit im interpersonalen Verhältnis entspringen: die äußere Freiheit des anderen ist zu achten und zu bewahren.

[89] Zum Begriff des „Reichs der Zwecke" Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, B S. 74ff.

(2) Jeder Person sind gleiche Möglichkeiten zum Gegenstandserwerb zu eröffnen

Eine weitere, auf materiale Gleichheit aller zielende Leistungspflicht der Rechtsgemeinschaft läßt sich nicht einfordern, sondern nur die Chancengleichheit – was der Einzelne mit seinen Chancen macht, ist unter dem Freiheitsprinzip ihm selbst überlassen.

Dieser zweite Satz steht in der Nähe zum Inhalt der Tauschgerechtigkeit, markiert aber eine anders gelagerte Ebene. Nicht der Tausch selbst, sondern die Möglichkeit, in den Prozeß wechselseitiger Erweiterung durch Güterverkehr eintreten zu können, ist thematisch. Zur Erfüllung dieses Grundsatzes sind z. B. gleiche Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten, Vermögensbildung, Leistungsanreize (Subventionen) für Leistungsschwächere, aber auch als Reaktion auf quantitative Diskriminierung Quotenregelungen mögliche pragmatische Umsetzungen.

(3) Im bürgerlichen Zustand sind Einrichtungen und Verfahren bereitzustellen, die Punkt Eins und Zwei regulativ nach Maßgabe der öffentlichen Gerechtigkeit verwirklichen

Die notwendige Staatlichkeit der Verteilungsfunktion ergibt sich aus zwei Aspekten: 1. nur der Souverän als Repräsentant der Idee vereinigter Willkür kann nach der Idee vom Obereigentum verfahren und in bestehendes Eigentum regulativ eingreifen; 2. der Anspruch des Bedürftigen begründet sich aus der Teilhabe am Gesamtvermögen aller und richtet sich gegen das Obereigentum des Volkes, als dessen Teilhaber auch der Bedürftige verstanden werden muß. Der Souverän repräsentiert dieses Gesamtvermögen, er ist dessen Organ.

Institutionalisierung bedeutet auch verfahrensmäßig-rechtliche Absicherung der Ansprüche in der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Dieses geschieht durch die Einrichtung von Sozialbehörden nach Punkt Eins und durch Einrichtung von Marktaufsichts- und Wettbewerbsregulationsbehörden, öffentlichen Bildungs- und Vermögensbildungsanstalten[90]. Ferner gehört hierher die zentrale Regelung der Unternehmensverfassung (Mitbestimmung) durch Gesetz als Bestimmung der Eigentumsteilhabe der Arbeiter im Unternehmen[91].

Jeder Rechtserwerb des einen ist ein Möglichkeitsverlust der Freiheitsverwirklichung für andere. Ein Eingriff in bestehende Eigentümerpositionen darf sich notwendig nur nach den Ideen vom vereinigten Willen und vom Obereigentum des Volkes vollziehen. Überschießende Ansprüche über ein biologisch und soziokultu-

[90] Zu den einzelnen Differenzierungen, welche die Eigentumstheorie Kants in der gesellschaftlichen Wirklichkeit erfährt, vgl. Kühl, Kristian: „Eigentumsordnung als Freiheitsordnung", Freiburg 1984, S. 260-292.

[91] Das assoziiert auch Kühl, Kristian: „Eigentumsordnung als Freiheitsordnung", Freiburg 1984, S. 292ff.

rell zu definierendes Grundbedürfniskonzept hinaus sind vom Standpunkt der Verteilungsgerechtigkeit abzuwehren. Die Verwirklichung von Chancengleichheit durch Zuweisung von Gütern – Bildung, Marktchance durch Subvention, Vermögen, Arbeitsplatz (bei Quotenregelung) – soll Ausdruck der grundsätzlich gleichen Berechtigung aller am Gesamtvermögen sein, deren Aktualisierung aber der Zwecksetzung und Bedürfnisdefinition eines jeden überlassen sein muß.

Eine Leistung von Gütern ist nur insoweit notwendig, d. h. im Rechtsverhältnis nicht hinwegzudenken, wie mit ihr erstens die Existenzbedingungen garantiert und zweitens die Chancengleichheit verwirklicht werden. Darüber hinausgehende Leistungen und Ansprüche lassen sich aus dem Rechtsverhältnis kantischer Prägung nicht herleiten.

Subjektive Bedingung des Erwerbs eines Anspruchs auf Hilfe zum Lebensunterhalt ist objektive Bedürftigkeit. Der Anspruch ist im privatrechtlichen, d. h. naturzuständlichen Verhältnis begründet als zwischenmenschliche Hilfspflicht. Es ist also kein Anspruch, der sich erst aus der Verstaatlichung der personalen Verhältnisse ergäbe. Mit Existenzgarantie und Chancengleichheit ist das staatliche Mandat zur Umverteilung eigentumstheoretisch abschließend umrissen. Existenzgarantie und Chancengleichheit sind das allein notwendige, aber auch hinreichende Minimum staatlicher Eigentumsregulation. Daneben ist es ohne weiteres vorstellbar, daß die Allgemeinheit über sich Regeln beschließt, die andere Ziele und Zwecke verfolgt und weitergehende Belastungen des Besitzes und Leistungen einfordert. Dieses vollzieht sich dann nach den Regeln der Staatsklugheit, nicht aber als vorpositiv einforderbare Berechtigung der Person.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt, wie sie im § 11 I 1 BSHG positiviert ist, ist so in den Zusammenhang der grundsätzlichen Berechtigung der Person an Gegenständlichkeit gestellt. Eigentum und Hilfe zum Lebensunterhalt entspringen einem einheitlichen Prinzip eines freiheitsprinzipiierten Privatrechts.

dd) Die Pflicht des Staates zur Hilfe zum Lebensunterhalt, Garantengemeinschaft 2.Teil

Die Pflicht der Person zur Hilfe bei objektiver Bedürftigkeit ist als (Privat-) Rechtspflicht im vorpositiven Sinne begründet. Sie beruht auf dem Gedanken notwendiger Verwirklichung praktischer Rechtsvernunft im zwischenpersonalen Verhältnis. Das grundsätzliche Schädigungsverbot und Achtungsgebot schlägt um in eine Leistungspflicht, wenn der andere nicht vermögend ist, sich aus eigener Fähigkeit, Leistung oder eigenen Mitteln im Dasein zu halten. Dann müssen dem Bedürftigen die Mittel, Chancen und Güter zugewiesen werden, derer er bedarf, um die Möglichkeit zu haben, sich im Fortgang selbst helfen zu können.

Der entscheidende Mangel dieser nur privatrechtlichen Begründung einer Hilfspflicht liegt darin, daß mit ihr nur die dialogische Situation der Zwischenmenschlichkeit, nicht aber die allgemeinen Unterscheidungen von (1) Personalität und Gegenständlichkeit, (2) Interpersonalität und ursprünglichem Gesamtbesitz, (3) Idee eines vereinigten Willens und eines Gesamtvermögens in Ansatz kommt. Der Mangel ist oben mit der Zufälligkeit in der Verteilung der Lasten und der Leistung einer Hilfspflicht umrissen worden[92].Die Vermittlung der Hilfspflicht mit den materialen Bedingungen des Daseins von Personalität in allen Stufen verrechtlichter Organisation der Güterwelt steht noch aus. Fraglich ist, ob die Pflicht zur Hilfe dem zwischenmenschlichen Bereich überlassen sein kann, oder ob ebenfalls die Delegation der Hilfspflicht auf staatliche Institutionen im bürgerlichen Zustand notwendig ist: wie wird die individuell-personale Hilfspflicht eine Pflicht des Staates?

Vorab ist schon deutlich, daß die Pflicht des Staates nur eine von der Pflicht des Individuums abgeleitete sein kann[93]. Mit der Hilfspflicht des Staates geht eine Verallgemeinerung der Rechtsgarantie einher, die korreliert mit der Verrechtlichung und Sicherung des Besitzes im Übergang vom Natur- zum bürgerlichen Zustand.

Staatliche Hilfe zum Lebensunterhalt ist Umverteilung. Dem einen wird genommen, um dem anderen zu geben.

> „Von Staatswegen ist also die Regierung berechtigt, die Vermögenden zu nötigen, die Mittel der Erhaltung derjenigen, die es, selbst den notwendigsten Naturbedürfnissen nach, nicht sind, herbei zu schaffen; weil ihre Existenz zugleich als Akt der Unterwerfung unter den Schutz und die zu ihrem Dasein nötige Vorsorge des gemeinen Wesens ist, wozu sie sich verbindlich gemacht haben, auf welche der Staat nun sein Recht gründet, zur Erhaltung ihrer Mitbürger das Ihrige beizutragen. Das kann nun geschehen: durch Belastung des Eigentums der Staatsbürger, oder ihres Handelsverkehrs, oder durch errichtete Fonds und deren Zinsen: nicht zu Staats- (denn der ist reich), sondern zu Volksbedürfnissen, aber nicht bloß durch freiwillige Beiträge (weil hier nur vom Rechte des Staats gegen das Volk die Rede ist),(...)sondern zwangsmäßig, als Staatslasten."[94]

Wer berechtigt ist, irgendetwas zu tun, dem ist dieses Tun erlaubt, ohne daß damit eine Rechtspflicht gerade zu diesem Tun ausgedrückt wäre. Die schwache Formulierung Kants zuspitzend, ist hier die Rechtspflicht des Staates, ohne deren Vornahme eine rechtliche Staatlichkeit nicht denkbar ist, zu begründen. Nun ist Kant selbst die Notwendigkeit der Daseinsfürsorge nicht entgangen, er begründet sie aus der freiheitsprinzipiierten Staatsteleologie heraus.

> „Der allgemeine Volkswille hat sich nämlich zu einer Gesellschaft vereinigt, welche sich immerwährend erhalten soll und zu dem Ende sich der inneren Staatsgewalt unterworfen, um die Glieder dieser Gesellschaft, die es selbst nicht vermögen, zu erhalten."[95]

---

92 II D 4 b bb).

93 *„Die Materie des Privatrechts ist eben dieselbe in beiden"*, Metaphysik der Sitten/ Rechtslehre § 41, B S. 156. Im Staatsrecht werden die materialen Verhältnisse zur Vernunftallgemeinheit formal fortbestimmt, nicht aber als materiale neu gesetzt.

94 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre , Allgemeine Anmerkung C, B S. 216, 217.

95 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre , Allgemeine Anmerkung C, B S. 216, 217.

Somit wird man mit Kant den Rechtszwang der Abgabenlast universal, kategorisch und apodiktisch begründen müssen.

Die Gesellschaft, die sich dem eigenen, notwendig zu unterlegenden Willen gemäß erhalten soll, erhält sich in jedem ihrer Teile durch Leistung an die, die sich selbst nicht zu erhalten vermögen. Die rechtlich organisierte Gesellschaft verwaltet das Gesamtvermögen aller durch Regulation des Privateigentums. Die Rechtsgarantie, die den Einzelnen vom fiktiven Naturzustand in den bürgerlichen Zustand nötigt, hebt die personale Hilfspflicht von der individuellen auf die allgemeine Ebene der Staatlichkeit. Denn: wenn es weiterhin im bürgerlichen Zustand Sache des Einzelnen wäre, objektive Bedürftigkeit durch Hilfe zu beheben, so wäre der objektiv Bedürftige weiterhin der Zufälligkeit ausgesetzt, einen zur Hilfe Vermögenden zu finden, der wiederum zufälligerweise den Hilfsverlangen vieler Bedürftiger ausgesetzt sein kann, was zu seiner gegenüber anderen Vermögenden unverhältnismäßigen Inanspruchnahme führen kann. Der Staat ist die Einrichtung der Verteilungsgerechtigkeit, die den Bedürftigen und den Vermögenden solcher Zufälligkeiten der Idee nach enthebt. Dieses geschieht durch die Einrichtung von Institutionen und Verfahren, die es dem Bedürftigen ermöglichen, sein Recht unabhängig von der Freigiebigkeit eines Vermögenden durchzusetzen, und die es dem Vermögenden ermöglichen, nicht unverhältnismäßig belastet zu werden, was in naturzuständlichen Verhältnissen gerade nicht möglich ist. Der Staat als „Obereigentümer"[96] der Gesamtheit aller Gegenstände ist der richtige Anspruchsgegner des Bedürftigen.

Rechtsgrund der Belastung des Eigentums der Vermögenden ist – wie dargestellt – das Obereigentum der verfaßten Willkür unter der Idee eines vereinigten Willens, von dem sich jedes besondere Eigentum rechtlich ableitet. Rechtsgrund der Leistung von Eigentum an objektiv Bedürftige ist die unaufgebbare Teilhabe eines jeden an diesem Gesamtvermögen als seines ursprünglichen Eigentums, das sich im bürgerlichen Zustand zur existenzminimalen Güterteilhabe transformiert. Das Gesamtvermögen enthält innere und äußere Gegenstände. Der Bedürftige ist phaenomenal ein biologisches und soziokulturelles Stoffwechselwesen. Dementsprechend konzipiert sich der Teilhabeanspruch als biologisches und soziokulturelles Existenzminimum durch Zuweisung innerer und äußerer Gegenstände, quantitativ bestimmt durch das Niveau der bürgerlichen Gesellschaft hinsichtlich Arbeitsteilung und Bildung, in welcher der Bedürftige lebt. Dieser Sprung von der bloß biologischen zur soziokulturellen Existenz ist eng verknüpft mit dem Übergang vom naturzuständlichen Nebeneinander zum bürgerlichen Zustand der Gemeinschaft, oder in eigentumstheoretischen Termini: vom ursprünglichen Gesamtbesitz zum Obereigentum des Volkes. Verteilungsgerechtigkeit im bürgerlichen Zustand der Gemeinschaft geht auf umfassende Teilhabeermöglichung hinsichtlich aller soziokulturellen Errungenschaften der verfaßten Allgemeinheit. Die quantitative Bestimmung kann nur in einem Beschluß der verfaßten Allgemeinheit erfolgen, in welchem zum einen das Lebenshaltungsniveau in der bürgerlichen Gesellschaft biologisch und soziokulturell bestimmt wird, zum anderen – darauf bezogen – das Maß der notwendigen Hilfe berechnet wird. An diesem Beschluß der öffentlichen Gerechtigkeit muß auch der objektiv Bedürftige beteiligt werden. Der Beschluß ist folglich in Gesetzesform zu erlassen.

[96] „Obereigentümer" im Sinne des oben unter B IV 5c) entwickelten Begriffs.

Die fundamentale zwischenmenschliche Hilfspflicht ist in der staatlichen Hilfe zum Lebensunterhalt aufgehoben in dem Sinne, daß diese jene erst wirklich in den intersubjektiven Vermittlungszusammenhang der Personen angesichts der Gegenständlichkeit setzt. Diese Vermittlung ist notwendig. Der Vermittlungszusammenhang einer Idee vereinigter Willen begründet erst Gegenstandsteilhabe im Eigentum als rechtliche, begründet die Sicherung bestehenden Besitzes als rechtlich und die Bestimmung neuen Eigentums durch Leistung, andererseits den Anspruch des objektiv Bedürftigen als rechtlich zur Verwirklichung von Freiheit in der Gegenständlichkeit. Im bürgerlichen Zustand ist der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt für den objektiv Bedürftigen Durchsetzung seiner im ursprünglichen Gesamtbesitz begründeten Teilhabe am Gesamtvermögen.

V. Zusammenfassung: Die Eigentumsqualität des Anspruchs auf Hilfe zum Lebensunterhalt im vorpositiven Sinne

Im Übergang vom Problem des Eigentumsschutzes subjektiver öffentlicher Rechte unter Art. 14 Abs. 1 GG zur vorpositiven Bestimmung des Eigentumsbegriffs wurde Eigentum vorläufig mit „Herrschaft der Person über Gegenstände unter Rechtsgesetzen" erklärt. Die einzelnen Elemente dieser Erklärung wurden rechtsphilosophisch weiter erhellt. Im Ergebnis wurde mit Eigentum die rechtliche Organisation der Gegenständlichkeit nach Maßgabe rechtsvernünftiger Interpersonalität im zu verwirklichenden bürgerlichen Zustand verstanden. Ausgangspunkt war die Gegenstandsmacht der Person, die Grundannahme des Menschen als eines naturformenden Wesens, welches im Rechtsverhältnis mit Anderen in Regularien äußeren Handelns steht. Eigentum an äußeren Gegenständen ist die Sphäre (raum/zeitlich) äußerer Freiheit, welche die Person sich selbst gibt unter dem kategorischen Rechtsimperativ. Im Eigentum ist die Person für andere Personen als Berechtigte im Dasein. Es ist das Resultat einer sich rechtlich entschließenden und setzenden Willkür, welche das Rechtsverhältnis zwischen Personen in Ansehung der Gegenständlichkeit begründet, dergestalt, daß einer Person der Gegenstand als der ihrige im Verhältnis zu anderen Personen (nur ist die Bestimmung eines „Mein und Dein" sinnvoll) zur Beherrschung zugeordnet wird.

Forderungen gegen andere Personen sind Gegenstände, auf die sich Eigentum beziehen kann. Gleiches gilt für Forderungen gegen Personengesamtheiten wie z.B gegen Gesellschaften des privaten Rechts, Körperschaften des öffentlichen Rechts, gegen den Staat als juristische Person. Kant faßt Forderungen unter den Systembe-

griff „*auf dingliche Art persönliche Rechte*". Eine Einengung des Gegenstandsbegriffs auf nur bestimmte Klassen von Gegenständen ist erkenntnistheoretisch und praktisch-philosophisch nur insoweit zulässig, als der Gegenstand selbst im Rechtsverhältnis stehen muß, also ein äußerer Gegenstand oder aber ein innerer Gegenstand mit äußerem Ausdruck sein muß. Der Gegenstand muß im Verhältnis zur äußeren Freiheit der Personen stehen, der Gegenstandsbegriff im Recht ist folglich von der äußeren Freiheit der Person her zu bestimmen. Eine weitere Einengung, evtl. nach Fallgruppen, ist nicht begründbar. Die vorhandenen Schwierigkeiten der Lehre vom geltenden Art. 14 GG – Eigentumsschutz subjektiver öffentlicher Rechte –, konnten hier in der grundsätzlichen Reflexion über den Gegenstandsbegriff widerspruchsfrei aufgelöst werden. Die Subsumtion des Anspruchs auf Hilfe zum Lebensunterhalt unter den Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG ist zwar ein notwendiger, aber nur ein formaler Schluß, der die Eigentumsqualität des Anspruchs auf Hilfe zum Lebensunterhalt mitbegründet. In ihm ist der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt dem Gegenstandsbegriff nur subsumiert, nicht jedoch substantiell aus konkreter Freiheit im gesellschaftlichen Bezug begründet.

Die weitergehende eigentumstheoretische Begründung aus dem Prinzip rechtlichen Daseins der Person heraus gelang im Nachvollzug der kantischen Begründung erstens des Rechtsverhältnisses im kategorischen Rechtsimperativ; zweitens der unaufgebbaren Berechtigung aller an Gegenständlichkeit, was gleichbedeutend ist mit einem Anspruch auf rechtliches Dasein; drittens die Transformation dieses Rechts im bürgerlichen Zustand zu einem Teilhaberecht am Gesamtvermögen des Volkes (unter der Idee eines Obereigentums des Volkes, von dem jedes besondere private Eigentum abgeleitet ist); und viertens die Vermittlung dieses Teilhaberechts mit bestehenden Berechtigungen anderer unter der Idee einer öffentlichen Gerechtigkeit/ Verteilungs-gerechtigkeit. Der so aufgewiesene Freiheitsgrund der Hilfe zum Lebensunterhalt fällt mit dem Freiheitsgrund des Eigentumsrechts zusammen: dem berechtigten Dasein der Person in der Gegenständlichkeit.

Diese vier Aspekte wurden jeweils auf das Problem der objektiven Bedürftigkeit eines Anderen angewendet, woraus resultierte die Pflicht zur Leistung des zum Lebensunterhalt Notwendigen an den Bedürftigen. Diese Leistungspflicht ist an den materialen Bedingungen des Daseins zweifach quantitativ bestimmt:

- Niemand muß mehr leisten als ihm ohne Gefährdung seines eigenen Daseins und ohne Nichterfüllung anderer wichtiger Unterhaltspflichten gegenüber anderen möglich ist.
- Niemand hat aus der Eigentumsgarantie auf mehr Hilfe Anspruch, als zur Behebung seiner objektiven Bedürftigkeit in biologischer und soziokultureller Hinsicht notwendig ist.

Mit der Verrechtlichung der Hilfe zum Lebensunterhalt im bürgerlichen Zustand setzt sich der Mensch gegenüber der äußeren Natur als formend und gestaltend, emanzipiert sich, soweit es die materialen Bedingungen der Sozietät (die Produktionsverhältnisse) es zulassen, als Vernunftwesen von den Zufälligkeiten (Kausalität der Natur, die an sich notwendig, für die Person aber sich zufällig vollzieht).

Das Eigentum dessen, der nichts oder zur Lebenshaltung nicht ausreichend hat und sich darum im Dasein nicht halten kann, ist immer noch sein Teilhaberecht am Gesamtvermögen, sein berechtigtes Dasein, in dem andere Mitbürger ihn im Rechtsverhältnis nach dem Sozialrechtsimperativ zu bestätigen haben.

> „Hier frägt sich nun: ob die Versorgung der Armen durch laufende Beiträge, so daß jedes Zeitalter die Seinigen ernährt, oder durch nach und nach gesammelte Bestände und überhaupt fromme Stiftungen (...) und zwar jenes nicht durch Bettelei, welche mit der Räuberei nahe verwandt ist, sondern durch gesetzliche Auflage ausgerichtet werden soll. – Die erstere Anordnung muß für die einzige dem Rechte des Staats angemessene, der sich niemand entziehen kann, der zu leben hat, gehalten werden; weil sie nicht (wie von frommen Stiftungen zu besorgen ist), wenn sie mit der Zahl der Armen anwachsen, das Armsein zum Erwerbmittel für faule Menschen machen und so eine ungerechte Belästigung des Volks durch die Regierung sein würden."[97]

Erst die Versorgung im und durch den Staat ermöglicht verteilungsgerechte Belastung der Vermögenden und verteilungsgerechte Leistung an die objektiv Bedürftigen. Erst im Zustand öffentlicher Gerechtigkeit ist die Zufälligkeit der Hilfeleistung im privatrechtlichen Zustand überwunden. Wie jedoch die Versorgung der objektiv Bedürftigen sich positivrechtlich genau umzusetzen hat, läßt sich aus den Grundlegungen einer Rechtslehre a priori nicht entwickeln. Die quantitativen letzten Bestimmungen lassen sich nur in Zusammenhang mit empirischer Erforschung der gesellschaftlichen Verhältnisse treffen.

Was ist mit diesen Betrachtungen gewonnen? Es sind die Begriffe gefunden, unter denen Sozialhilfe als rechtliche freiheitsprinzipiiert überhaupt zu denken möglich ist. Es ist festgestellt, daß diese Begriffe mit der freiheitsprinzipiierten Fundierung des Rechtsbegriffs vom Eigentum zusammenfallen. Das Achtungsgebot gegenüber dem Eigentum eines anderen ist im Begründenden ein und dasselbe mit der vollkommenen Pflicht, einem bedürftigen anderen Hilfe zum Lebensunterhalt zu leisten: Aktualisierung von Teilhaberechten am Gesamtvermögen.

---

[97] Metaphysik der Sitten/Rechtslehre , Allgemeine Anmerkung C, B S. 217.